

NJ

Neue Justiz

Zeitschrift für Rechtsentwicklung und Rechtsprechung

Herausgeber: Dr. Bernhard Dombek, Rechtsanwalt und Notar, ehem. Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin | Dr. Frank Engelmann, Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Brandenburg | Stefan Graßhoff, Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern | Dr. Detlef Haselbach, Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen | Jan Helge Kestel, Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Thüringen | Dr. Dr. Bernhard Klose, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dresden, Chemnitz | Dr. Joachim Kronisch, Präsident des Verwaltungsgerichts, Schwerin | Guido Kutscher, Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt | Dr. Marcus Mollnau, Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin | Prof. Dr. Gerhard Ring, TU Bergakademie Freiberg | Prof. Dr. Johannes Weberling, Rechtsanwalt, Berlin

Redaktion: RA Prof. Dr. Johannes Weberling (V.i.S.d.P.), RA Carsten Herlitz, RA Dr. Malte Nieschalk, RAin Dr. Katrin Raabe, Susanne Weberling M.A.

Redaktionsanschrift: Redaktion Neue Justiz (NJ), Rechtsanwälte Dr. Johannes Weberling, Franzensbader Straße 21, D-14193 Berlin, E-Mail: redaktion-neue-justiz@weberling.de

Internet: www.neue-justiz.de

In Zusammenarbeit mit der LKV Landes- und Kommunalverwaltung

§ 1 a Abs. 2 VwRehaG nF „Maßnahme mit dem Ziel der Zersetzung“

Prof. Dr. Johannes Weberling / Dr. Christian Booß / Myra Frölich / Natalie Kowalczyk (Hrsg.)

In das am 29. November 2019 in Kraft getretene 6. Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (6. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz) wurde im Verlauf der Beratungen im Deutschen Bundestag ein Abs. 2 in § 1 a Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) eingefügt, der Betroffenen rechtstaatswidriger Maßnahmen, die mit dem Ziel der Zersetzung erfolgten, einen eigenständigen Anspruch auf eine einmalige Zahlung in Höhe von 1.500 Euro eröffnet. Die Ergänzung von § 1 a VwRehaG stellt den vorläufigen Schlusspunkt einer seit rund 20 Jahren anhaltenden Diskussion über die bisher nicht erfolgte moralische und materielle Rehabilitierung der Gruppe der Zersetzungsoffer dar. Wie die neue Bestimmung in § 1 a Abs. 2 VwRehaG konkret entsprechend der Intention des Gesetzgebers anzuwenden ist, war nach dem Inkrafttreten des 6. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz unklar. Die Mitarbeiter des Teilprojekts „Rechtsfolgen politischer Verfolgung im wiedervereinigten Deutschland“

im vom BMBF geförderten Forschungsverbund „Landschaften der Verfolgung“ trafen sich deshalb am 21. September 2020 in Frankfurt (Oder) per Videokonferenz zum 33. (Hybrid)-Workshop der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“ im Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), um auf der Basis der Beiträge der Teilnehmer und eine daran anschließende Diskussion eine praktisch anwendbare Definition der Zersetzungsmaßnahme zu finden, die eine der Intention des Gesetzgebers entsprechende Anwendung von § 1 a Abs. 2 VwRehaG ermöglicht.

Um den Adressaten der Norm eine fundierte Grundlage für die Anwendung der Norm zur Verfügung zu stellen, werden in dieser Beilage, die der NJ 2/2021 und der LKV 2/2021 beigefügt wird, die beim 33. Workshop der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“ gehaltenen Vorträge sowie die daran anschließende Diskussion nebst den dabei liegenden Unterlagen sowie die daraus entwickelte Kommentierung des § 1 a VwRehaG dokumentiert.

IMPRESSUM

Redaktion:

RA Prof. Dr. Johannes Weberling (V.i.S.d.P.),
RA Carsten Herlitz, RA Dr. Malte Nieschalk,
RAin Dr. Katrin Raabe, Susanne Weberling M.A.

Redaktionsanschrift:

Redaktion Neue Justiz (NJ)
Rechtsanwälte Dr. Johannes Weberling
Franzsbader Straße 21
D-14193 Berlin
E-Mail: redaktion-neue-justiz@weberling.de
www.neue-justiz.nomos.de

Druck und Verlag:

Nomos Verlagsgesellschaft
Waldseestr. 3-5
D-76530 Baden-Baden
Tel.: (07221) 21 04-0
Fax: (07221) 21 04-27
E-Mail: nomos@nomos.de

Anzeigen:

Sales friendly
Verlagsdienstleistungen
Pfaffenweg 15, 53227 Bonn
Tel.: (0228) 978 98-0
Fax: (0228) 978 98-20
E-Mail: roos@sales-friendly.de

Urheber- und Verlagsrechte:

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version verbleibt beim Verlag. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Herausgeber/Redaktion oder des Verlages wieder. Unverlangt eingesendete Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Die Redaktion behält sich eine längere Prüfungsfrist vor. Eine Haftung bei Beschädigung oder Verlust wird nicht übernommen. Bei unverlangt zugesandten Rezensionstücken keine Garantie für Besprechung oder Rückgabe. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Der Nomos Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

ISSN 0028-3231

Redaktionsschluss:

21.01.2021

Editorial

B I

Inhaltsverzeichnis

B II

KOMMENTAR

§ 1 a Abs. 2 VwRehaG – Betroffener einer Maßnahme mit dem Ziel der Zersetzung

Johannes Weberling

B 1

BERICHT

33. (Hybrid-)Workshop der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“ zum Thema „Zersetzung“ am 21. September 2020

Natalie Kowalczyk/Moritz Breckwoldt

B 5

BEITRÄGE

§ 1 a Abs. 2 VwRehaG im Lichte der Gesetzgebung

Myra Frölich

B 10

Gab es in DDR-Betrieben Zersetzungsmaßnahmen, die als Rehabilitierungsfall anzuerkennen sind? – Die Rolle der Betriebsleiter bei der Bekämpfung von Ausreisewilligen

Christian Boos

B 14

Merkmale, Genese und Vielfalt von Zersetzungsmaßnahmen

Sandra Pingel-Schliemann

B 19

Tatbestandliche Erfassung der Zersetzung de lege ferenda Unter besonderer Berücksichtigung der Reformdiskussion im Strafrecht

Florian Knauer

B 23

„Zersetzung“ – Historische und soziologische Aspekte zur Definition am Beispiel des Sports in der DDR

Giselher Spitzer

B 26

GESETZESTEXT

Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG)

B 32

NJ

Neue Justiz

Zeitschrift für Rechtsentwicklung und Rechtsprechung

Herausgeber: Dr. Bernhard Dombek, Rechtsanwalt und Notar, ehem. Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin | Dr. Frank Engelman, Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Brandenburg | Stefan Graßhoff, Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern | Dr. Detlef Haselbach, Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen | Jan Helge Kestel, Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Thüringen | Dr. Dr. Bernhard Klose, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dresden, Chemnitz | Dr. Joachim Kronisch, Präsident des Verwaltungsgerichts, Schwerin | Guido Kutscher, Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt | Dr. Marcus Mollnau, Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin | Prof. Dr. Gerhard Ring, TU Bergakademie Freiberg | Prof. Dr. Johannes Weberling, Rechtsanwalt, Berlin

Redaktion: RA Prof. Dr. Johannes Weberling (V.i.S.d.P.), RA Carsten Herlitz, RA Dr. Malte Nieschalk, RAin Dr. Katrin Raabe, Susanne Weberling M.A.

Redaktionsanschrift: Redaktion Neue Justiz (NJ), Rechtsanwälte Dr. Johannes Weberling, Franzensbader Straße 21, D-14193 Berlin, E-Mail: redaktion-neue-justiz@weberling.de

Internet: www.neue-justiz.de

In Zusammenarbeit mit der LKV Landes- und Kommunalverwaltung

§ 1 a Abs. 2 VwRehaG – Betroffener einer Maßnahme mit dem Ziel der Zersetzung

Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Weberling, Berlin / Frankfurt (Oder)*

Vorbemerkung

Das VwRehaG¹ trat 1994 als Teil des 2. SED-UnBerG in Kraft und gab Opfern von Verwaltungsunrecht einen Anspruch auf Rehabilitierung.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hatte sich der Gesetzgeber dazu entschieden, das Recht der DDR unabhängig von der Frage weitgehend anzuerkennen, inwieweit das staatliche Unrecht das gesamte Rechtssystem beeinflusst hat, es sich also um ein Unrechtssystem handelte. Nur schwere, mit den tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlicht unvereinbare und bis heute fortwirkende Maßnahmen sollten von den Rehabilitierungsgesetzen erfasst werden. Besonderheit des VwRehaG ist die zum 1. Juli 1997 in § 1 a Abs. 1 VwRehaG eingefügte Möglichkeit einer „moralischen Rehabilitierung“ in der Weise, dass auf Antrag bei Verwaltungsentscheidungen nach § 1 Abs. 1 VwRehaG oder Maßnahmen nach § 1 Abs. 5 S. 1 oder Abs. 6 VwRehaG die Rechtsstaatswidrigkeit festgestellt wird, wenn die Verwaltungsentscheidung oder Maßnahme mit tragenden Grundsätzen eines

Rechtsstaats schlicht unvereinbar ist und aufgrund der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen in seinem persönlichen Lebensbereich geführt hat.² Die ursprüngliche bei allen Rehabilitierungsgesetzen bestehende Befristung für die Geltendmachung rehabilitierungsrechtlicher Ansprüche bis zuletzt zum 31. Dezember 2019 wurde

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin, Honorarprofessor für Medienrecht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie Mitherausgeber und Schriftleiter der NJ. Er leitet das Teilprojekt „Rechtsfolgen politischer Verfolgung im wiedervereinigten Deutschland“ des vom BMBF geförderten Forschungsverbunds „Landschaften der Verfolgung“ in der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“ im Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

1 Siehe den Gesetzestext in der aktuell geltenden Fassung in NJ 2021, B 32.

2 Vgl. Rademacker, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Baden-Baden 2012, Rn. 1 ff.; Weberling, Rechtliche Optionen zur Aufarbeitung der Zwangsarbeit in der DDR, in: Weberling (Hrsg.), Zwangsarbeit in der DDR – Ein offenes Thema gesamtdeutscher Aufarbeitung, Baden-Baden 2015, S. 85, 86 f.

durch das 6. SED-UnBerG vom 22. November 2019 ersatzlos aufgehoben.³

**Gesetz über die Aufhebung
rechtsstaatswidriger
Verwaltungsentscheidungen im
Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden
Folgesprüche (Verwaltungsrechtliches
Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG)**

vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), neugefasst
durch Bek. v. 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), zuletzt
geändert durch Art. 13 G v. 12. Dezember 2019
(BGBl. I 2652)

§ 1a Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit in sonstigen Fällen

...

(2) Ist die Rechtsstaatswidrigkeit wegen einer Maßnahme, die mit dem Ziel der Zersetzung erfolgte, festgestellt worden, erhält der Betroffene auf Antrag eine einmalige Leistung in Höhe von 1.500 Euro. Der Anspruch auf die Leistung nach Satz 1 ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Leistung nach Satz 1 bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt.

...

1. Entstehungsgeschichte

Die moralische und materielle Rehabilitierung von Zersetzungsoffern war bereits 2001 Gegenstand eines Gesetzesentwurfs der CSU/CDU-Fraktion für ein 3. SED-UnBerG, der im Bundestag allerdings keine Mehrheit fand.⁴ Auch der Gesetzesentwurf der Bundesregierung für das 6. SED-UnBerG enthielt keinen Vorschlag zur Ergänzung des VwRehaG um einen Rehabilitierungsanspruch für Zersetzungsoffer.⁵ Erst bei den Beratungen im Bundestagsausschuss für Recht und Verbraucherschutz brachte die FDP-Fraktion einen Änderungsentwurf zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung mit einem zusätzlichen Paragraphen für eine einmalige Leistung wegen Zersetzungsmaßnahmen ein. Die einmalige Leistung i. H. v. 1.500 Euro sollten Betroffene einer Zersetzungsmaßnahme des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (MfS) im Sinne der Nr. 2.6 der MfS-Richtlinie Nr. 1/76 oder eine nach Ausmaß und Zweckrichtung vergleichbare Maßnahmen des MfS erhalten.⁶ In der vom Bundestag schließlich als § 1a Abs. 2 VwRehaG beschlossenen Fassung wurde auf die Beschränkung der rechtsstaatswidrigen Zersetzungsmaßnahme auf Maßnahmen des MfS verzichtet. Die von der MfS-Richtlinie 1/76 genannten Zersetzungsmaßnahmen zur Bearbeitung operativer Vorgänge sind nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich als Beispiele für Zersetzungsmaßnahmen i.S.v. § 1a Abs. 2 VwRehaG genannt.⁷

2. Systematische Einordnung

§ 1a Abs. 2 VwRehaG schafft neben der bisher allein nach § 1a Abs. 1 VwRehaG möglichen *moralischen Rehabilitierung* einen eigenständigen Anspruch. Konnte der Betroffene einer Verwaltungsentscheidung nach § 1 Abs. 1 VwRehaG oder einer Maßnahme nach § 1 Abs. 5 S. 1 oder Abs. 6 VwRehaG, die nicht zu einer Beeinträchtigung einer in § 1 Abs. 1s. 1 VwRehaG genannten Rechtsgüter geführt hatte, bisher lediglich nach § 1a Abs. 1 VwRehaG beantragen, die Rechtsstaatswidrigkeit der Entscheidung bzw. Maßnahme festzustellen, soweit diese mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats unvereinbar war und aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen in seinem persönlichen Lebensbereich geführt hatte, erhält der Betroffene nunmehr nach § 1a Abs. 2 VwRehaG einen Anspruch auf eine einmalige Leistung in Höhe von 1.500 Euro, wenn die Rechtsstaatswidrigkeit wegen einer Maßnahme festgestellt wurde, die mit dem Ziel der Zersetzung erfolgte. Aus der Gesetzesbegründung, insbesondere dem Bezug auf in der MfS-Richtlinie 1/76 genannten Beispiele für evident rechtsstaatswidriger Zersetzungsmaßnahmen ergibt sich, dass der Gesetzgeber Maßnahmen mit dem Ziel der Zersetzung stets als rechtsstaatswidrig qualifiziert. Erfasst werden nach dem Willen des Gesetzgebers damit diejenigen Maßnahmen mit dem Ziel der Zersetzung, mit denen auf die Einstellung des Betroffenen systematisch und zielgerichtet eingewirkt wurde, damit dieser nach Sicht der SED-Diktatur unerwünschte Positionen oder Betätigungen aufgibt. Nur Opfer rechtsstaatswidrig festgestellter Zersetzungsmaßnahmen erhalten nach dem Willen des Gesetzgebers die Einmalzahlung in Höhe von 1.500 Euro gemäß § 1a Abs. 2 VwRehaG.⁸ Repressalien des MfS beispielsweise nach Stellung eines Ausreiseantrags hat das BVerwG schon in seiner bisherigen Rechtsprechung zu § 1a Abs. 1 VwRehaG als rechtsstaatswidrig qualifiziert.⁹

3. Maßnahmen

Der Begriff der *Maßnahme* gem. § 1a Abs. 2 VwRehaG geht entsprechend der Zielsetzung des Gesetzgebers aufgrund des vielfältigen Charakters der damit umfassten Handlungen weit über die bisher in § 1 VwRehaG genannten „Verwaltungsentscheidungen“ hinaus.

³ Vgl. Frölich, Unrecht verjährt nicht, NJ 2019, 512, 513; Wasmuth Aktuelle Änderungen des Rehabilitierungsrechts, ZOV 2019, 162 f.

⁴ Vgl. Frölich, § 1a Abs. 2 VwRehaG im Lichte der Gesetzgebung, NJ 2021, B 10.

⁵ Vgl. BT-Drs. 19/10817; Frölich, NJ 2021, B 10.

⁶ Vgl. BT-Drs. 19/14427, S. 15 ff.; Frölich, NJ 2021, B 10.

⁷ Vgl. BT-Drs. 19/14427, S. 30.

⁸ Vgl. BT-Drs. 19/14427, S. 30.

⁹ Vgl. BVerwG, ZOV 2019, 33 ff.

Nach § 1 Abs. 1 VwRehaG sind lediglich hoheitliche Maßnahmen einer deutschen behördlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalls in dem in Art. 3 Einigungsvertrag genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 2. Oktober 1990 (Verwaltungsentscheidung) auf Antrag aufzuheben bzw. ist bei hoheitlichen Maßnahmen, die nicht auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet sind, nach § 1 Abs. 5 VwRehaG auf Antrag deren Rechtsstaatswidrigkeit festzustellen. Diese nach dem Rechtsverständnis der Bundesrepublik Deutschland vorliegende Definitionen bilden die gesellschaftliche und rechtliche Wirklichkeit der DDR mit ihrer über alles herrschenden Staatspartei SED nur unzureichend ab. Deswegen gelten die Vorschriften des VwRehaG nach § 1 Abs. 6 VwRehaG auch für Maßnahmen der SED oder der von ihr beherrschten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen entsprechend.

Nach dem Willen des Gesetzgebers erfasst § 1 a Abs. 2 VwRehaG dagegen ausnahmslos alle Maßnahmen mit dem Ziel der Zersetzung, mit denen auf die Einstellung des Betroffenen systematisch und zielgerichtet eingewirkt wurde, damit dieser nach Sicht der SED-Diktatur unerwünschte Positionen und Betätigungen aufgibt. Die in der MfS-Richtlinie 1/76 genannten Zersetzungsmaßnahmen zur Bearbeitung operativer Vorgänge sind dafür lediglich Beispiele. Der Gesetzgeber hat die in den Beratungen ursprünglich geforderte Beschränkung der Maßnahmen auf Zersetzungsmaßnahmen des MfS fallen lassen.¹⁰

Zu den Maßnahmen i. S. d. § 1 a Abs. 3 VwRehaG gehören dementsprechend alle von der Staatspartei der DDR direkt oder indirekt durch den von ihr beherrschten Staatsapparat und/oder die von ihr beherrschten Betriebe und Organisationen und/oder ihre Funktionäre und Mitglieder initiierten Aktivitäten, mit denen systematisch und zielgerichtet einzelne Personen von Handlungen abgebracht werden sollten, welche die SED als störend empfand.¹¹ Dazu gehören nicht nur die vom MfS veranlassten Zersetzungsmaßnahmen im Kontext der Bearbeitung operativer Vorgänge oder anderer Vorgänge, sondern auch die aufgrund der Ordnung Nr. 0188/77 des Ministers des Innern der DDR vom 8. März 1977 angeordneten Maßnahmen zur Unterbindung und zur Zurückdrängung von Versuchen von Bürgern der DDR, die Übersiedelung in die Bundesrepublik Deutschland zu erreichen, und das in diesem Kontext angeordnete Zusammenwirken der Sicherheitsorgane, örtlichen Räte, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften unter differenzierter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte¹² sowie vergleichbare Maßnahmen des Staats- und Parteiapparats und seiner Funktionäre und Unterstützer in allen gesellschaftlichen Bereichen.¹³

Der Nachweis von Zersetzungsmaßnahmen erfolgt gem. § 13 Abs. 2 VwRehaG anhand von Beweismitteln, die sich nicht nur in den Akten des MfS über operative Vorgänge befinden können, sondern sich auch anderweitig aus Unterlagen des MfS¹⁴ sowie Verwaltungs-, Organisations-, Betriebs- oder Verbandsunterlagen ergeben können, oder mangels ausreichender Beweismittel durch Glaubhaftmachung mittels Abgabe einer hinreichend konkreten und spezifizierten Versicherung an Eides statt.¹⁵ Bezüglich der Glaubhaftmachung mittels Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ist zu berücksichtigen, dass die Zersetzung aus psychologischer Sicht eine Strafersatzhandlung darstellt. Strafe und Straferleben ist sehr individuell. Psychischer Druck muss sich daher auch pathologisch manifestiert haben.¹⁶

4. Mit dem Ziel der Zersetzung

Maßnahmen, die *mit dem Ziel der Zersetzung* erfolgten, sind nach dem Willen des Gesetzgebers alle, mit denen auf die Einstellung des Betroffenen systematisch und zielgerichtet eingewirkt wurde, damit dieser nach Sicht der SED-Diktatur unerwünschte Positionen oder Betätigungen aufgibt.¹⁷ Beispiele derartiger Zersetzungsmaßnahmen nennt die MfS-Richtlinie 1/76 zur Bearbeitung operativer Vorgänge vom Januar 1976. Die in Ziffer 2.6.2 der MfS-Richtlinie 1/76 aufgeführten *Formen, Mittel und Methoden der Zersetzung*¹⁸

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 19/14427, S. 16 f. u. 30.

¹¹ Vgl. Kowalczyk/Breckwoldt, 33. (Hybrid-)Workshop der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“ zum Thema „Zersetzung“ am 21. September 2020, NJ 2021, B 5, 6.

¹² Vgl. Lochen/Meyer-Seitz, Die geheimen Anweisungen zur Diskriminierung Ausreisewilliger. Dokumente der Stasi und des Ministeriums des Innern, Köln 1992, S. 380 ff.; Boß, Gab es in DDR-Betrieben Zersetzungsmaßnahmen, die als Rehabilitierungsfall anzuerkennen sind? – Die Rolle der Betriebsleiter bei der Bekämpfung von Ausreisewilligen, NJ 2021, B 14.

¹³ Vgl. Spitzer, „Zersetzung“ – Historische und soziologische Aspekte zur Definition am Beispiel des Sports in der DDR, NJ 2021, B 26; Pingel-Schliemann, Merkmale, Genese und Vielfalt von Zersetzungsmaßnahmen, NJ 2021, B 19.

¹⁴ Vgl. Droysen von Hamilton nach Kowalczyk/Breckwoldt, NJ 2021, B 5, 9.

¹⁵ Vgl. BVerwG, ZOV 2019, 33 f.

¹⁶ Vgl. Planer-Friedrich, Guski-Leinwand und Wieser nach Kowalczyk/Breckwoldt, NJ 2021, B 9 f.; BVerwG, ZOV 2019, 33.

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 19/14427, S. 30.

¹⁸ „2.6.2 Formen, Mittel und Methoden der Zersetzung Die Festlegung der durchzuführenden Zersetzungsmaßnahmen hat auf der Grundlage der exakten Einschätzung der erreichten Ergebnisse der Bearbeitung des jeweiligen Operativen Vorganges, insbesondere der erarbeiteten Ansatzpunkte sowie der Individualität der bearbeiteten Personen und in Abhängigkeit von der jeweils zu erreichenden Zielstellung zu erfolgen.

Bewährte anzuwendende Formen der Zersetzung sind:
– systematische Diskreditierung des öffentlichen Rufes, des Ansehens und des Prestiges auf der Grundlage miteinander verbundener wahrer, überprüfbarer und diskreditierender

stellen keine abschließende Aufzählung dar, sondern sind nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich Beispiele für Maßnahmen mit dem Ziel der Zersetzung.¹⁹ Typisches Merkmal dieser Maßnahmen ist deren Unsichtbarkeit für den Betroffenen. Dieser mag zwar Auffälligkeiten im Alltag bemerkt haben, die aber in der Regel nicht anhand konkreter Tatsachen nachweisbar waren, da hierzu entweder keine Aufzeichnungen existierten oder durch falsche Fährten des MfS vertuscht wurden.²⁰ Zersetzungsmaßnahmen bestanden in der Regel aus mehreren offenen oder verdeckten Einzelhandlungen, die das Opfer (Personen, die Handlungen mutmaßlich oder tatsächlich beabsichtigten, die die SED als störend oder „falsch“ empfand) in seinen unterschiedlichen Lebensbereichen beeinträchtigen. Das Ziel der Zersetzung ist insbesondere die psychische Destabilisierung des Opfers, um sie von Oppositionstätigkeiten oder Handlungen abzubringen, die die SED als falsch oder störend empfand. Dass diese Maßnahmen Opfer vielfach über das konkrete Zersetzungsziel hinaus dauerhaft beeinträchtigen, sind von der SED hingenommene Folgen.²¹

Maßnahmen der Zersetzung sind aufgrund ihrer Art und ihrer Zielsetzung als solche rechtsstaatswidrig. Nach dem Willen des Gesetzgebers²² kommt es nicht darauf an, ob die veranlassten Maßnahmen mit dem Ziel der Zersetzung Erfolg hatten. Dies ist auch sachgerecht, da bereits die bloße Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel der Zersetzung zu sich ggf. erst später auswirkenden Rufschädigungen der Betroffenen führen konnte. Anknüpfungspunkt für den Entschädigungsanspruch nach § 1a Abs. 2 VwRehaG ist deshalb nicht der Erfolgsort der Maßnahme, sondern der Begehungsort der Zersetzungsmaßnahme, der üblicherweise in der ehemaligen DDR (Beitrittsgebiet) lag.

5. Verfahren

Ein Antrag auf Entschädigung gem. § 1a Abs. 2 S. 1 VwRehaG kann nach § 9 Abs. 2 S. 2 VwRehaG nur von der natürlichen Person gestellt werden, die durch die Zersetzungsmaßnahme unmittelbar betroffen ist. Der Antrag ist nach § 9 Abs. 3 VwRehaG bei der zuständigen Rehabilitierungsbehörde zu stellen und soll die in § 10 Abs. 1 VwRehaG genannten Angaben enthalten. Zuständig ist nach § 12 VwRehaG die Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Maßnahmen mit dem Ziel der Zersetzung initiiert worden sind.²³ Nach § 2 Abs. 4 S. 9 VwRehaG ist der Anspruch auf einmalige Leistungen nach § 1a Abs. 2 S. 1 VwRehaG ausgeschlossen, wenn aufgrund desselben Sachverhalts bereits Ausgleichsleistungen gewährt wurden oder zukünftig gewährt werden.

Das Verwaltungsverfahren vor den Rehabilitierungsbehörden einschließlich des Widerspruchsverfahrens ist gem. § 14 VwRehaG grundsätzlich kostenfrei. Nach

§ 16 Abs. 1 VwRehaG ist für Streitigkeiten der Verwaltungsrechtsweg mit der Maßgabe gegeben, dass die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine Entscheidung des VG ausgeschlossen sind.²⁴

sowie unwahrer, glaubhafter, nicht widerlegbarer und damit ebenfalls diskreditierender Angaben;

- systematische Organisierung beruflicher und gesellschaftlicher Misserfolge zur Untergrabung des Selbstvertrauens einzelner Personen;

- zielstrebige Untergrabung von Überzeugungen im Zusammenhang mit bestimmten Idealen, Vorbildern usw. und die Erzeugung von Zweifeln an der persönlichen Perspektive;

- Erzeugen von Misstrauen und gegenseitigen Verdächtigungen innerhalb von Gruppen, Gruppierungen und Organisationen;

- Erzeugen bzw. Ausnutzen und Verstärken von Rivalitäten innerhalb von Gruppen, Gruppierungen und Organisationen durch zielgerichtete Ausnutzung persönlicher Schwächen einzelner Mitglieder;

- Beschäftigung von Gruppen, Gruppierungen und Organisationen mit ihren internen Problemen mit dem Ziel der Einschränkung ihrer feindlich-negativen Handlungen;

- örtliches und zeitliches Unterbinden bzw. Einschränken der gegenseitigen Beziehungen der Mitglieder einer Gruppe, Gruppierung oder Organisation auf der Grundlage geltender gesetzlicher Bestimmungen, z. B. durch Arbeitsplatzbindungen, Zuweisung örtlich entfernt liegender Arbeitsplätze usw.

Bei der Durchführung von Zersetzungsmaßnahmen sind vorrangig zuverlässige, bewährte, für die Lösung dieser Aufgaben geeignete IM einzusetzen.

Bewährte Mittel und Methoden der Zersetzung sind:

- das Heranführen bzw. der Einsatz von IM, legendiert als Kuriere der Zentrale, Vertrauenspersonen des Leiters der Gruppe, übergeordnete Personen, Beauftragte von zuständigen Stellen aus dem Operationsgebiet, andere Verbindungspersonen usw.;

- die Verwendung anonymer oder pseudonymer Briefe, Telegramme, Telefonanrufe usw., kompromittierender Fotos, z. B. von stattgefundenen oder vorgetäuschten Begegnungen;

- die gezielte Verbreitung von Gerüchten über bestimmte Personen einer Gruppe, Gruppierung oder Organisation;

- gezielte Indiskretionen bzw. das Vortäuschen einer Dekonspiration von Abwehrmaßnahmen des MfS; – die Vorladung von Personen zu staatlichen Dienststellen oder gesellschaftlichen Organisationen mit glaubhafter oder unglaubhafter Begründung. Diese Mittel und Methoden sind entsprechend den konkreten Bedingungen des jeweiligen Operativen Vorganges schöpferisch und differenziert anzuwenden, auszubauen und weiterzuentwickeln.“; aus MfS-Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge, BStU, MfS, BdL-Dok. 3234 – Druck, 59 S., abrufbar unter https://www.bstu.de/assets/bstu/content_migration/DE/Wissen/MfS-Dokumente/Downloads/Grundsatzdokumente/richtlinie-1-76_ov.pdf (letzter Abruf 21. Januar 2021).

19 Vgl. BT-Drs. 19/14427, S. 30.

20 Vgl. Lohn nach *Kowalczyk/Breckwoldt*, NJ 2021, B 5, 6; Pingel-Schliemann, NJ 2021, B 19, 21.

21 Vgl. *Knauer*, Tatbestandliche Erfassung der Zersetzung de lege ferenda. Unter besonderer Berücksichtigung der Reformdiskussion im Strafrecht, NJ 2021, B 23, 25; *Spitzer*, NJ 2021, B 26, 31 f.; *Pingel-Schliemann*, NJ 2021, B 19, 22 f.; Lohn nach *Kowalczyk/Breckwoldt*, NJ 2021, B 5, 6.

22 Vgl. BT-Drs. 19/14427, S. 30.

23 Vgl. *Rademacker* (Fn. 2), Rn. 15.

24 Vgl. *Rademacker* (Fn. 2), Rn. 20.

33. (Hybrid-)Workshop der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“ zum Thema „Zersetzung“ am 21. September 2020

Rechtsanwältin Natalie Kowalczyk und Moritz Breckwoldt, Berlin /Frankfurt (Oder)*

Die Mitarbeiter des Teilprojekts „Rechtsfolgen politischer Verfolgung im wiedervereinigten Deutschland“ des vom BMBF geförderten Forschungsverbands „Landschaften der Verfolgung“ trafen sich am 21. September 2020 in Frankfurt (Oder) mit den übrigen Teilnehmern zum 33. (Hybrid-) Workshop der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“ zum Thema „Zersetzung“ per Videokonferenz. Ziel des Workshops war es auf der Basis der Beiträge der Teilnehmer und einer daran anschließenden Diskussion eine handhabbare Definition des Zersetzungsbegriffes für den neu eingeführten § 1 a Abs. 2 des Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetzes (kurz: VwRehaG) zu entwickeln. Schon vor der Einfügung des neuen Absatzes 2 in § 1 a VwRehaG durch das Sechste Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 22. November 2019¹ zeigten Gerichte und Rehabilitationsbehörden angesichts bei Auslegung des Begriffs „Zersetzung“ eine große Bandbreite. In § 1 a Abs. 2 VwRehaG heißt es nunmehr: *„Ist die Rechtsstaatswidrigkeit wegen einer Maßnahme, die mit dem Ziel der Zersetzung erfolgte, festgestellt worden, erhält der Betroffene auf Antrag eine einmalige Leistung in Höhe von 1 500 Euro. Der Anspruch auf die Leistung nach Satz 1 ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Leistung nach Satz 1 bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt.“*

Zum Auftakt erörterte **Prof. Dr. Johannes Weberling**, Rechtsanwalt, Honorarprofessor für Medienrecht an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und Leiter der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“, die Notwendigkeit einer handhabbaren Definition des Zersetzungsbegriffes für die Gesetzesanwender in Gerichten und Rehabilitationsbehörden, denen es oftmals an der Kenntnis der Tragweite von Zersetzungsmaßnahmen fehle.

Im ersten Beitrag erklärte **Myra Frölich**, Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Teilprojekt „Rechtsfolgen politischer Verfolgung im wiedervereinigten Deutschland“ des vom BMBF geförderten Forschungsverbands „Landschaften der Verfolgung“, die Motive des Gesetzgebers für die Einführung des § 1 a

Abs. 2 VwRehaG.² Aufgehend von einer politischen Debatte im Jahre 2001 sollten Betroffene von Zersetzungsmaßnahmen anfangs, ähnlich den Haftopfern, mit einer „Ehrenpension“ entschädigt werden. Dieser Vorschlag sei jedoch verworfen worden, da man Haftopfer und Betroffene von Zersetzungsmaßnahmen nicht gleichsetzen wollte. Erst 19 Jahre später entschied sich der Gesetzgeber, mit der Novellierung der rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, die Durchsetzung des bisherigen Rechts zu verbessern und mit dem § 1 a Abs. 2 VwRehaG einen gänzlich neuen Entschädigungstatbestand zu schaffen. *Frölich* betonte die überraschende Gesetzesgenese dieses neuen Folgeanspruchs, der erst durch die Annahme der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz Einzug ins Gesetz erhielt. Infolge der kurzfristigen Einführung des Entschädigungstatbestandes fehle es für die Auslegung der Norm an den üblichen ausführlicheren Gesetzesmotiven und Zielsetzungen des Gesetzgebers. Gesetzesanwender seien demgemäß nur an den Wortlaut des Gesetzes und die knappe Gesetzesbegründung des Ausschusses gebunden. Nach ausführlicher Auswertung der Ausschussbegründung skizzierte *Frölich* eine Definition anhand des Wortlautes des § 1 a Abs. 2 VwRehaG. Hervorzuheben sei, dass der Gesetzgeber einen zusätzlichen Entschädigungstatbestand schaffen wollte, der eine neue Opfergruppe erfassen soll. Der Wortlaut und die knappe Gesetzesbegründung der Norm zeigten, dass der Gesetzgeber durchaus eine opferorientierte Anwendung beabsichtigte. In dem Tatbestand seien ausdrücklich nur *„Maßnahmen, mit dem Ziel der Zerset-*

* Die Autorin Kowalczyk ist Rechtsanwältin in Berlin und wissenschaftliche Mitarbeiterin der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“ im Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) im Teilprojekt „Rechtsfolgen politischer Verfolgung im wiedervereinigten Deutschland“ des vom BMBF geförderten Forschungsverbands „Landschaften der Verfolgung“ mit dem Schwerpunkt der Entschädigung strafrechtlicher Verfolgung, einschließlich der Verurteilungen durch Sowjetische Militärtribunale. Der Autor Breckwoldt ist dort ebenfalls wissenschaftlicher Mitarbeiter mit dem Schwerpunkt der Entschädigung von Vermögensverlusten.

1 Vgl. BT-Drs. 19/14427, S. 7 u. 30; BGBl. I, S. 1752.

2 Vgl. *Frölich*, NJ 2021, B 10.

zung“ gefordert und eben keine Feststellung von hoheitlichen Maßnahmen mit Zersetzungserfolg. Zwar sei kein Nachweis eines Zersetzungserfolges erforderlich, die Anspruchsberechtigten müssten dennoch für eine erfolgreiche Antragstellung das unmittelbar schwere und unzumutbare Fortwirken der Folgen der Maßnahme oder die schwere Herabwürdigung im persönlichen Lebensbereich durch die Maßnahme beweisen. Im Ergebnis stellte Frölich fest, dass trotz der opferorientierten Intention des Gesetzes die praktische Umsetzung des neuen Tatbestands nur sehr schleppend erfolge und die Antragstellung in den jeweiligen Bundesländern sehr variere.

Im Anschluss berichtete **Dr. Hans-Peter Löhn**, Mitarbeiter der Abteilung Kommunikation und Wissen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU), über den Zersetzungsbegriff gemäß der Richtlinie 1/76 und deren Bedeutung für die Praxis des MfS. Zu Beginn definierte Löhn den Begriff der Zersetzung als *einen Katalog geheimdienstlicher Methoden, die das Ministerium für Staatssicherheit gegenüber Personengruppen, aber auch einzelnen Personen angewandt hat, um diese von Handlungen abzubringen, die die SED als störend empfand*.

Besonderes Merkmal einer Zersetzung sei die Unsichtbarkeit der Maßnahmen. Zwar hätten die Betroffenen einer Zersetzung Auffälligkeiten im Alltag verspürt. Jedoch konnten diese nicht durch konkrete Tatsachen nachgewiesen werden, da hierzu entweder keine Aufzeichnungen existierten oder diese durch falsche Fährten des MfS vertuscht wurden. Der Einsatz von Zersetzung sei enorm personal- und zeitaufwändig gewesen, wobei die Zersetzung oftmals im Wege des sog politischen operativen Zusammenwirkens erfolgte. Dabei oblag die Durchführung nicht allein Stasi-Mitarbeitern, sondern auch Arbeitgebern oder Dritten.

Ursprünglich seien Zersetzungsmaßnahmen Methoden der Spionage der Auslandsgeheimdienste gewesen, welche die Stasi schon seit Mitte der 1950er Jahre in der Bundesrepublik sowie auch in Westberlin gegen ihre politischen Gegner eingesetzt habe, um diese zu beunruhigen oder gar zu schädigen. Seit Beginn der 1970er habe das MfS infolge der vermehrten westlichen Einflussmöglichkeiten damit begonnen, die Maßnahmen der Auslandsgeheimdienste auch im Inland anzuwenden. So heißt es in der Richtlinie 1/76: „..., wenn aus politisch operativen Gründen im Interesse der Realisierung eines höheren gesellschaftlichen Nutzens keine strafrechtlichen Maßnahmen angewandt werden können, dann muss Zersetzung genutzt werden“. Mit Erlass der Richtlinie 1/76 gab es dafür eine Handlungsanleitung. Ein 50-Seiten starkes Dokument, welches über fünf Seiten erstmals die Methode der Zersetzung beschrieb und folglich auch de-

ren Einsatz im Inland rechtfertigte. Die Richtlinie 1/76 habe acht Grundmethoden der Zersetzung benannt, welche u.a. im Wege der Rufschädigung, Organisation beruflicher Schädigung und dem Verschärfen von Rivalitäten, bis hin zu Einschränkung von persönlichen Beziehungen erfolgen konnten. *Löhn* schilderte dabei eindrücklich anhand verschiedener Einzelschicksale wie die Stasi durch gezielte legitimierte Indiskretionen oder kompromittierende Bilder des Misstrauen im Kreis der Betroffenen gesät habe.

Die Suche nach Nachweisen für die Feststellung von Zersetzungsmaßnahmen in den Stasi-Akten gestalte sich, aufgrund des Ausbleibens der ausführlichen Dokumentation als schwierig. Vielmehr existierten einzig Anmerkungen in den jeweiligen operativen Vorgängen, die mitunter nur mit Hilfe von Archivaren erfolgreich gesichtet werden könnten. Im Rahmen einer vertieften Recherche habe er beispielhaft feststellen können, dass bei einer Theatergruppe bis zu elf aufeinander aufbauende Zersetzungsmaßnahmen über einen Zeitraum von insgesamt 33 Monaten letztlich zu einer erfolgreichen Zersetzung führten, wobei die Stasi nie merklich in Erscheinung getreten sei. Die Gruppe habe infolge von gesteigerten Rivalitäten schließlich von ihren Zielen Abstand genommen. Anzumerken sei, dass Personen im Rahmen einer Gruppe oftmals leichter mit Zersetzungsmaßnahmen umgehen könnten als Personen, die einzeln zersetzt wurden. Am Beispiel einer jungen Studentin erörterte *Löhn* das Ausmaß und die Dauer von Zersetzung durch die Sabotage persönlicher Beziehungen, Beschränkung des beruflichen Werdegangs und schließlich auch der sozialen Isolation. Die junge Frau habe schlussendlich ihr Studium überstürzt beenden müssen. Dies geschah u. a. aufgrund dessen, weil die Universitätsleitung ihr im Vorfeld kommunizierte, sie werde die anstehende Prüfung nicht bestehen. Die Universitätsleitung wurde infolge der Anordnung eines Stasi-Offiziers gegenüber der jungen Dame tätig. Ohne Aussicht auf eine Anstellung, die jedes Mal durch die Stasi verhindert wurde, stellte die Frau schließlich einen Antrag auf Ausreise, womit der Vorgang für die Stasi als erfolgreich beendet galt.

Nach der Darstellung der MfS-Perspektive zur Zersetzung trug **Dr. Christian Booß**, Koordinator des Teilprojekts „Rechtsfolgen politischer Verfolgung im wiedervereinigten Deutschland“ des vom BMBF geförderten Forschungsverbunds „Landschaften der Verfolgung“, zu „nicht-staatlichen“ Zersetzungsmaßnahmen in Betrieben vor.³ Bezüglich der Auslegung des Zersetzungsbegriffs enthalte die Gesetzesbegründung zwar einen Verweis auf die Richtlinie 1/76. Dieser erfasse aber ausdrücklich auch andere Formen der Zersetzung außerhalb der Richtlinie als tatbestands-

3 Vgl. *Booß*, NJ 2021, B 14.

mäßig. Schließlich könnten auch „nicht-staatliche“ Maßnahmen eine vergleichbare Zersetzungswirkung haben. Teilweise werde argumentiert, dass bei Eingriffen in Betrieben keine Zersetzungsmaßnahmen vorlägen, da die Betriebsleiter keine hoheitlichen Befugnisse innehatten. Diese Bewertung sei nach seiner Meinung problematisch, da der Begriff der „hoheitlichen Maßnahme“ nicht in das DDR-System übertragbar sei, da es mangels echter Gewaltenteilung keine klare Trennung zwischen der Exekutive und politischen Organen gab. Am Beispiel von Ausreiseantragstellern erörterte Booß beispielhaft, welche Rolle Betriebsleiter bei der Zersetzung in DDR-Betrieben einnahmen. Infolge eines erhöhten Aufkommens von Ausreiseanträgen Mitte der 70er Jahre sei anzumerken, dass 1977 eine Verfügung des Ministerrates zur Bekämpfung der Ausreisebestrebungen der DDR-Bevölkerung erlassen wurde, in der es wörtlich heißt *„ein Recht zur Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin [ist] nicht vorgesehen“*.

Die Abwehr von Übersiedlungsersuchen würde oftmals als Aufgabe der Stasi verstanden. Dabei sei zu beachten, dass die koordinierende Leitung bei den Abteilungen des Inneren lag, welche ihrerseits grundsätzlich für Aufenthaltsstatus- und Reisefragen zuständig waren. Eine der wichtigsten Aufgaben bei der Bekämpfung der Ausreisebestrebungen sei nicht die Kriminalisierung von Ausreiseantragstellern gewesen, sondern vielmehr das Zurückdrängen der Ausreisebewegung u.a. durch repressive Drohungen. Die Stasi habe sich dabei nur einem kleinen Teil der Ausreiseantragsteller von ca. 12 % gewidmet, die als besonders hartnäckig und politisch aktiv galten.

Die Hauptlast der Zurückdrängung habe aber nicht bei der Stasi und auch nicht in der Abteilung für Inneres gelegen. In der Verfügung 1977 seien dagegen die Betriebe ausdrücklich als zuständige Stelle genannt worden. Die Betriebe, durch den Wert der Arbeit im kommunistischen Weltbild geprägt, boten aufgrund der hohen Erwerbsrate in der DDR eine direkte Erreichbarkeit des Einzelnen. Hinsichtlich der Bewertung hoheitlicher Befugnisse von Betriebsleitern könne man deren Einbindung in ein hierarchisches System nicht außer Acht lassen, da sie stets staatlichen Weisungen unterstanden. Ein weisungsgemäßes Handeln käme einem hoheitlichen Handeln gleich. Faktisch habe sich solches Handeln in zwei Formen ausgedrückt. Zum einen durch Beeinflussung der Beschäftigten, ggf. mit arbeitsrechtlichen Sanktionen, zum anderen durch Beobachtung der Beschäftigten mit *„hoher Wachsamkeit“* und Weiterleitung von Informationen an staatliche Stellen.

Bei der Umsetzung hätten die Betriebsleiter nicht allein gehandelt. Maßgabe sei ein gemeinsames Einwirken und Zusammenwirken unter Kollegen mit dem Ziel einer *„politisch-ideologischen Einflussnahme“*

gewesen. So hätten Betroffene solcher Maßnahmen berichtet, dass eine Einflussnahme nicht durch IM oder Stasi-Mitarbeiter erfolgte, sondern oftmals nur durch Kollegen. Booß betonte, dass es innerhalb der Betriebe eine Form der konzertierten politisch-ideologischen Einflussnahme gab, die nach heutigem Verständnis als *Mobbing*, oder besser *Bossing* zu bezeichnen wäre. Nach 1977 seien auch Versetzungen und Entlassungen übliche Maßnahmen gewesen. Diese seien zwar in der Personal- bzw. Kaderakte vermerkt, für den Betroffenen jedoch nicht einsehbar gewesen. Durch den Verlust dieser Akten hätten die Betroffenen unverändert ein Verifikationsproblem im Rehabilitationsverfahren. Das Verhalten der Betriebsleitung sei darüber hinaus auch von der Justiz abgedeckt worden. Die Gerichte waren seit 1977 ebenso angewiesen, die arbeitsrechtlichen Schikanen abzusichern und deren Aufhebung zu verhindern. Hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen sei zu betonen, dass die SED-Führung auf die Umsetzung der Maßnahmen durch die Betriebsleiter vertrauen konnte, da diese selbst eng mit dem Parteiapparat über einen sehr weitreichenden Nomenklaturkader verbunden waren. Damit sei das Verhalten der Betriebsleiter gegenüber den Ausreiseantragstellern in dreifacher Weise bestimmt: Durch die wirtschaftsleitenden Institutionen, die rechtliche Deckung ihrer arbeitsrechtlichen Maßnahmen und ihre Zugehörigkeit zur SED-Nomenklatura. Im Ergebnis stellte Booß fest, dass die Bewertung der Maßnahmen durch Betriebsleiter weiterhin eine Frage des Einzelfalls bliebe. Aufgrund des hohen Verschleierungsgrads sei eine plausible Beweisführung schwierig. Diese Umstände würden jedoch nicht die Annahme rechtfertigen, dass Zersetzungshandeln innerhalb eines Betriebes ohne offensichtliche Anordnung durch die Stasi oder andere hoheitliche Organe eine Entschädigung wegen Zersetzung pauschal ausschliesse.

Im Anschluss daran referierte **Dr. Sandra Pingel-Schliemann**, Politikwissenschaftlerin und Autorin aus Lübz, anhand eindringlicher Beispiele zu den Merkmalen, der Entwicklung und der Vielfalt von Zersetzungsmaßnahmen.⁴ Zu Beginn verdeutlichte *Pingel-Schliemann* den veränderten und vermehrten Einsatz von Zersetzungsmaßnahmen nach Einführung der Richtlinie 1/76. Nach dem Amtsantritt von Erich Honecker sei beim MfS von *„neuen Klassenkampfbedingungen“* gesprochen worden, die diese neuen „Waffen“ erforderten. Die Richtlinie 1/76 habe ein Vorgehen dokumentiert, welches in den folgenden Jahren für die Opfer von Zersetzungsmaßnahmen praktische Realität wurde. Dabei habe es sich insbesondere um Personen gehandelt, die im Rahmen von operativen Vorgängen geheimpolizeilich verfolgt wor-

⁴ Vgl. *Pingel-Schliemann*, NJ 2021, B 19.

den sind. Neben Verhaftungen habe das MfS ab 1976 zunehmend auf die verdeckte und lautlose Repressionsform der Zersetzung gesetzt. Zu den Opfergruppen zählten im Osten insbesondere reaktionäre Kirchenkreise und andere Gemeinschaften wie Ausreisewillige, Kulturschaffende, Punks, die Zeugen Jehovas und Mitglieder von oppositionellen Gruppen. Im Westen Deutschlands hätten sich die Zersetzungsmaßnahmen gegen ehemalige DDR-Bürger, bundesdeutsche Journalisten, Kirchen und Menschenrechtsorganisationen, die Kontakte in die DDR unterhielten sowie gegen Mitarbeiter der Geheimdienste gerichtet. Bei quantitativer Betrachtung habe es allein in den Jahren 1985 bis 1988 nach *Eisenfeld* ca. 4.500 bis 5.000 operative Vorgänge gegeben, die sich teilweise jahrelang auswirkten und schätzungsweise 20.000 bis 25.000 Personen betroffen haben. Die Zahlen würden jedoch nur einen Teil der Betroffenen aufzeigen, da es weiterhin an verlässlichen Zahlen ab 1976 fehle, welche für eine fundierte Einordnung der Zersetzung zwingend erforderlich seien. Im Folgenden nannte *Pingel-Schliemann* die typischen Zersetzungsmaßnahmen in Form von Gerüchten, Kriminalisierung, beruflichen und sozialen Ausgrenzungen bis hin zur Erzeugung von Existenzängsten. Als besonders effektiv galten Maßnahmen der systematischen öffentlichen Diskreditierung einer Person. Dies erfolgte beispielweise durch Versendung von anonymen Briefen und Fotos des Betroffenen in kompromittierenden Situationen. Es sei aber ausdrücklich zu betonen, dass die in der Richtlinie 1/76 benannten Maßnahmen in der Praxis des MfS durchaus typisch waren. Darüber hinaus habe es auch andere sehr individuelle Zersetzungsvariationen gegeben. Bei einer Rehabilitierungsentscheidung sei deshalb eine Orientierung an der Richtlinie 1/76 sachfremd, da durchaus Fälle bekannt seien, in denen die Zersetzungsmaßnahmen weit über die Vorgaben der Richtlinie hinausgingen. Die Zahl der Zersetzungsmaßnahmen war nach Ansicht der MfS-Mitarbeiter unbegrenzt.

Bei der Feststellung einer Zersetzungsmaßnahme sei insbesondere zu beachten, dass Zersetzung nie offen, sondern immer im Wege von verdeckten Maßnahmen gegen politischer Gegner erfolgte. Den Betroffenen sei das MfS nie als Urheber der Maßnahme bekannt geworden. Die Betroffenen sahen die Verantwortung für ihre Repressionen oftmals bei der Familie oder Freunden. Die Effektivität der Maßnahmen sei aber nicht auf das Handeln einzelner zurückzuführen. Entscheidend für die Wirksamkeit der Maßnahmen sei das politisch-operative Zusammenwirken durch inoffizielle Mitarbeiter (IM), Polizisten, Ärzte, Rechtsanwälte, Betriebsleiter, Nachbarn und andere gewesen. Erst deren Kooperationsbereitschaft habe die systematische Zersetzung ermöglicht. Neben der Heimlichkeit und Anonymität der Maßnahme sei beson-

ders hervorzuheben, dass die Zersetzung eine sehr individuelle Form der Gewalt war. Vor Einleitung einer Maßnahme habe eine umfassende Aufklärung über die zu zersetzende Person stattgefunden, wobei individuelle Schwächen der Zielperson, deren Neigungen und Ängste offengelegt werden sollten. Anders als flächendeckende Maßnahmen der Repression erfolgten die Zersetzungsmaßnahmen streng personenbezogen im Rahmen eines operativen Vorgangs. Als drittes Kernmerkmal einer effektiven Zersetzung sei anzumerken, dass nie eine Zersetzungsmaßnahme allein gewählt wurde, sondern stets eine Kombination von Maßnahmen über eine gewisse Dauer. Gerade die Wiederholung und Steigerung sollten den Zersetzungserfolg erzielen. Die Folgen der sozialen Beziehungen seien oftmals unwiderruflich und führten zu erheblichen gesundheitlichen Beschwerden. Die Betroffenen verarbeiteten die Maßnahmen unterschiedlich, wobei das Ausmaß der Folgeschäden stark von deren individuellen Belastbarkeit und Erfahrungen bestimmt sei. Die Akteneinsicht habe vielen Opfern bei der Einordnung der Geschehnisse geholfen. Oftmals sei aber das Stigma des jeweiligen Zersetzungserfolgs bis heute für die Opfer nicht überwindbar.

Im Rahmen des letzten Beitrags widmete sich **Prof. Dr. Florian Knauer**, Professor für Strafrecht, Kriminologie, Strafvollzugsrecht und Jugendstrafrecht an Universität Jena, der tatbestandlichen Erfassung der Zersetzung de lege ferenda.⁵ Im ersten Teil seines Vortrags erörterte Knauer die Bedeutung des Strafrechts für das Verwaltungsrecht und betonte die Grenzen der Übertragbarkeit strafrechtlicher Definitionen auf das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz. *Knauer* hat im Rahmen seiner bisherigen Forschungsarbeit eine Definition der Zersetzung für einen strafrechtlichen Tatbestand entwickelt. Diese Definition könne aber nicht bedingungslos ins verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz übertragen werden. So bestünden insbesondere unterschiedliche Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 103 Abs. 2 GG. Während die Bestimmtheit eines Begriffs für einen strafrechtlichen Tatbestand zwingend erforderlich sei, gelte dieser Grundsatz im Verwaltungsrecht nicht in diesem Ausmaß. Anders als ein Straftatbestand der Zersetzung sollte für die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung nicht an geltendes Recht angeknüpft werden, sondern vielmehr die Rehabilitierung eines schon abgeschlossenen Sachverhalts gelingen. Bei der Bestimmung der Zersetzungsdefinition sei zudem auch der Adressat der Norm für die Auslegung entscheidend. So richte sich ein Strafrechtstatbestand an die Justiz, während die Rehabilitierungsgesetze an die Verwaltung gerichtet sind.

⁵ Vgl. *Knauer*, NJ 2021, B 23.

Die strafrechtliche Herleitung einer Zersetzungsdefinition könne in zwei Schritten erfolgen. Im ersten Schritt seien Täter und Opfer einer strafbaren Handlung festzustellen sowie das Ziel, auf das die Handlung gerichtet sei. Bei Herleitung einer rechtstatsächlichen Definition seien Täter der Zersetzung in der Regel Angehörige des Staatsapparates, die sich zur Tatabführung auch Dritter bedienen konnten. Als Opfer seien alle politischen Gegner des Staates zu verstehen. Die Zersetzung als Tathandlung könne man als *„mehrere offene oder verdeckte Einzelhandlungen definieren, die das Opfer regelmäßig in verschiedenen Lebensbereichen beeinträchtigen“*. Ziel der Zersetzung sei die psychische Destabilisierung des Opfers, damit es nicht mehr zur Durchführung seiner Oppositionstätigkeiten in der Lage ist. Nach Festlegung der Akteure und der Handlung führte Knauer im zweiten Schritt die Begriffe in einen Straftatbestand der Zersetzung zusammen, woraus schlussendlich eine rechtliche Definition resultierte.

Bei der Entwicklung einer verwaltungsrechtlichen Zersetzungsdefinition sollten, ähnlich dem Strafrecht, die vier Merkmale „handelnder Akteur“, „betroffene Person“, „vorgenommene Handlung“ und das „angestrebte Ziel“ zur Orientierung herangezogen werden. Die oben genannte *rechtstatsächliche* Definition könne als Grundlage für eine Definitionsherleitung für das VwRehaG dienen. Bei der Erarbeitung einer detaillierten Begriffsdefinition sei die Heranziehung der Richtlinie 1/76 im Sinne einer Regelbeispieltechnik durchaus sinnvoll. Ein solches Vorgehen würde bei Maßnahmen nach der Richtlinie 1/76 eine Vermutung für eine tatbestandliche Zersetzung begründen, wobei andere Maßnahmen mit ähnlicher Intensität nicht ausgeschlossen werden. Ebenso könne die Bezeichnung eines operativen Vorgangs eine Indizwirkung für einer Zersetzung erzeugen.

Abschließend trug Dr. Booß das Manuskript des Beitrags von *Rüdiger Droysen von Hamilton*, Abteilung AU des BStU, zu den Konsequenzen der Novellierung für die Auskunftserteilungen durch den BStU vor. Der BStU prüfe bei Eingehen eines Ersuchens gemäß der §§ 19 ff. StUG zum einen dessen Zulässigkeit, weiterhin ob ein zulässiger Verwendungszweck vorliegt, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und ob das Ersuchen erforderlich sei. Im Falle eines Ersuchens zum Zwecke der Wiedergutmachung würden solche Gesichtspunkte mitgeteilt, die für die Gewährung von z. B. einer Opferrente sprechen könnten, also Maßnahmen, die für die angefragte Person nachteilig waren. Hierbei sei es für den BStU nicht maßgeblich, ob es sich um Maßnahmen mit dem Ziel der Zersetzung handelte. Schließlich könnten belastende Maßnahmen gegen eine Person bereits dann angewandt worden sein, als noch kein operativer Vorgang angelegt worden war. Auch sol-

che Maßnahmen würden vom BStU im Rahmen einer Mitteilung der ersuchenden Stelle mitgeteilt werden.

Im Anschluss an die Vorträge erörterte der gesamte Teilnehmerkreis unter Hinzuziehung einer schriftlich vorliegenden ergänzenden Stellungnahme von Prof. Dr. Giselher Spitzer, Berlin/Frankfurt (Oder), über historische und soziologische Aspekte zur Definition des Begriffs „Zersetzung“ am Beispiel des Sports in der DDR⁶ im Rahmen einer von Prof. Dr. Weberling moderierten Diskussion eine handhabbare Definition des Begriffs „Zersetzung“ gemäß § 1 a Abs. 2 VwRehaG. Zu Beginn betonte Weberling, dass das Verhältnis von § 1 VwRehaG und § 1 a VwRehaG nicht widerspruchsfrei ist. Möglich sei eine kumulative Betrachtung beider Normen, aber auch eine Bewertung der § 1 a VwRehaG als Sonderbestimmung. Ausweislich der Gesetzesbegründung sei erkennbar, dass der Gesetzgeber Zersetzungsmaßnahmen, wie sie in der Richtlinie 1/76 beschrieben seien, per se für rechtsstaatswidrig hält und es daher keiner gesonderten Feststellung nach § 1 Abs. 2 VwRehaG bedarf. Bei der Eingrenzung der rehabilitierungsfähigen Maßnahmen könne nicht auf das Merkmal „hoheitlich“ nach westlichem Verständnis abgestellt werden. Vielmehr seien alle Maßnahmen gemeint, die auf Veranlassung des Staates durch Angehörige des Staatsapparates oder durch Dritte erfolgten. Bei der Bestimmung des Kreises der Betroffenen seien nicht nur politische Gegner des Staates, sondern auch mutmaßliche politische Gegner zu erfassen. Bei der Qualifizierung von Maßnahmen bzw. Handlungsbündeln als Zersetzung sei der Ansatz von Prof. Dr. Knauer und dessen Vorschlag einer Regelbeispieltechnik zu begrüßen. Anhand dieser könnten Maßnahmen ähnlicher Art und Intensität, die vielleicht nicht Teil eines operativen Vorgangs gewesen seien, ebenso rehabilitierungsfähig sein. Besonders hervorzuheben sei, dass das Ziel der Zersetzung allein ausreiche und der Gesetzgeber keinen Zersetzungserfolg fordere. Offen sei derzeit die Bewertung von Fällen, bei denen Zersetzungsmaßnahmen außerhalb des ehemaligen DDR-Staatsgebiets durchgeführt wurden. Auch diese Betroffenen müssten eine Entschädigung erhalten können, da nicht der Erfolgs- bzw. Wirkungsort der Zersetzung entscheidend sein könne, wenn die Maßnahme vom Gebiet der DDR aus veranlasst wurde. § 1 Abs. 2 VwRehaG enthalte jedenfalls keine territoriale Beschränkung.

Planer-Friedrich, Mitarbeiter des LStU Berlin, sowie *Guski-Leinwand* und *Wieser*, Projektpartner des Forschungsverbands „Landschaften der Verfolgung“, betonten aus ihrer Beratungspraxis und psychologischen Betreuung der Betroffenen, dass ein Großteil

⁶ Vgl. Spitzer, NJ 2021, B 26.

von Zersetzungsoffern bereits in anderer Form rehabilitiert wäre. § 1 Abs. 2 VwRehaG begründe einen neuen, jedoch keinen zusätzlichen Anspruch einzig für Personen, die bisher keine finanzielle Entschädigung bekommen hätten. Aus psychologischer Sicht, so *Guski-Leinwand* und *Wieser*, sei anzumerken, dass die Zersetzung eine Strafersatzhandlung darstelle. Strafe und Straferleben seien sehr individuell. Dem Bundesgerichtshof genüge in anderem Kontext nicht jeder psychischer Druck. Es sei auch erforderlich, dass sich dieser auch pathologisch manifestiere. Zersetzung dürfe nicht als Synonym für alle Formen der staatlichen Repression herhalten. Nicht jedes Unrecht sei als Zersetzung zu qualifizieren. Eine rein persönliche Überzeugung von vermeintlich Betroffenen, ohne objektive Nachweise oder Kontakt zur Stasi müsse von der Rehabilitation ausgenommen werden. *Dr. Wolfgang Laßleben*, Referent und Beauftragter des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, betonte, dass der Kreis der Betroffenen auf mutmaßliche politische Gegner auszudehnen sei. Die Anwendung des VwRehaG auf Maßnahmen außerhalb der DDR, gestalte sich angesichts der bisherigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, als schwierig. *Dr. Booß* erinnerte erneut, dass die Richtlinie 1/76 einzig eine Kodifizierung des üblichen Handelns war, die Zersetzung allerdings nicht erst nach Erlass der Richtlinie begann. Zudem sei anzuführen, dass 90 % der Ausreiseträger keine Operativakte bei der Stasi hatten. Fällen von Mobbing im Betrieb seien selten dokumentiert. *Dr. Pingel-Schliemann* ergänzte daraufhin, dass der Begriff des politischen Gegners nach DDR-Verständnis vielmehr feindlich negative Personen meinte, sodass das Merkmal einer politischen Motivation nicht zwingend entscheidend sein müsse. In Abgrenzung zu anderen Repressionsformen könne es der Eingrenzung dienen, dass die Zersetzung

überwiegend verdeckt erfolgte und ein geheimpolizeiliches Instrument war. § 1 Abs. 2 VwRehaG biete den Betroffenen eine moralische Rehabilitation, gerade wenn sie anderweitig keine Rehabilitation erfahren konnten. Bei der Nachweisführung sei zu beachten, dass durch das Wesen der Zersetzungsmaßnahmen erhebliche Eingriffe in das Intimleben notwendig gewesen seien. Bei Betroffenen ohne Akten müsse die Beweisführung deshalb so einfach wie möglich gestaltet werden. Schon die Registrierung eines Vorgangs könnte ausreichen. *Frölich* betonte abschließend nochmals, dass der Gesetzgeber keine Mitwirkung des MfS gefordert habe. Die Eingrenzung der Betroffenen könne auf mehreren Ebenen, durch Feststellung von Nachwirkungen und der persönlichen Herabwürdigungen erfolgen. *Prof. Dr. Knauer* forderte Offenheit bezüglich der Möglichkeiten der Beweisführung. Nach *Dr. Löhn* müsse dabei zumindest eine Veranlassung durch den Staatsapparat vorliegen.

Prof. Dr. Weberling merkte zur Beweisführung an, dass ein Nachweis zwingend erforderlich sei. Dieser müsse aber auch im Wege einer detaillierten eidesstattlichen Versicherung oder anderer Beweismittel geführt werden können. Erforderlich seien ausreichende Fakten, Belege und Zeugen, die bei einer Gesamtbetrachtung die Kernmerkmale einer Zersetzung erkennen ließen. Eine Beteiligung des MfS könne dabei, wie bereits in § 1 Abs. 6 VwRehaG erkennbar, als Regelbeispiel dienen.

Er betonte abschließend, dass die explizite Nennung der Zersetzung im VwRehaG insbesondere eine moralische Rehabilitation ermögliche. Nun liege es bei der Verwaltungspraxis, dass dieser moralische Wert erkannt und der Entschädigungstatbestand dahingehend angemessen umgesetzt wird, um dessen Wirkung zur vollen Entfaltung bringen zu können.

§ 1 a Abs. 2 VwRehaG im Lichte der Gesetzgebung

Dipl.-Jur. Myra Frölich, Frankfurt (Oder)*

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes wurde das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz um § 1 a Abs. 2 VwRehaG erweitert. Nachstehend sollen Definitionsansätze für die Begrifflichkeit „mit dem Ziel der Zersetzung“ i. S. d. § 1 a Abs. 2 VwRehaG aus dem Gesetzestext und der Gesetzesbe-

gründung erarbeitet und die systematische Stellung dieser Norm innerhalb des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes erörtert werden. Abschlie-

* Die Autorin ist Diplom-Juristin und wissenschaftliche Mitarbeiterin der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“ im Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) im Teilprojekt „Rechtsfolgen politischer Verfolgung im wiedervereinigten Deutschland“ des vom BMBF geförderten Forschungsverbunds „Landschaften der Verfolgung“.

ßend soll im Fazit auf die Frage eingegangen werden, wer vom neuen Folgeanspruch profitiert.

I. Einleitung

Im Jahr 2001, machte der Gesetzesentwurf der CDU/CSU-Fraktion für ein 3. Unrechtsbereinigungsgesetz erstmals Hoffnung, dass Zersetzungsoffer als Opfergruppe moralisch und materiell über eine sog. Ehrenpension rehabilitiert werden könnten.¹ In der 171. Sitzung des Bundestags am 18. Mai 2001 wurde dieser Gesetzesentwurf jedoch abgelehnt. Die Ablehnung wurde von der Regierungsmehrheit damit begründet, dass man Haftopfer und Zersetzungsoffer nicht gleichsetzen wolle.² Außerdem erlaube die Kassenlage eine solche sogenannte Ehrenpension nicht.³ In der gleichen Sitzung beschloss der Bundestag aber auch die Erhöhung der Altersbezüge für ehemalige MfS-Mitarbeiter und SED-Funktionäre, da das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1999 die im Einigungsvertrag festgelegte Streichung der Sonderansprüche für diese Personengruppen als gesetzwidrig erklärt hatte.⁴ Ein Umstand der viele, insbesondere Opfer und Verfolgte, sprachlos machte. Fast zwei Jahrzehnte später, am 29. November 2019, trat das Sechste Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (6. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz) in Kraft.⁵ Es ist die gesetzgeberische Reaktion auf das Anliegen, die Rehabilitation nicht nur weiterhin fristlos zu ermöglichen, sondern die Rehabilitation auch zu erleichtern. Wie der Name des Gesetzes „Verbesserung der rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften“ bereits besagt, ging es vorrangig um die Verbesserung der Durchsetzung bestehenden Rechts. Mit dieser Gesetzesnovelle wurde aber auch das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz um einen neuen Folgeanspruch gemäß § 1 a Abs. 2 VwRehaG erweitert. Betrachtet man die Entstehungsgeschichte dieser Norm, so muss man feststellen, dass der Gesetzgeber bei seiner Gesetzesnovellierung ursprünglich nicht an die Zersetzungsoffer gedacht hatte. Denn im ersten Entwurf des Bundesrates eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR war kein Folgeanspruch vorgesehen.⁶ Auch der nachfolgende Gesetzesentwurf der Bundesregierung enthielt diesen Folgeanspruch nicht.⁷ Die Idee zu einer Norm wie § 1 a Abs. 2 VwRehaG wurde noch nicht einmal in der Zielsetzung des 6. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz genannt. Der Gesetzgeber hat diese Norm erst durch die Annahme der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) übernommen.⁸ Aus den Gesetzesmaterialien zur Gesetzesnovellierung ergibt sich, dass § 1 a Abs. 2 VwRehaG

einem Vorstoß der FDP-Fraktion zu verdanken ist. Die FDP-Fraktion hatte einen Änderungsantrag zu dem Gesetzesentwurf in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht, der sich explizit auf die Zersetzungsoffer bezog.⁹ Der Änderungsantrag wurde zwar vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz in seiner 64. Sitzung am 23. Oktober 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.¹⁰ Der Ausschuss ging aber auf den Vorschlag einer eigenen Norm für Zersetzungsoffer ein und präsentierte die Empfehlung einer Norm, die sodann als § 1 a Abs. 2 VwRehaG mittels der angenommenen Beschlussempfehlung und des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz Teil der Gesetzesnovelle wurde.¹¹

II. Definitionsansätze der Begrifflichkeit „mit dem Ziel der Zersetzung“ i. S. d. des § 1 a Abs. 2 VwRehaG

Ansätze für eine Definition der Begrifflichkeit „mit dem Ziel Zersetzung“ i. S. d. § 1 a Abs. 2 VwRehaG bieten der Wortlaut und die Gesetzesbegründung.

1. Wortlaut

§ 1 a Abs. 2 VwRehaG lautet wörtlich:

„§ 1 a Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit in sonstigen Fällen

...

(2) Ist die Rechtsstaatswidrigkeit wegen einer Maßnahme, die mit dem Ziel der Zersetzung erfolgte, festgestellt worden, erhält der Betroffene auf Antrag eine einmalige Leistung in Höhe von 1 500 Euro. Der Anspruch auf die Leistung nach Satz 1 ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Leistung nach Satz 1 bleibt bei Sozialleistungen, deren

1 BT-Drs.14/3665, S. 3; Vgl. *Pingel-Schliemann*, Zersetzen Strategie einer Diktatur, 3. Auflage 2004, S. 356.

2 Vgl. *Pingel-Schliemann* (Fn. 1) S. 356; *Kulick*, Novum im Bundestag PDS und CDU im gemeinsamen Kampf für DDR-Opfer gescheitert, www.Spiegel.de, 18. Mai 2001, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/novum-im-bundestag-pds-und-cdu-im-gemeinsamen-kampf-fuer-ddr-opfer-gescheitert-a-134693.html> (letzter Abruf am 5. Januar 2021).

3 Vgl. *Pingel-Schliemann* (Fn. 1); *Kulick* (Fn. 2).

4 Vgl. BVerfG, Urt. v. 28. April 1999 – 1 BvL 11/94, 33/95, 1 BvR 1560/97, BVerfGE 100, 138 = NJW 1999, 2505; *Pingel-Schliemann* (Fn. 1), S. 356.

5 BGBl. I, S. 1752.

6 BR-Drs.233/19 (Gesetzesentwurf).

7 BT-Drs.19/10817 (Gesetzesentwurf).

8 BT-Plenarprotokoll 19/121, S. 14946 (A) -Abstimmung.

9 BT-Drs. 19/10817 (vgl. BT-Drs.19/14427, S. 15f.).

10 BT-Drs.19/14427, S. 22.

11 Vgl. BT-Drs.19/14427, S. 7 und 30.

Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt.“

(Hervorhebungen durch die Autorin)

Es fällt auf, dass die Norm von einer Maßnahme „mit dem Ziel der Zersetzung“ spricht und nicht von einer Maßnahme „die zu einer Zersetzung führte“. Dementsprechend folgt schon aus dem Wortlaut, dass ein Betroffener nicht nachweisen muss, dass eine Zersetzung erfolgreich war. Dem Wortlaut des § 1 a Abs. 2 VwRehaG lässt sich aber keinen tragfähigen Hinweis auf das Verständnis des Zersetzungsbegriffs entnehmen.

2. Gesetzesbegründung

Näheres zum Begriffsverständnis „mit dem Ziel der Zersetzung“ i. S. d. § 1 a Abs. 2 VwRehaG lässt sich allerdings aus der Gesetzesbegründung erschließen, die zur Begründung von § 1 a Abs. 2 VwRehaG wörtlich ausführt:

„Opfer von als rechtsstaatswidrig festgestellten Zersetzungsmaßnahmen, erhalten nach § 1 a Absatz 2 eine Einmalzahlung in Höhe von 1 500 Euro.

Erfasst werden diejenigen Maßnahmen mit dem Ziel der Zersetzung, mit denen auf die Einstellung des Betroffenen systematisch und zielgerichtet eingewirkt wurde, damit dieser nach Sicht der SED-Diktatur unerwünschte Positionen oder Betätigungen aufgibt. Beispiele derartiger Zersetzungsmaßnahmen nennt die Richtlinie 1/76 der Staatssicherheit zur Bearbeitung operativer Vorgänge. Der Anspruch auf die Leistung ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Leistung bleibt ebenfalls bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn auf Grund desselben Sachverhaltes Ausgleichsleistungen bezogen wurden oder noch, auch in Zukunft, bezogen werden.“¹²

Auch die Gesetzesbegründung belegt, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Wirkungsweise der Zersetzungsmaßnahme zwar systematisch und zielgerichtet sein muss, aber nicht notwendigerweise zum Erfolg geführt haben.

Zum besseren Verständnis, welche Maßnahmen gemeint sind, verweist der Gesetzgeber beispielhaft auf die Richtlinie 1/76 des MfS verwiesen. Durch die Aufnahme der Richtlinie lediglich als Beispiel, begegnet der Gesetzgeber die Gefahr, dass nur in der Richtlinie genannte Zersetzungsmaßnahmen zu einem Anspruch führen. Die Formulierung „Beispiele derartiger Zersetzungsmaßnahmen“ kann jedoch als Hinweis verstanden werden, dass die in Frage stehende Maßnahme jedenfalls hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität einer der in der Richtlinie 1/76 genannten Maßnahmen ähneln sollte.

3. Ergebnis:

Die Art der Maßnahmen orientiert sich zuvorderst nach den in der Richtlinie 1/76 der Staatssicherheit zur Bearbeitung operativer Vorgänge beschriebenen Formen und Mittel der Zersetzung. Zersetzungsvarianten, die nicht in dieser Vorschrift festgehalten wurden, sind jedenfalls bei gleicher Eingriffsintensität eine Maßnahme mit dem Ziel der Zersetzung gemäß § 1 a Abs. 2 VwRehaG. Diese Annahme wird auch von der Gesetzesbegründung zu § 3 VwRehaG unterstützt, wonach der Gesetzgeber mit dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz auch Maßnahmen wie „psychischen Terror durch Überwachungsmaßnahmen, gezielte sachwidrige Medikation oder psychiatrische Behandlung etc.“¹³ erfassen wollte.

Für die geforderte *systematische und zielgerichtete* Wirkungsweise der Maßnahme ergeben sich zudem aus der Rechtsprechung Anhaltspunkte für eine valide Definition. Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2003¹⁴ zur Prüfung einer verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung bei geltend gemachten Gesundheitsschädigung durch Zersetzungsmaßnahmen lässt sich ableiten, dass sich diese zwei Definitionselemente in einem leitenden Plan oder Willensentschluss manifestiert haben sollten, da derartige Einzelmaßnahmen typischerweise Ausfluss einer einheitlichen Entscheidung der staatlichen Stellen – insbesondere des MfS – sind, den Betroffenen in dieser Weise „operativ zu bearbeiten“.¹⁵

III. Einordnung in die Gesetzessystematik des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

1. Anspruchsvoraussetzungen aus dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

Der Gesetzessystematik des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes folgend sind unter Maßnahmen i. S. d. § 1 a Abs. 2 VwRehaG nicht nur hoheitliche Maßnahmen gem. § 1 Abs. 1 VwRehaG zu verstehen. Denn nach § 1 Abs. 6 VwRehaG gelten die Vorschriften dieses Gesetzes auch für Maßnahmen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der von ihr dominierten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen entsprechend. Aus der Gesetzesbegründung kann ferner abgeleitet werden, dass eine Beteiligung des MfS keine Anspruchsvoraussetzung ist. Im Interesse einer effektiven Rehabilitierung ist es daher geboten, den Kreis der überprüfungsfähigen

¹² BT-Drs.19/14427, S. 30.

¹³ BT-Drs. 12/4994, S. 32.

¹⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Oktober 2003 – 3 C 1/03, VIZ, 2004, 136.

¹⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Oktober 2003 – 3 C 1/03, VIZ, 2004, 136 (138).

Maßnahmen über die des MfS und solcher mit dem Merkmal „hoheitlich“ hinaus zu erweitern, damit keine gravierenden Unrechtshandlungen bei der Prüfung von vornherein ausgeschlossen werden.

Seinem Wortlaut entsprechend setzt § 1 a Abs. 2 VwRehaG die Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme voraus. Hinter dem Begriff der Rechtsstaatswidrigkeit iSd VwRehaG verbirgt sich die Legaldefinition des § 1 Abs. 2 VwRehaG. Dementsprechend sind solche Maßnahmen mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar, die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen haben und die der politischen Verfolgung gedient oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben.

Das Merkmal „Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme“ wird um die Festlegung „festgestellt worden“ ergänzt. Dass die Rechtsstaatswidrigkeit nicht allein zu einer Rehabilitierung führt, ergibt sich hierbei sowohl aus dem Wort „soweit“ als auch dem Wort „und“ in den Paragraphen §§ 1, 1 a Abs. 1 VwRehaG. Diese Verknüpfung stellt nicht nur den Kausalzusammenhang zwischen der Herabwürdigung bzw. Rechtsverletzung und der heutigen Situation des Betroffenen dar, sondern erhebt die persönliche Beeinträchtigung zur Voraussetzung für die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit. Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz kennt zwei Möglichkeiten für die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit. Entweder richtet sich die Feststellung nach § 1 VwRehaG, sodass die rechtsstaatswidrige Maßnahme zu einer Verletzung der aufgezählten Rechtsgüter geführt hat und die Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken. Oder sie richtet sich nach der Feststellung gem. § 1 a Abs. 1 VwRehaG, wonach die rechtsstaatswidrige Maßnahme aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt hat. Folglich führt der Weg zu § 1 a Abs. 2 VwRehaG über § 1 VwRehaG oder über § 1 a Abs. 1 VwRehaG.

Dies ist besonders im Hinblick auf § 1 a Abs. 1 VwRehaG überraschend, da dieser als folgenloser Paragraph konzipiert war und diese Form der Rehabilitierung keine materiellen Folgeansprüche auslösen sollte.¹⁶ Allerdings spricht sowohl die Verortung des Folgeanspruchs als auch die Verwendung der gleichen Begrifflichkeiten dafür, dass § 1 a Abs. 1 VwRehaG einen Anspruch aus § 1 a Abs. 2 VwRehaG begründet.

2. Grundentscheidungen des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

Nimmt man die tragenden Grundentscheidungen zum Gesetzgebungsverfahren beim 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz¹⁷ in den Blick, so fällt auf, dass der Gesetzgeber einen neuen Weg eingeschlagen hat. Eine

dieser tragenden Grundsatzentscheidungen ist, dass grundsätzlich ein zweistufiger Verfahrensablauf vorgesehen war.¹⁸ Dieser Verfahrensablauf war bisher so ausgestaltet, dass das Gesetz die Entscheidung über die Rehabilitierung als solche und die Entscheidungen über etwaigen Ausgleich zwei unterschiedlichen Behörden in unterschiedlichen Verwaltungsverfahren überantwortet hatte und damit trennte. Dies ist mit § 1 a Abs. 2 VwRehaG nicht mehr der Fall.

Die §§ 1, 1 a VwRehaG beinhalten den eigentlichen Rehabilitierungsakt, d. h. die Aufhebung oder Feststellung der rechtsstaatswidrigen Maßnahme, welche durch die Rehabilitierungsbehörde durchgeführt wurde. Soziale Ausgleichsleistungen ergeben sich nur nach einer Aufhebung der rechtsstaatswidrigen Maßnahme gem. § 1 VwRehaG. Je nach verletztem Rechtsgut richten sich die nach § 2 VwRehaG gewährten Folgeansprüche nach den einschlägigen Gesetzen. Hat die rechtsstaatswidrige Verwaltungsmaßnahme eine gesundheitliche Schädigung verursacht, so wird den Betroffenen eine Beschädigtenversorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vom Versorgungsamt gewährt (§ 3 i. V. m. § 12 Abs. 4 VwRehaG). Die nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) zuständige Behörde ist für eine Entziehung eines Vermögenwertes im Sinne von § 2 Abs. 2 VermG für die Rückübertragung, Rückgabe oder Entschädigung gem. § 7 VwRehaG nach dem VermG, dem Investitionsvorrangsgesetz und dem Entschädigungsgesetz, zuständig. Bei einem Eingriff in den Beruf wird gem. § 8 VwRehaG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BerRehaG auf das Berufliche Rehabilitierungsgesetz und die zuständigen Sozialleistungsträger verwiesen.

Der neue § 1 a Abs. 2 VwRehaG bringt erstmals einen direkten Anspruch auf eine soziale Ausgleichsleistung in das VwRehaG. Gem. § 12 Abs. 2 VwRehaG ist die Gewährung der einmaligen Leistung nach § 1 a Abs. 2 VwRehaG auf die Rehabilitierungsbehörden übertragen worden.

IV. Fazit: Wer profitiert von § 1 a Abs. 2 VwRehaG?

Auch wenn der Gesetzgeber in neuerer Zeit die Ausgleichsleistungen punktuell zu Gunsten von Betroffenen von Zersetzungsmaßnahmen erweitert hat, erfolgte dies doch immer vor dem Hintergrund, dass die betreffende Personengruppe bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen des § 1 VwRehaG bereits Ausgleichsleistungen erhalten hat. So ist der Anspruch aus § 1 a Abs. 2 VwRehaG ausgeschlossen, wenn auf Grund desselben Sachverhaltes Ausgleichs-

¹⁶ Vgl. BT-Drs. 12/4994, S. 55.

¹⁷ BT-Drs. 12/4994, S. 17.

¹⁸ BT-Drs. 12/4994, S. 17.

leistungen bezogen wurden oder noch, auch in Zukunft, bezogen werden.¹⁹ Betroffene, die also bereits nach § 1 Abs. 1 VwRehaG aufgrund von Zersetzungsmaßnahmen rehabilitiert wurden und soziale Ausgleichsleistungen erhalten, sind somit vom Folgeanspruch nach § 1 a Abs. 2 VwRehaG ausgeschlossen. Dementsprechend ist der Folgeanspruch nur für solche Fallkonstellationen gegeben, bei denen eine Rehabilitation nach § 1 VwRehaG zu keinen Ausgleichsleistungen geführt hat oder bei denen die rechtsstaatswidrige Maßnahme nach § 1 a Abs. 1 VwRehaG festgestellt wurde und die festgestellte Maßnahme auch *gleichzeitig* eine Maßnahme gem. § 1 a Abs. 2 VwRehaG darstellt.

Ziel dieser Norm ist es daher, Betroffenen von Zersetzungsmaßnahmen im Verhältnis zu anderen Betroffen-

nengruppen eine Möglichkeit zu geben, explizit aufgrund ihrer Beeinträchtigung eine soziale Ausgleichsleistung in Form einer Einmalleistung in Höhe von 1.500 Euro zu erhalten. Von § 1 a Abs. 2 VwRehaG wird deshalb nur ein kleiner Teil der Betroffenen aus einer spezifischen Gruppe von Opfern von Verwaltungsunrecht profitieren.

§ 1 a Abs. 2 VwRehaG durchbricht nur für eine spezifische Opfergruppe die Gesetzessystematik des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes. Ist der § 1 a Abs. 2 VwRehaG ein unbeabsichtigter systematischer Gesetzesfehler oder der Verbote eines Umdenkens des Gesetzgebers?

¹⁹ BT-Drs.19/14427, S. 30.

Gab es in DDR-Betrieben Zersetzungsmaßnahmen, die als Rehabilitierungsfall anzuerkennen sind? – Die Rolle der Betriebsleiter bei der Bekämpfung von Ausreisewilligen

Dr. Christian Booß, Frankfurt (Oder) / Berlin*

Im Rehabilitierungsrecht zum DDR-Unrecht wird auf „hoheitliche“ Maßnahmen verwiesen. Dieser aus der westlichen Welt übernommene Begriff könnte dazu verleiten, politisch motivierte Pressionen in DDR-Betrieben und nicht explizit staatlichen Institutionen von der Rehabilitation auszuklammern. Die Rolle der Betriebsleiter bei der sogenannten „Zurückdrängung“ von Menschen, die die DDR für immer verlassen wollten (Ausreiseantragsteller), zeigt, dass eine derartige Ausklammerung der Betriebssphäre an der Realität der DDR vorbeigehen würde. Wichtige Betriebskader sollten im Auftrag von Staat und Partei wirken und waren in der Regel mit Parteiinstanzen und staatlichen Vertretern, auch der Stasi, verklammert. Das Beispiel der Ausreiseantragsteller zeigt darüber hinaus, dass nicht nur die Stasi massiven Druck auf die psychosoziale Integrität von Bürgern ausübte, um sie zu Verhaltensänderungen zu veranlassen. Somit stellt sich die Frage, ob ein derartiges Einwirken bei länger andauernder, intensiver „Bearbeitung“ ebenfalls in den rehabilitierungsfähigen Kontext der „Zersetzung“ im Sinne des Gesetzgebers einzuordnen ist.

Ausgangssituation

Lange gab es die Forderung, Zersetzung, also das psychisch-soziale Unterdrücken von Personen in der DDR, als Entschädigungsleistung anzuerkennen. Der Gesetzgeber ist dem mit der Novelle der Rehabilitierungsgesetze vom 28. November 2019 in § 1 a Abs. 2 VwRehaG nF nunmehr nachgekommen.¹ Die allgemeine Formulierung im Gesetz gibt wenig Hin-

* Der Autor, Historiker und am juristischen Fachbereich der HUB promoviert, ist wissenschaftlicher Projektkoordinator des Teilprojekts „Rechtsfolgen politischer Verfolgung im wiedervereinigten Deutschland“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) des vom BMBF geförderten Forschungsverbands „Landschaften der Verfolgung“. Er war während der Umbruchzeit 1989 ff. als Korrespondent für den Sender Freies Berlin in der DDR- bzw. Ostdeutschland tätig, u. a. beim Magazin „Kontraste“, später beim ORB-Magazin „Klartext“. Seit 2001 war er zunächst als Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei der Stasi-Unterlagenbehörde, dann in deren Forschungsabteilung als Koordinator tätig. 2017 Promotion zum Dr. jur. an der Humboldt-Universität Berlin mit einer Arbeit über die DDR-Rechtsanwälte.

¹ Art. 2 Abs. 1. Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der

weise für die verwaltungsmäßige Umsetzung, was in der Praxis alles als Zersetzung und damit als entschädigungsfähig anerkannt werden sollte.

Gemeinhin wird der Begriff Zersetzung mit dem Staatssicherheitsdienst und dort dem entsprechenden Passus in einer internen Überwachungs-Richtlinie aus 1976 (MfS-RL 1/76) in Verbindung gebracht.² Allerdings hat der Gesetzgeber diese RL zwar erwähnt, sich ihre Definition aber explizit nicht zu eigen gemacht, sie damit nicht einmal auf Stasi-Aktionen beschränkt.

Angesichts der DDR-typischen starken Verflochtenheit der Institutionen der sozialen Kontrolle und Repression erscheint dies plausibel, macht die Sache für die Rehabilitierungspraxis jedoch nicht einfacher. Hier lohnt sich ein Blick in die Gesetzesbegründung, in der es heißt: „Erfasst werden diejenigen Maßnahmen mit dem Ziel der Zersetzung, mit denen auf die Einstellung des Betroffenen systematisch und zielgerichtet eingewirkt wurde, damit dieser nach Sicht der SED-Diktatur unerwünschte Positionen oder Betätigungen aufgibt.“³ Der Passus bietet zumindest einen definitorischen Ansatzpunkt für das, was man unter Zersetzung verstehen soll. Um derartige Einwirkungen von Diktatur-alltäglichen Pressionen und Einschränkungen zu unterscheiden, müsste also auch eine Drucksituation vorliegen, die auf psychosoziale Integrität der betroffenen Person längerfristiger und/oder gravierender einwirken sollte, um sie zu beeinflussen. Der Bezug auf die SED-Diktatur verweist darauf, dass derartige Maßnahmen nicht persönlich, sondern durch ein Herrschaftsinteresse des Einparteienstaates motiviert sein muss.

Der Hinweis im VwRehaG auf „hoheitliche“⁴ Maßnahmen kann indes zu Missverständnissen führen. Dieses Attribut ist in der Bundesrepublik eng mit der rechtsstaatlich gebundenen Exekutive verbunden. Von daher ist es nicht unbedingt glücklich, dass dieser Begriff überhaupt auf Verhältnisse in der DDR übertragen wurde. Schematisch angewendet, könnte dieses Kriterium dazu führen, dass Vorkommnisse in der Wirtschaft a priori von der Rehabilitierung ausgeschlossen wären, da die damaligen Leiter von Wirtschaftsbetrieben keine hoheitlichen Befugnisse gehabt hätten. Doch schon prima vista ist augenfällig, dass eine derartige Argumentation für die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft zutreffen man, aber nicht einer andersartig verfassten Gesellschaft mit einem großen verstaatlichten Sektor übergestülpt werden darf. Um dieser Frage konkret nachzugehen soll hier am Beispiel von Personen, die die DDR verlassen wollten, sogenannten Ausreiseartragstellern, dargestellt werden, wie die Betriebe und ihre Leitungskader im Interesse von Staat und Einheitspartei wirkten. Nebenbei stellt sich die Frage, ob hier nicht eine zentral gewollte Zermürbungsstrategie vorlag, die zu

mindest Analogien zur Zersetzung aufweist. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird das Vorgehen gegen sogenannte Ausreiseartragsteller nicht in aller Breite erörtert. Es soll hier auch nicht abschließend geklärt werden, ob und wie das, was diese an Schikanen erleiden mussten, möglicherweise juristisch entschädigungsberechtigt ist. Es geht an dieser Stelle in drei Komplexen nur um die Rolle der verantwortlichen Betriebsleiter und ihrer Mithelfer.

1. Staatliches Weisungsverhältnis

Am 18. März 1977 wurde eine Verfügung des Vorsitzenden des Ministerrates zur Bekämpfung von Bürgern, die der DDR für immer den Rücken kehren wollten, erlassen.⁵ Diese Verfügung folgte einem ähnlich lautenden Beschluss des zentralen Parteiapparates kurze Zeit zuvor.⁶ Es wird klar gesagt, dass ein solches Ausreisebegehren abzulehnen und zu bekämpfen sei, denn „ein Recht zur Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin [ist] nicht vorgehen“.⁷

Der Kontext dieser Anordnung ist die KSZE-Schlussakte von Helsinki, welche die DDR freilich ohne unmittelbare Rechtsbindung im Lande selber unter-

DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 28. November 2019. BGBl. 2019 T1, S. 1752.

2 RL 1/76. In: Engelmann (Hrsg.), Grundsatzdokumente des MfS, Berlin 2004.

3 Vgl. BT-Drs.19/14427 S. 30:

„Zu Nummer 3

Opfer von als rechtsstaatswidrig festgestellten Zersetzungsmaßnahmen, erhalten nach § 1a Absatz 2 eine Einmalzahlung in Höhe von 1 500 Euro. Erfasst werden diejenigen Maßnahmen mit dem Ziel der Zersetzung, mit denen auf die Einstellung des Betroffenen systematisch und zielgerichtet eingewirkt wurde, damit dieser nach Sicht der SED-Diktatur unerwünschte Positionen oder Betätigungen aufgibt. Beispiele derartiger Zersetzungsmaßnahmen nennt die Richtlinie 1/76 der Staatssicherheit zur Bearbeitung operativer Vorgänge. Der Anspruch auf die Leistung ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Leistung bleibt ebenfalls bei Sozialleistungen, deren Zahlung von deren Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn auf Grund desselben Sachverhaltes Ausgleichsleistungen bezogen wurden oder noch, auch in Zukunft, bezogen werden. (...)“.

4 Art.1 Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 28. November 2019. BGBl. 2019 T1, S. 1752.

5 Verfügung Nr. 34/77 des Vorsitzenden des Ministerrates zur Gewährleistung des einheitlichen abgestimmten Vorgehens der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen zur Unterbindung rechtswidriger Versuche von Bürgern der DDR, die Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin zu erreichen. 8. März 1977, in: Lochen/Meyer-Seitz (Hrsg.), Die geheimen Anweisungen zur Diskriminierung Ausreisewilliger, Köln 1992, S. 44 ff.

6 Entscheidung des ZK der SED, 16. Februar 1977, SAPMO (neu) DY 30 58196; (alt) DY 30/J IV 2/3/2555.

7 Verfügung 34/77, in: Lochen/Meyer-Seitz (Fn. 5), S. 45.

zeichnet hatte, um ihre internationale Anerkennung voranzutreiben.⁸ Auch wenn die Freizügigkeit in dem Text nicht explizit garantiert wurde, bezogen sich in der Folgezeit doch tausende von DDR-Bürgern auf diese international verbriefte Anerkennung der Menschenrechte, wenn sie die DDR für immer verlassen wollten.

Es ist oft der Eindruck erweckt worden, dass es überwiegend die Aufgabe der Stasi war, sogenannte Ausreisestellstellen abzuwehren. In der Tat war die Stasi zwar meist irgendwie dabei, wenn es um dieses Thema ging. Vor Ort, in den Kreisen und Städten wurden die sogenannten Arbeitsgruppen 0118 gebildet, in denen die Sicherheitsverantwortlichen Strategien gegen den Ausreisetrend schmiedeten.⁹ Hier war selbstverständlich auch die örtlich Stasi beteiligt. Aber die koordinierende Leitung dieser AG lag bei den Abteilungen Inneres der Räte. Denn Inneres war grundsätzlich für Personenstands-, Aufenthaltsstatus- und Reisefragen zuständig. Vorrangig ging es auch nicht darum, die Antragsteller zu kriminalisieren, sondern sie durch eine Mischung von integrativen Bemühungen und repressiven Drohungen dazu zu bewegen, ihren Antrag zurückzunehmen. Das gelang durchaus in bemerkenswerten Größenordnungen. Die Stasi selbst konzentrierte sich dagegen im Wesentlichen auf ca. 12% der Antragsteller, die als besonders „hartnäckig“ eingestuft wurden oder in der Gefahr waren, im In- oder Ausland, etwas durch Demonstrationen, Presseveröffentlichungen oder Botschaftsbesetzungen, politisch Ärger zu machen.¹⁰

In diesem Zusammenhang ist bedeutsam, dass den Betrieben eine, wenn nicht die Hauptlast bei der „Zurückdrängung“ zugewiesen wurde. Gefordert war ein „einheitliches und abgestimmtes Vorgehen aller staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften zur Unterbindung rechtswidriger Versuche von Bürgern der DDR, die „Übersiedlung“¹¹ zu erreichen. Man muss im Blick haben, welche Bedeutung in der kommunistischen Wertvorstellung die Welt der Arbeit hatte, um zu verstehen, warum gerade den Betrieben eine solche Rolle bei der Beeinflussung von Menschen zugesprochen wurde. Hinzu kam, dass wegen der hohen Erwerbsrate in der DDR ein großer Teil der Bevölkerung über die Betriebe erreichbar war.

Der Ministerratsbeschluss richtete sich nicht nur direkt an die Leiter der unterschiedlichen Betriebsformen, sondern auch an die ihnen übergeordneten Instanzen: die Industrieministerien, die den zentral geleiteten Kombinate und Betrieben vorstanden, und die regionalen Räte, welche die Bezirks- und Kreisgeleiteten Betriebe koordinierten, auch Genossenschaften und ähnliche Einrichtungen,¹² die nur auf dem Papier unabhängig waren.¹³ Die Betriebsleiter unter-

standen also in dieser Frage doppelt staatlicher Weisung.

Ihr Handeln sollte vor allem in zwei Richtungen zielen: Werk tätige zu beeinflussen und gegebenenfalls mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen zu überziehen. Zusätzlich sollten sie mit einer „*hohen Wachsamkeit*“¹⁴ die Entwicklung beobachten und staatliche Stellen informieren. Das musste nicht in jedem Fall die Stasi sein, konnte es aber sein. Die Stasi bemühte sich stark darum, die Betriebsleiter in ihrem Sinne zu beeinflussen, um ein kooperatives Verhältnis herzustellen, auch wenn sie nicht förmlich als inoffizielle Mitarbeiter o.ä. verpflichtet waren.

Auf der Betriebsebene selbst sollten die Leiter viele Helfer nutzen, um Wankelmütige von ihrem Ausreisewunsch abzubringen und „*politisch-ideologische Einflussnahme*“ zu üben. Sie sollten „*eng mit den Parteiorganisationen der SED, den Gewerkschaftsleitungen und anderen gesellschaftlichen Organisationen und Kräften zusammenarbeiten, sowie sichern, dass die Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen durch die jeweiligen Arbeitskollektive unterstützt werden.*“¹⁵

Oppositionelle, die sich an ähnliche Kontrollen und Einflussnahmen an ihrem Arbeitsplatz erinnern, weisen darauf hin, dass dies eher selten durch IM geschah, sondern durch einfache Kollegen.¹⁶ Der Begriff „*gesellschaftliche Kräfte*“, der in diesem Zusammenhang genannt ist, ist leider wenig untersucht. Auch in anderen Kontexten werden solche Kräfte genannt, die in zugespitzten Situationen zusätzlich zu den zuständigen Organen Überwachungs-, Kontroll- und Überzeugungsarbeit leisten. Es dürfte sich also in der Regel um kleine Funktionäre, der Gewerkschaft etwa, einfache Parteimitglieder, zumindest aber Parteigänger der SED gehandelt haben. Die ideologische Argumentationshilfe lieferten täglich die parteigesteuerten Medien, orchestriert von den Parteisekretären vor Ort. Das ist leider wenig untersucht. Aber für Lehrer, die nur Besuchsreisen im Westen machen wollten, ist dargestellt worden, wie sehr sie dem Druck von Kollegen ausgesetzt waren, dies zu unterlassen.¹⁷ Lehrer

8 Ebd. (Fn. 7).

9 Vgl. *Hürtgen*, *Ausreise per Antrag: Der lange Weg nach drüben. Eine Studie über Herrschaft und Alltag in der DDR-Provinz*, Göttingen 2014.

10 Nach einigen Kreisergebnissen, *Booß*, *Vom Scheitern der kybernetischen Utopie*, Göttingen 2020, S. 150 f.

11 Verfügung 34/77, in: *Lochen/Meyer-Seitz* (Fn. 5), S. 47.

12 Es gab in der DDR Einrichtungen, die faktisch Betriebe waren. Wie z. B. in der Landwirtschaft Zwischengenossenschaftliche Einrichtungen (ZGE).

13 Verfügung 34/77, in: *Lochen/Meyer-Seitz* (Fn. 5), S. 51.

14 Verfügung 34/77, in: *Lochen/Meyer-Seitz* (Fn. 5), S. 48 f.

15 Verfügung 34/77, in: *Lochen/Meyer-Seitz* (Fn. 5), S. 48.

16 Gespräche von Gerd und Ulrike Poppe mit dem Autor.

17 Vgl. *Budde* (Hrsg.), *Reisen in die Bundesrepublik und der 'gläserne' DDR-Bürger*, Baden-Baden 1997.

waren in der DDR sicher stärker ideologisiert als andere Berufsgruppen. Und sicher kommt es immer auf die konkreten Umstände an. Aber es ist plausibel, dass diese Form der konzertierten politisch-ideologischen Einflussnahme den Charakter von, neudeutsch gesprochen, *Mobbing*, oder besser *Bossing*, weil von oben initiiert, annehmen konnte.

Hier stellt sich die Frage, ob ein derart penetrantes Erzeugen von psychosozialen Druck nicht dem entspricht, was der Bundesgesetzgeber 2019 im novellierten § 1 a Abs. 2 VwRehaG als rehabilitierungsfähige Zersetzung ansah. Bei der Stasi selber waren Zersetzungen im Prinzip mit Hilfe der „operativen Psychologie“, zu der an ihrer Hochschule geforscht und gelehrt wurden, theoretisch aufgeladen. Aber in der geheimpolizeilichen Praxis, wie sie in den Fallakten dokumentiert ist, basieren Zersetzungsmaßnahmen doch oft eher auf Küchenpsychologie, die auch nicht Stasi-ausgebildete Funktionäre beherrscht haben dürften. Dass bei Drangsalierungen im Betrieb zuweilen auch noch die Stasi ihre Finger im Spiel haben konnte, die Betriebs- und Kaderleitern, Parteisekretären und anderen mit ihnen kooperierenden Vertrauenspersonen Hinweise gaben, kam in vielen Fällen nur dazu.¹⁸

Dass der Druck, in der rein betrieblich auf Ausreiseartragsteller ausgeübt werden sollte, keineswegs milde war, zeigt dass er mit Drohungen gepaart sein konnte, den Betroffenen von seinem Arbeitsplatz zu entfernen. Die zitierte Ministerratsdirektive nennt mehrere Gründe: Wenn sie Leitungsfunktionen innehätten, mit Staats- und Dienstgeheimnissen zu tun hätten, in der Kinder- und Jugendziehung tätig seien oder in wichtigen Produktionsanlagen.¹⁹ Wörtlich genommen, dienten diese arbeitsrechtlichen Maßnahmen Sicherheitsbelangen bzw. dem Versuch, eine „Ansteckung“ anderer im Betrieb zu verhindern. Aber erstens interpretierte man Sicherheits-Interessen in der DDR sehr weit entgrenzt.²⁰ Zweitens scheint in der Praxis der arbeitsrechtliche Eingriff auch darüber hinaus als Druckmittel eingesetzt worden zu sein. Eine zeitnah erlassene Orientierung ermahnte daher, sicher nicht ohne Grund, vor solchen Maßnahmen erst „gründlich zu prüfen“,²¹ ob deren Voraussetzungen überhaupt vorhanden seien. Erst kurz vor dem Ende der DDR, im Jahr 1988, wurden offenbar unter dem Einfluss der Wiener KSZE-Vereinbarungen arbeitsrechtlichen Sanktionen als Reaktion auf einen Ausreisewunsch zumindest auf dem Papier komplett untersagt.²² Damals wurde auch mit der Nachprüfbarkeit von Ausreiseablehnungen ein rudimentäres verwaltungsrechtliches Rechtsmittel gegen solche Entscheidungen eingeführt. Zehn Jahre zuvor waren derartige Zersetzungs- und Entlassungs-Schikanen allerdings üblich, wenngleich ihre wahren Beweggründe vertuscht werden sollten. Betriebsleiter hatten bei Ver-

setzungen und Entlassungen die wahren Gründe zwar in die Personalakte (Kaderakte) einzutragen,²³ aber andere Gründe wie „*Nichteignung für diese Tätigkeit (wie Pflicht- und Disziplinarverletzung)*“²⁴ vorzuschieben. Den Betriebsangehörigen selbst war die volle Einsicht in ihre Personalakte generell verwehrt. Ohnehin waren die zitierten Anordnungen, die in den Folgejahren modifiziert wiederholt wurden,²⁵ streng geheim. Sie wurden selbst gegenüber den Betriebsleitern sogar nur mündlich „*unter Beachtung der Wachsamkeit und Geheimhaltung*“²⁶ von den staatlichen Stellen vorgegeben. Ein derartiges Instruktions-Verfahren entspricht klassischen kommunistischen Herrschaftstechniken. Allein diese klandestine Einbindung der Betriebsleiter spricht dagegen, dass man sie von einer quasi hoheitlichen staatlichen Sphäre künstlich abtrennen kann. Die Trennung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft mag man aus wissenschaftlich-analytischen Gründen auch auf die DDR anwenden, sie entspricht aber als Gesellschaftsmodell dem „westlichen“ und ist nicht geeignet, die eingebundene Rolle der Betriebsleiter im System der DDR zu beschreiben.

2. Geheime rechtliche Abdeckung

Die Leiter der verstaatlichten und faktisch staatlich geleiteten Betriebe unterstanden also, wie dargestellt, einer staatlichen Weisung, wenn sie auf die geschilderte Art und Weise Betriebsangehörige unter Druck setzten, um nicht zu sagen schikanierten, damit sie in der DDR blieben. Hinzu kam eine Abdeckung dieses Verhaltens durch die Justizorgane. Ebenfalls im Jahr 1977 wurde eine Orientierung des Obersten Gerichtes und der Generalstaatsanwaltschaft erlassen.²⁷ Diese ist zuweilen als Weisung an die Betriebe zur arbeitsrechtlichen Disziplinierung missverstanden worden. Diese Funktion kam jedoch der beschriebenen Ministerratsverfügung zu. Die juristische Orientierung hatte demgegenüber die Funktion, arbeitsrechtliche Schikanen rechtsfest zu

18 Es ist ein Missverständnis anzunehmen, dass sich die Stasi hauptsächlich inoffizieller Mitarbeiter zur Einflussnahme bediente. Viel verbreiteter war die Kooperation mit sogenannten Partnern des offiziellen Zusammenwirkens (PO-ZW), womit alle eher systemnahen Bezugspersonen gemeint waren.

19 Verfügung 34/77, in: *Lochen/Meyer-Seitz* (Fn. 5), S. 49.

20 Vgl. *Booß* (Fn. 10), S. 307.

21 Orientierung des obersten Gerichtes, des Generalstaatsanwaltes und des Bundesvorstandes des FDGB zur einheitlichen Behandlung arbeitsrechtlicher Probleme, die sich ergeben könne, wenn Bürger die Absicht zur Übersiedlung in die BRD verfolgen, in: *Lochen/Meyer-Seitz* (Fn. 5), S. 52 ff.

22 Verfügung 1988. 8.12.1988, in: *Lochen/Meyer-Seitz* (Fn. 5), S. 236 ff. (237).

23 Verfügung 34/77, in: *Lochen/Meyer-Seitz* (Fn. 5), S. 54.

24 Verfügung 34/77, in: *Lochen/Meyer-Seitz* (Fn. 5), S. 49.

25 1983, in: *Lochen/Meyer-Seitz* (Fn. 5), S. 153ff; 1988, in: *Lochen/Meyer-Seitz* (Fn. 5), S. 236 ff.

26 Verfügung 34/77, in: *Lochen/Meyer-Seitz* (Fn. 5), S. 51.

27 Orientierung s. Fn 22.

machen, ihre Gründe zu verschleiern und ihre Aufhebung von Gerichten wegen zu verhindern. Sie stärkten also den Betriebsleitern den Rücken, indem sich diese juristisch auf der staatlich vorgegebenen sicheren Seite fühlen konnten. Derartige Orientierungen beruhten auf Geheimabsprachen der obersten Justiz- und Ermittlungsorgane zusammen mit dem zentralen Parteiapparat.²⁸ Sie gaben Richtern und Ermittlern die juristischen Leitlinien vor, nach denen sie sich verhalten sollten. In diesem Fall hatte auch der Gewerkschaftsdachverband, der FDGB, mitgezeichnet, der über Gewerkschaftsleitungen bei arbeitsrechtlichen Maßnahmen in den Betrieben sowie bei der Arbeitsrechtsprechung beteiligt war. Die Doppelbödigkeit dieser Art der geheimen Einflussnahme wird an der Orientierung deutlich. Einerseits sollte das durchaus soziale Arbeitsrecht der DDR bei Prämien-, Lohnrestzahlungen, etc. selbst in diesen repressiv motivierten Fällen korrekt angewendet werden. Allerdings wurde das geschriebene Recht im Interesse der Partei „*parteilich*“ uminterpretiert. „*Ist der Abschluss eines Änderungsvertrages nicht möglich, kommt der Ausspruch einer Kündigung des Arbeitsrechtsverhältnisses wegen Nichteignung [...] in Betracht. [Dem Betreffenden ist] eine andere Arbeit zu übertragen.[...] Weigert sich der Werk tätige, die [...] andere Tätigkeit auszuüben, kann das disziplinarischen Maßnahmen bis zur Kündigung nach sich ziehen.*“²⁹

Sicher gibt es auch in anderen Rechtssystemen eine derartige arbeitsrechtliche Sanktionseskalation. Aber in der DDR waren gerade durch diese Orientierung Rechtsmittel faktisch ausgeschlossen bzw. zog eine Beschwerde die schärfere Sanktion geradezu nach sich. Auch die wahren Gründe von Versetzung bzw. Entlassung waren dem Betroffenen vorzuenthalten. Sie sollten zwar in dessen Personalakte (Kaderakte) vermerkt und ggf. dem Gericht übermittelt werden. Aber das Gericht sollte aber „in keinem Falle“³⁰ den eigentlichen Anlass nennen. In manchen Fällen sei die fristlose Kündigung ohnehin nur mündlich zu übermitteln.³¹ Die Problematik, dass die Orientierung dem DDR-Recht, umso mehr einem rechtsstaatlichen Verfahren mangels Verfahrenstransparenz und verlässlichen Regeln gleich mehrfach widersprach, war offenbar auch den DDR-Obersten bewusst. Die Orientierung selbst war daher so geheim, dass sie selbst den Direktoren von Bezirks- und Kreisgerichten bzw. den Bezirksstaatsanwälten nur mündlich kommuniziert werden durfte.³²

3. Parteiliche Einbindung als Nomenklaturkader

Als dritter Punkt kommt zur staatlichen Einbindung und geheimen arbeitsrechtlichen Abdeckung die parteiliche Einbindung der Betriebsleiter hinzu. Die SED-Führung konnte sich im Grundsatz darauf verlassen, dass „ihre“ Betriebsleiter derartigen geheimen problematischen Vorgaben folgen würden. Die meisten von

Ihnen waren ohnehin in der SED und zusätzlich Nomenklaturkader, selbst wenn sie nicht Mitglied der Monopolpartei waren. Die Nomenklatura band seit Stalin, in der DDR seit den 1950er Jahren, die oberste Führungsschicht nicht nur an ihre Vorgesetzten, sondern auch entsprechend ihrem Rang an die jeweils zuständige Parteiebene. Die Partei-Nomenklatur-Ebene musste bei der Besetzung des Postens zustimmen, konnte von ihren Inhabern parteiliche Loyalität erwarten bis hin zu politischen Anweisungen. Die *Nomenklatura* war das wahre „Rückgrat“³³ des SED-Staates. Und die Wirtschaftselite gehörte dazu. Weil die *Nomenklatura* erstaunlich schlecht erforscht ist, wird unterschätzt, wie weit diese nach „unten“ ging. In Berlin gehörten beispielsweise auch der Leiter einer landwirtschaftlichen Genossenschaft oder einer größeren Kaufhalle zur Nomenklatur der Bezirks- bzw. Kreisleitung. Das Verhalten der Betriebsleiter gegenüber den Ausreiseantragstellern der DDR war also auf mindest dreifache Weise, durch die wirtschaftsleitenden Institutionen, durch die rechtliche Deckung ihrer arbeitsrechtlichen Maßnahmen und ihre Zugehörigkeit zur SED-Nomenklatura, bestimmt. Dieses Beispiel ist durchaus auf andere weniger formalisierte, etwa die Unterkontrollnahme von Oppositionellen in Betrieben, zu übertragen.

Zusammenfassung

Betriebsleiter in der DDR fungierten nicht autonom, sondern grundsätzlich im Interesse und Auftrag von Staat und Partei. Dem sind Betriebsleiter sicher mehr oder weniger nachgekommen. Im Laufe der Jahre wurde immer mehr geklagt, dass die Erfolge bei der „Zurückdrängung“ nachließen, sei es dass die Werkzeuge der Bearbeitung abstumpften, sei es dass die Bemühungen nachließen.³⁴ Wirtschaftsfunktionäre mochten diese eher politische Aufgabe nicht zu ihren primären zählen. Vielleicht mochten sie sich auch nicht mit ihren Belegschaften anlegen oder hielten derartige Bemühungen für vergeblich. Jedenfalls war es in den 1980er Jahren die Aufgabe der Stasi, derartige Nachlässigkeiten aufzuspüren und gegebenenfalls die ersten Sekretäre der regionalen Parteileitungen zu informieren. Diesen seien „*Empfehlungen bzw. Vorschläge zu unterbreiten, wie von den Leitern der staatlichen Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen die ihnen übertragenen Aufgaben [...] mit*

28 Vgl. Booß, Im goldenen Käfig. Zwischen SED, Staatssicherheit, Justizministerium und Mandat. Die DDR-Anwälte im politischen Prozess, Göttingen 2017, S. 238 ff.

29 Orientierung 1977, in: *Lochen/Meyer-Seitz* (Fn. 5), S. 53.

30 Orientierung 1977, in: *Lochen/Meyer-Seitz* (Fn. 5), S. 54.

31 Orientierung 1977, in: *Lochen/Meyer-Seitz* (Fn. 5), S. 54.

32 Orientierung 1977, in: *Lochen/Meyer-Seitz* (Fn. 5), S. 56.

33 *Schroeder*, Der SED-Staat, München 1998.

34 Vgl. *Hürtgen* (Fn. 9).

einer noch höheren Effektivität gelöst werden können.“³⁵ Diese Kontrolle ist ein weiteres Indiz für die herrschaftsbezogene quasi-hoheitliche Funktion auch von Wirtschaftsfunktionären. Die Methoden der Einflussnahme wurden, je schwieriger sie sich darstellte, immer „differenzierter“, subtiler. Aber gerade das konnte psychosoziale Einflussnahmen begründen: „Dort wo Übersiedlungersuchende arbeiten, wo man sie am besten kennt, sind alle aufrichtigen und klassenbewussten Bürger, der „Kollege nebenan“, in die offensive Auseinandersetzung mit solchen Personen einzubeziehen [...]. Ihnen muss von den Arbeitskollegen verständlich und überzeugend demonstriert werden, wie sehr sie eine solche Absicht verurteilen.“³⁶ Gruppendruck und Gruppenisolierung, zwei geradezu klassische Instrumentarien auch der Stasi-Zersetzung, sollten verstärkt zum Einsatz kommen. Es ist angesichts der unterschiedlichen Verhaltensweisen von Betriebsverantwortlichen eine Frage der Ana-

lyse des Einzelfalls vor Ort, um feststellen zu können, ob und wie Betriebsangehörige in der DDR aus politischen Motiven in ihrer psychosozialen Integrität beeinträchtigt wurden. Angesichts des hohen Verschleierungsgrades dürfte die Belegführung in der Regel schwierig sein. Aber gerade weil diese Verschleierung charakteristisch für solche Maßnahmen ist, dürfte Aussagen der Betroffenen und eventuellen Zeugen eine hohe Bedeutung zukommen. Dass derartige Schikanen in einem Wirtschafts- oder Handelsbetrieb der DDR nicht auf unmittelbare Veranlassung von staatlichen Stellen, der Stasi gar, geschahen, ist für sich genommen, kein Grund die Rehabilitierung grundsätzlich auszuschließen.

35 MfS, DA 2/83. 13.10.1983, in: *Lochen/Meyer-Seitz* (Fn. 5), S. 89 ff. (130 f.).

36 MfS, Hinweise zu DA 2/83, Anlage V, in: *Lochen/Meyer-Seitz* (Fn. 5), S. 169 ff. (174).

Merkmale, Genese und Vielfalt von Zersetzungsmaßnahmen

Dr. Sandra Pingel-Schliemann, Lübz*

I. Vorbemerkung

Die Betroffenen von Zersetzungsmaßnahmen sind eine Opfergruppe, die in der Rehabilitierungsgesetzgebung viel zu lange keine ernsthafte Berücksichtigung gefunden hat, obwohl Forschungen belegt haben, wie persönlich folgenreich die Zersetzung neben anderen Verfolgungsmaßnahmen wie der politischen Haft war. Mehr noch: Der Gesetzgeber hat verkannt, dass die Zersetzung vor allem seit 1976 neben der Haft eine der grundlegenden Verfolgungsstrategien gegen die Menschen war, die sich für Recht und Freiheit einsetzten und die in der SED-Diktatur als „feindlich-negativ“ eingestuft wurden. Als eigenständige Opfergruppe sollen die Betroffenen nun – 30 Jahre nach der deutschen Einheit – eine minimale, einmalige, aber längst überfällige Kapitalentschädigung für das an ihnen begangene Unrecht erhalten.

Die Dimension der Zersetzung ist Gegenstand des folgenden Aufsatzes und vermittelt wesentliche Forschungsergebnisse aus der von mir in der Schriftenreihe der Robert-Havemann-Gesellschaft 2002 in 1. Auflage erschienenen Studie: „Zersetzen. Strategie einer Diktatur“.¹

II. Veränderung der Repressionsinstrumente

Unter der Ägide Walter Ulbrichts dominierte von der Staatsgründung bis in die 1960er Jahre hinein eine offene und brutale Unterdrückung der politischen Gegnerschaft. Vor allem mit Hilfe des politischen Strafrechtes wurden politische Gegner ausgeschaltet. Nach dem Amtsantritt Erich Honeckers sprachen Absolventen der Juristischen Hochschule (JHS) des MfS von „neuen Klassenkampfbedingungen“, die es notwendig machten, „neue Waffen zu schmieden und neue Wege zu beschreiten“.² Die „neuen Klassen-

* Die Autorin ist promovierte Politikwissenschaftlerin und arbeitet als freie Autorin und Kuratorin. Zahlreiche Veröffentlichungen zur SED-Diktatur, u. a. *Zersetzen. Strategie einer Diktatur*, 3. Aufl., Berlin 2004; *Frauen der Friedlichen Revolution. Zwanzig Porträts aus Mecklenburg-Vorpommern*, 2. Aufl., Schwerin 2015; „Ihr könnt doch nicht auf mich schießen!“ Die Grenze zwischen Lübecker Bucht und Elbe 1945 bis 1989, 3. Aufl., Schwerin 2017; *Ausstellungen u. a.: Mutige Frauen. Widerständiges Verhalten in Zeiten von Diktaturen*, Wanderausstellung (2012); *Zersetzung. Repressionsmethode des Staatssicherheitsdienstes*, Wanderausstellung (2018); *Ausgrenzen und Eingrenzen. Die Geschichte der innerdeutschen Grenze zwischen Ostsee und Elbe*, Dauerausstellung Grenzhus Schlagsdorf (2018).

1 Vgl. nunmehr *Pingel-Schliemann*, *Zersetzen. Strategie einer Diktatur*, 3. Aufl., Berlin 2004.

kampfbedingungen“ brachten die MfS-Mitarbeiter dabei mit dem Bestreben der Partei- und Staatsführung nach internationaler Reputation in Verbindung. Honecker wollte außenpolitisch an Profil gewinnen und die Wirtschaftsbeziehungen zu den westlichen Ländern verbessern, weil beides für die Stabilisierung der SED-Diktatur von Bedeutung war. Honecker bekam von Seiten des Westens jedoch nur politische Aufmerksamkeit und Finanzspritzen, wenn er dies mit einem „gewissen Wohlverhalten“ bezahlte. Das bedeutete: Er musste dem Westen Konzessionen im Bereich der Menschenrechte machen. Mit dem Beitritt der DDR zur UNO am 18. September 1973 und der Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte am 1. August 1975 signalisierte Honecker dem Westen, dass er dazu bereit sei. In Wirklichkeit jedoch reagierte der Staatschef der DDR auf die politischen Forderungen „nicht mit einer Liberalisierung des Herrschaftssystems, sondern mit einer Anpassung der Herrschaftsinstrumente“.³ Neben die offenen und wahrnehmbaren Formen des Terrors traten zunehmend subtile und verdeckte Verfolgungsmechanismen. Der Apparat des Staatssicherheitsdienstes wurde massiv ausgebaut und die Spitzeltätigkeit intensiviert. Prägnantester Ausdruck für die Veränderungen im Repressionsapparat war aber vor allem die Entwicklung und Anwendung der Methode der „Zersetzung“. Kern des Wandels war: Dem Westen sollte mit der überwiegenden Beschränkung auf „lautlose“ Maßnahmen der „Zersetzung“ der Anschein von Rechtsstaatlichkeit in der DDR vermittelt werden. Im Klartext: Für die politischen Interessen der DDR wurden „zersetzte“ Personen „weit weniger gefährlich als inhaftierte ‚Märtyrer‘“.⁴

III. Betroffene von Zersetzungsmaßnahmen

Opfer von Zersetzungsmaßnahmen wurden Menschen, die im Rahmen von Operativen Vorgängen (OV), weniger in Operativen Personenkontrollen (OPK) geheimpolizeilich verfolgt worden sind und dies vorrangig seit 1976 mit der Einführung der „Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge“. Die Richtlinie dokumentiert theoretisch, was im Verlauf der kommenden Jahre praktische Wirklichkeit werden sollte: neben den Verhaftungen politischer Gegner setzte das Ministerium für Staatssicherheit zunehmend auf verdeckte und lautlose Repressionsformen für die vor allem die Methode der Zersetzung steht.

Dabei muss jedoch angemerkt werden, dass das MfS bereits singular in den 1950er Jahren mit Zersetzungsmaßnahmen operierte, z. B. gegen den Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen in Westberlin. In den 1960er Jahren sind nachweislich erste Diplomarbeiten an der JHS bekannt, die sich mit der Zerset-

zung beschäftigen, z. B. gegen Jugendliche und kirchliche Mitarbeiter.

Von einer systematischen Anwendung kann jedoch erst ab 1976 mit der Einführung der benannten Richtlinie die Rede sein.

Die Forschung konnte folgende Zielgruppen spezifizieren, die von Maßnahmen der Zersetzung betroffen waren:

In der DDR:

- sogenannte „reaktionäre“ Kirchenkreise, also Mitglieder der evangelischen und katholischen Kirche, z. B. Junge Gemeinde
- Antragsteller auf Ausreise
- als „feindlich-negativ“ eingestufte Kulturschaffende
- Angehörige von anderen Religionsgemeinschaften wie Zeugen Jehovas
- als „negativ“ charakterisierte Jugendliche wie Punks
- Mitglieder von Oppositionsgruppen

In der Bundesrepublik:

- Ehemalige DDR-Bürger und andere, wie bundesdeutsche Journalisten, die auf Probleme in der DDR aufmerksam machten
- Einrichtungen der Kommunismus- und Osteuropaforschung
- Menschenrechtsorganisationen wie ai
- Angehörige von Kirchen, die enge Verbindungen in die DDR unterhielten
- Mitarbeiter von Geheimdiensten⁵

Verlässliche Zahlen zur Quantität liegen bislang nur von Bernd Eisenfeld vor. Er hat dargestellt, dass das MfS zwischen 1985 und 1988 zwischen 4.500 und 5.000 OV führte, einige davon jahrelang. Damit schätzt er die Zahl der Betroffenen in der 2. Hälfte der 1980er Jahre auf 20.000 bis 25.000 Personen.⁶

Dabei handelt es sich um Menschen, die heute nur aufgrund ihrer MfS-Akte rekonstruieren können, wie die politische Geheimpolizei der DDR im Verborgenen versucht hat, ihre Lebenswege zu beeinflussen. Einige gerieten willkürlich in das Visier des Staatssicherheitsdienstes, weil sie von jemandem denunziert

2 BStU, ZA, MfS, JHS VVS 001-200/79, S. 522.

3 *Holzweißig/Kuhr/Buck* (Hrsg.), *Am Ende des realen Sozialismus*, Bd.1, Opladen, 1996, S. 14.

4 MDA, MfS GVS 001-11/78, S. 11.

5 Vgl. *Süss*, *Repressive Strukturen in der SBZ/DDR – Analyse von Strategien der Zersetzung durch Staatsorgane der DDR gegenüber Bürgern der DDR*, in *Deutscher Bundestag* (Hrsg.): *Materialien der Enquete Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“* (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), neun Bände in 18 Teilbänden, Baden-Baden, 1995, hier Bd. II/1, S. 193-250.

6 Vgl. *Eisenfeld*, *Widerständiges Verhalten im Spiegel von Statistiken und Analysen des MfS*, in: *Henke / Engemann* (Hrsg.): *Aktenlage. Die Bedeutung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die Zeitgeschichtsforschung* (Schriftenreihe des BStU; 1), 2. Aufl., Berlin 1995, S. 157 – 176.

worden sind oder weil sie zur falschen Zeit an einem falschen Ort waren. Andere hatten sich kritisch im Betrieb geäußert, verliebten sich in einen westdeutschen Staatsbürger oder engagierten sich in der Umwelt- und Friedensbewegung der achtziger Jahre.

IV. Zersetzungsstrategien

Das MfS kompromittierte und isolierte politische Gegner im Rahmen seiner Zersetzungsmaßnahmen durch Gerüchte und falsche Informationen. Es kriminalisierte sie wegen Delikten, die in keinerlei Bezug zu ihrem politischen Engagement gesetzt werden konnten. Der Staatssicherheitsdienst inszenierte verdeckt ihre berufliche Ausgrenzung und trieb sie in das soziale Abseits, um bei ihnen Existenzängste auszulösen. In der von Staatssicherheitsminister Erich Mielke als Geheime Verschlussache (GVS) erlassenen „Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV)“ wurden für die MfS-Mitarbeiter im Jahr 1976 erstmals Zersetzungsmaßnahmen normiert. Nach dieser Richtlinie gehörten zu den „bewährten Formen der Zersetzung“ unter anderem: „systematische Diskreditierung des öffentlichen Rufes, des Ansehens und des Prestiges auf der Grundlage miteinander verbundener wahrer, überprüfbarer und diskreditierender sowie unwahrer, glaubhafter, nicht widerlegbarer und damit ebenfalls diskreditierender Angaben; systematische Organisation beruflicher und gesellschaftlicher Misserfolge zur Untergrabung des Selbstvertrauens einzelner Personen; zielstrebige Untergrabung von Überzeugungen im Zusammenhang mit bestimmten Idealen, Vorbildern usw. und die Erzeugung von Zweifeln an der persönlichen Perspektive; [...] örtliches und zeitliches Unterbinden bzw. Einschränken der gegenseitigen Beziehungen der Mitglieder einer Gruppe, Gruppierung oder Organisation auf der Grundlage geltender gesetzlicher Bestimmungen, z. B. durch Arbeitsplatzbindung, Zuweisung örtlich entfernt liegender Arbeitsplätze usw.“⁷

Die eingesetzten geheimpolizeilichen Instrumente waren vielfältig, um diese Ziele zu erreichen, galt es doch in der Praxis, „jeglichen Schematismus zu vermeiden und einen originellen, der Situation angepassten Lösungsweg auszuarbeiten, durch den auch die Konspiration strikt gewahrt bleibt.“⁸ In der „Richtlinie 1/76“ wurden jedoch Mittel beschrieben, die sich gegen „feindlich-negative“ Personen bereits als effektiv erwiesen hatten, wie „die Verwendung anonymer oder pseudonymer Briefe, Telegramme, Telefonanrufe usw.; kompromittierender Fotos [...], z. B. von stattgefundenen oder vorgetäuschten Begegnungen; die gezielte Verbreitung von Gerüchten über bestimmte Personen einer Gruppe, Gruppierung und Organisation; gezielte Indiskretionen bzw. das Vortäuschen einer Dekonspiration von Abwehrmaßnahmen des

MfS; die Vorladung von Personen zu staatlichen Dienststellen oder gesellschaftlichen Organisationen mit glaubhafter oder unglaubhafter Begründung.“⁹

In der Praxis waren die in der „Richtlinie 1/76“ beschriebenen Formen und Mittel der Zersetzung ohne Zweifel typisch. Aber es gab eine Reihe anderer Zersetzungsvarianten, die nicht in dieser Vorschrift festgehalten waren. Sie gingen über das bereits in der „Richtlinie 1/76“ deutlich gewordene destruktive Ausmaß der Zersetzung noch hinaus.¹⁰ Nur als Stichpunkt seien die Eingriffe des Staatssicherheitsdienstes in das Intimleben von verfolgten Personen genannt. Im MfS wurde von einer „Unbegrenztheit operativer Zersetzungsverfahren“ gesprochen.¹¹

In den personenbezogenen MfS-Akten ließen sich folgende typische Strategien der Zersetzung erkennen: 1. die Inszenierung beruflicher Misserfolge durch Bildungs- und Berufsverweigerung, die Verhinderung von Fortbildungs- und Aufstiegschancen, die Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes, die Verringerung des Gehaltes, das Ausbleiben betrieblicher und öffentlicher Anerkennung, die Konfrontation mit permanenter fachlicher Kritik durch die Vorgesetzten oder durch den Ausschluss aus Berufsverbänden oder Nichtzulassung zu diesen; 2. die Verunsicherung und Disziplinierung durch ständige Aussprachen bei den beruflichen Vorgesetzten, der Polizei, dem MfS und den Massenorganisationen; 3. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch die Verhängung einer Reisepflicht, die Aussprache eines Berlin-Verbots,¹² die Erstellung eines PM 12,¹³ die Einberufung zum Wehrdienst, die Stilllegung des PKW, den Entzug des Führerscheins, die Verhinderung von Wohnortwechseln oder die Organisation von Wohnungszuweisungen; 4. die Diskreditierung des Ansehens durch die Verbreitung von Gerüchten und falschen Informationen, konzentriert auf Ehebruch, pornografische Interessen, Alkoholmissbrauch, Verführung Minderjähriger, Kooperation mit dem MfS, Vernachlässigung elterlicher Pflichten, Verrat von politischen Mitstreitern, Freunden und Verwandten in Verhören, Kontakte zu rechtsextremen Kreisen, „dekadente“ Lebensauffas-

7 Matthias-Domaschk-Archiv Berlin (MDA), MfS, GVS 008-100/76, S. 47 f.

8 MDA, MfS, GVS (Geheime Verschlussache) 001-11/78, S. 22.

9 MDA, MfS, GVS 008-100/76, S. 48.

10 Vgl. ausführlich *Pingel-Schliemann* (Fn. 1); dies., *Lebenswege. Im Schatten des Staatssicherheitsdienstes*, Landesbeauftragter für die MfS-Unterlagen in Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Schwerin 2008.

11 MfS, VVS Eft. (Vertrauliche Verschlussache Erfurt) 0024-30/89, abgedruckt in: Bürgerkomitee des Landes Thüringen, *Agonie und Auflösung des MfS*, Zella-Mehlis o.J., S. 60.

12 Die Hauptstadt durfte von den Betroffenen nicht bereist werden.

13 Mit einem PM 12 durften sich die Betroffenen nur noch in der DDR aufhalten, vom pass- und visafreien Verkehr wurden sie ausgeschlossen.

sungen; 5. die Zerstörung des Privatlebens durch demonstrative Tag- und Nachtbeobachtungen, anonyme telefonische Anrufe, Annoncenkampagnen, heimliche Hauseinbrüche und das Verstellen von Gegenständen, Beschädigung privaten Eigentums, Vortäuschung außerehelicher Kontakte, verdeckt organisierte Entfremdung der Kinder zu den Eltern; 6. die Kriminalisierung wegen unpolitischer Delikte durch Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen Zoll- und Devisenvergehens, Drogenbesitzes, Verführung Minderjähriger, Vergewaltigung, Diebstahls, Steuerhinterziehung, asozialen Verhaltens.

V. Anonyme Gewaltform

Typisch für die Zersetzungsmaßnahmen war, dass sie nicht offen, sondern verdeckt eingesetzt wurden. Das MfS als Urheber der Zersetzungsmaßnahmen blieb für die Betroffenen in aller Regel im Verborgenen. In der Regel machten die Zersetzungsoffer deshalb auch andere für die persönlichen Krisen im Leben verantwortlich: Familie, Verwandte, Freunde oder Bekannte.

In der Regel gestaltete das MfS die Eingriffe in die Biografien der in OV und OPK verfolgten Personen vor allem mit Hilfe der Inoffiziellen Mitarbeiter (IM) und der so genannten Partner des „politisch-operativen Zusammenwirkens“, zu denen Mitarbeiter aus allen staatlichen und gesellschaftlichen Organen und Institutionen in der DDR gezählt werden müssen wie Polizisten, Rechtsanwälte, Lehrer, Journalisten, Betriebsdirektoren und nicht zuletzt auch Hausnachbarn. Nur aufgrund deren Kooperationsbereitschaft wurde es für die MfS-Offiziere überhaupt möglich, Zersetzungsmaßnahmen aus so vielen Richtungen zu organisieren, dass es für die Opfer schlichtweg unmöglich wurde, ihre eigene Verfolgungssituation zu erkennen.

VI. Individuelle Gewaltform

Die Detailversessenheit, die Akribie, mit der das MfS die Verfolgung von politischen Gegnern betrieb, lässt ein zweites spezifisches Merkmal der Zersetzung hervortreten: Neben ihrer Anonymität zeichnete sich die Zersetzung dadurch aus, dass sie eine persönlichkeitsorientierte Gewalt war. Das heißt sie richtete sich wesentlich nach der Individualität des Opfers. „Je persönlichkeitsbezogener die Formen, Mittel und Methoden der Zersetzung zur Anwendung gebracht werden“, so hieß es in einer Arbeit der Juristischen Hochschule des MfS, „umso größere Erfolge im Sinne vorbeugender Wirksamkeit sind zu verzeichnen.“¹⁴ Vor der Einleitung von Zersetzungsmaßnahmen erfolgte deshalb eine umfassende „Aufklärung“ der zu verfolgenden Person. Im Zuge der Ermittlungen sollten vor allem solche Eigenschaften und Verhaltens-

weisen ausgekundschaftet werden „wie Angst, Unsicherheit, Renommiersucht, Geltungsbedürfnis, Karrierismus, Neigungen zu kriminellen Handlungen, Alkoholismus, Homosexualität und andere sexuelle Abarten, Sammler- und Spielleidenschaften, Süchtigkeit oder Abhängigkeit von Medikamenten.“¹⁵ Es galt in der geheimpolizeilichen Arbeit immer der Grundsatz: den „schwächsten Punkt“ oder die „empfindlichste Stelle“ des Opfers herauszufinden.

Jedes Detail aus dem Leben eines Menschen, all seine Stärken und Schwächen wurden für den Staatssicherheitsdienst von Interesse. Es gab nichts, was für die Organisation von Zersetzungsmaßnahmen zu belanglos oder zu abwegig war.

Der geheimpolizeiliche Aufwand, der mit der Anonymisierung sowie der Persönlichkeitsorientierung der Gewalt verbunden war, führte dazu, dass Zersetzungsmaßnahmen nicht flächendeckend eingesetzt wurden. Anders als in Zeiten offenen Terrors, in denen jeder Bürger darauf gefasst sein musste, von repressiven Maßnahmen betroffen zu werden, richtete sich die „Zersetzung“ gegen eine ausgewählte Gruppe von Menschen, die vor allem im Rahmen von OV verfolgt wurden.

Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Zersetzung ist, dass nicht eine Zersetzungsmaßnahme gegen Betroffene zum Zuge kam, sondern mehrere und diese in der Regel miteinander kombiniert wurden.

VII. Folgen

Die „Zersetzung“ war eine Bestrafung ohne Urteil, mit meist verheerenden Folgen. Auch ohne, dass den politisch Verfolgten äußere Gewalt angetan wurde, gelang es dem MfS dennoch, sie unmenschlich, grausam und erniedrigend zu behandeln. Vor allem auf der beruflichen und sozialen Ebene haben Zersetzungsmaßnahmen intensiv wirken können. Berufliche Abstiege oder das Verhindern beruflichen Fortkommens waren mit Existenzängsten und dem Verlust an Selbstvertrauen bei den Betroffenen verbunden. Die bewusst organisierte Zerstörung von Ehen und Freundschaften – in vielen Fällen irreparabel – war eine weitere drastische Folge der Zersetzung. Verlustängste, Wahnvorstellungen, Schlafdefizite, Angstzustände, deprimierte Stimmungen, Bindungslosigkeit, Alpträume, aber auch Herzleiden und Magengeschwüre und nicht zuletzt auch Selbsttötungsversuche markieren die psychischen und physischen Kosten der Zersetzung. Wie jeder mit Zersetzungsmaßnahmen fertig wurde, hing und hängt jedoch nicht nur von seiner persönlichen Umgebung ab, sondern auch von seiner psychischen Belastbarkeit. Das Geschehene durch die Öffnung der MfS-Akten endlich einordnen

¹⁴ BStU, ZA, MfS, JHS VVS 001-200/79, S. 507.

¹⁵ MDA, MfS, JHS GVS 001-11/78, S. 33.

zu können, wirkte für viele der Betroffenen von Zersetzungsmaßnahmen befreiend: selbst dann noch, als Freunde und Verwandte als Spitzel enttarnt wurden. Bei anderen ziehen sich die Folgen der Zersetzung bis in die Gegenwart. Und nicht selten werden ihre Ängste missverstanden, wird ihren Erzählungen heute noch wenig Glauben geschenkt. Es gibt genügend Bei-

spiele dafür, dass Menschen, die vom Staatssicherheitsdienst im Rahmen von Zersetzungsplänen zum „Alkoholiker“, „Stasi-Spitzel“, „Fremdgänger“ oder „Kriminellen“ gemacht wurden, bis heute dieses Stigma nicht loswerden: und das obwohl es einst staatlich inszeniert wurde.

Tatbestandliche Erfassung der Zersetzung de lege ferenda

Unter besonderer Berücksichtigung der Reformdiskussion im Strafrecht

Prof. Dr. Florian Knauer, Jena*

I. Einleitung

Als ich gefragt wurde, ob ich mit einem kurzen Statement zu der heutigen Veranstaltung zur Zersetzung beitragen könnte, habe ich sehr gerne zugesagt. Maßgeblich dafür waren vor allem zwei Gründe.

Zum einen ist das Phänomen der Zersetzung einer der interessantesten Gegenstände des Rechts und der Rechtstatsachen, mit denen ich mich bislang wissenschaftlich beschäftigt habe. Das Thema begegnete mir während der Arbeit an meiner Habilitationsschrift zum Schutz der Psyche im Strafrecht.¹ Darin wollte ich von Anfang an drei moderne Angriffsformen auf die Psyche untersuchen, nämlich Stalking, Mobbing und psychische Folter. Im Fortgang der Arbeit an meiner Monografie stieß ich zunächst auf einen Artikel des Zersetzungsofopfers *Jürgen Fuchs*² und kurz darauf auf das Buch von *Sandra Pingel-Schliemann*.³ Nach der Lektüre dieser beiden Publikationen war mir klar, dass ich die Zersetzung als vierte Angriffsform in meine Untersuchung aufnehmen musste.

Zum anderen hat die Zersetzung bis heute noch nicht die gebotene Aufmerksamkeit seitens der Rechtswissenschaft gefunden. Jedenfalls für die Strafrechtswissenschaft kann ich das mit Gewissheit sagen.⁴ Daher habe ich mich sehr über die heutige Veranstaltung und den Austausch mit Rechts- und interdisziplinären Experten gefreut, denen das Thema ebenso wichtig ist wie mir.

II. Vorüberlegungen zur Bedeutung des Strafrechts für das VwRehaG

Der Grund für meinen vorsichtigen Optimismus, dass ich zu der heutigen Veranstaltung möglicherweise we-

nigstens ein Stück weit beitragen könnte, ist, dass ich damals in meiner Habilitationsschrift eine abstrakte Beschreibung des Phänomens „Zersetzung“ entwickeln wollte, so wie wir dies heute auch vorhaben. In meiner Arbeit zielten diese Bemühungen auf das Formulieren eines Straftatbestandes, der Maßnahmen der Zersetzung unter Strafe stellen sollte. Das Ziel der heutigen Veranstaltung ist es, eine Definition für die Auslegung des Merkmals „Maßnahme mit dem Ziel der Zersetzung“ gem. § 1 a Abs. 2 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) nF zu erarbeiten.

Bevor ich Ihnen meine entsprechenden Reformüberlegungen vorstelle, möchte ich Sie jedoch zunächst auf sechs bedeutsame *Grenzen* hinweisen, die bei der Übertragung meiner früheren Überlegungen auf unsere heutige Diskussion zu beachten sind.

Erstens betrafen meine Überlegungen das *Strafrecht*, während es heute um das Recht der Rehabilitierung geht. Bei meinen Reformüberlegungen zur Ausarbeitung eines Straftatbestandes der Zersetzung musste ich mich daher um eine Formulierung meines Gesetzesvorschlages bemühen, die den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes gem. Art. 103 Abs. 2 GG entspricht. Für die heute in Rede stehende Definition des Merkmals „Zersetzung“ gem. § 1 a Abs. 2

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Kriminologie, Strafvollzugsrecht und Jugendstrafrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

1 Knauer, Der Schutz der Psyche im Strafrecht, 2013.

2 Fuchs, Frankfurter Rundschau vom 23. April 1997, S. 12.

3 Pingel-Schliemann, Zersetzen – Strategie einer Diktatur, 2002 (3. Auflage 2004).

4 Vgl. immerhin Kargl, NJ 2017, 94.

VwRehaG ist das verfassungsrechtliche Gesetzlichkeitsprinzip hingegen nicht einschlägig.

Zweitens ging es in meinem Buch um die Einführung eines neuen Straftatbestandes in das heutige *gesamtdeutsche Recht*, das maßgeblich in der Bundesrepublik Deutschland geprägt worden ist. Dementsprechend habe ich mich bei der Ausarbeitung meines Gesetzesvorschlages gezielt um die Verwendung von Merkmalen bemüht, die auch in anderen Strafvorschriften des geltenden StGB verwendet werden. Beispiele dafür sind die Merkmale „Amtsträger“, „planmäßig“, „rechtswidrige Tat“ oder „rechtswidrige Diensthandlung“. Mit § 1 a Abs. 2 VwRehaG widmen wir uns heute zwar auch dem geltenden gesamtdeutschen Recht. Jedoch wird es in diesem Rechtsgebiet voraussichtlich nicht zweckmäßig sein, das Vorliegen von abgeschlossenen Zersetzungsvorgängen in der ehemaligen DDR gezielt anhand rechtlicher Merkmale aus dem heutigen gesamtdeutschen Recht bestimmen zu wollen.

Drittens unterscheiden sich meine eigenen Überlegungen und das Ziel der heutigen Veranstaltung im Hinblick auf ihre *zeitliche Perspektive*. In meiner Habilitationsschrift wollte ich einen Gesetzesvorschlag für einen Straftatbestand der Zersetzung entwickeln, der in der Gegenwart zu beobachtende und in der Zukunft zu befürchtende Verhaltensweisen im Geltungsbereich unseres StGB erfasst. Daher konnte ich es nicht bei einer bloßen deskriptiven Beschreibung der Zersetzung in der ehemaligen DDR belassen. Vielmehr musste ich deren Merkmale so allgemein formulieren, dass auch der Zersetzung vergleichbare Handlungen in anderen historischen, politischen und gesellschaftlichen Kontexten erfasst werden. Zur Veranschaulichung sei auf eigene Befragungen eines in Deutschland lebenden Kritikers der russischen Regierung und eines deutschen Journalisten verwiesen, die beide Opfer zersetzungsähnlicher Maßnahmen russischer Sicherheitsbehörden geworden sind.⁵ Meine Perspektive zielte daher auf die Gegenwart und die Zukunft. Die heute zu erarbeitende Definition der Zersetzung kann sich hingegen auf eine Beschreibung der entsprechenden Maßnahmen der Sicherheitsbehörden in der ehemaligen DDR beschränken, also auf bereits abgeschlossene Vorgänge. Unser Blick in der heutigen Veranstaltung ist daher stärker auf die Vergangenheit gerichtet als der in meiner Arbeit.

Viertens besteht ein weiterer Unterschied hinsichtlich der *Adressaten* der Zersetzungsdefinitionen. In meiner Arbeit habe ich die Einführung einer gesetzlichen Vorschrift vorgeschlagen, so dass mein Reformvorschlag an den Gesetzgeber gerichtet war. Demgegenüber soll heute eine Definition für ein gesetzliches Merkmal erarbeitet werden mit der Folge, dass die Ergebnisse dieser Veranstaltung auf die Anwendung in der Rechtspraxis abzielen.

Fünftens folgt eine weitere Besonderheit meiner Definition aus der Themenstellung meiner Habilitationsschrift. Diese behandelte, wie bereits erwähnt, den Schutz der *Psyche* im Strafrecht. In meiner Arbeit wollte ich daher Reformüberlegungen zu Strafvorschriften anstellen, denen als geschütztes Rechtsgut die Psyche zugrunde liegt. Demgegenüber erscheint mir – ohne die Ergebnisse der heutigen Diskussion vorwegnehmen zu wollen – bezüglich § 1 a Abs. 2 VwRehaG auch eine Definition vorstellbar, die nicht in gleicher Weise gezielt auf psychische Beeinträchtigungen beim Opfer abstellt.

Sechstens muss ich natürlich anerkennen, dass meine kriminalpolitischen Überlegungen als Wissenschaftler weniger *Gewicht* als entsprechende Entwürfe des Gesetzgebers haben. Daher sei noch einmal klargestellt, dass ich Ihnen heute über meine eigenen Reformüberlegungen zur Zersetzung im Strafrecht berichte und nicht über das geltende Strafrecht.

III. Definitionen von Zersetzung im Strafrecht und im VwRehaG

1. Bisherige Definitionen von Zersetzung im Strafrecht

Für die Formulierung eines Gesetzesvorschlages für einen Straftatbestand der Zersetzung bin ich in meiner Arbeit in zwei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt habe ich versucht, die Hauptmerkmale der Zersetzung in der ehemaligen DDR in rechtstat-sächlicher Hinsicht generalisierend zu beschreiben.⁶ In einem zweiten Schritt habe ich mich daran anknüpfend bemüht, diese Merkmale in die Struktur und Begrifflichkeit des gesamtdeutschen Strafrechts einzupassen und dabei die verfassungsrechtlichen Grenzen aus Art. 103 Abs. 2 GG zu beachten.⁷

In meinem ersten Schritt habe ich – etwa unter Berücksichtigung der MfS-Richtlinie Nr. 1/76 und der Monografie von *Pingel-Schliemann* – vier Hauptmerkmale von Zersetzung ausgemacht, bei deren Formulierung ich freilich schon gezielt in strafrechtlichen Kategorien (wie Täterkreis, Tatobjekt, Tathandlung, Taterfolg und etwaige subjektive Absichten) gedacht habe. Danach zeichnet sich Zersetzung durch folgende Charakteristika aus:

- *Täter* von Zersetzung sind Angehörige des Staatsapparates, die sich für die Durchführung der einzelnen Zersetzungsmaßnahmen häufig Personen im Umfeld des Opfers oder sonstiger Dritter bedienen.
- *Opfer* von Zersetzung sind politische Gegner des Staates.

⁵ Knauer (Fn. 1), S. 266 f. Fn. 201 und 203.

⁶ Knauer (Fn. 1), S. 125 ff., 265.

⁷ Knauer (Fn. 1), S. 275 ff.

- Zersetzung besteht in der Regel aus mehreren offenen oder verdeckten Einzelhandlungen, die das Opfer regelmäßig in verschiedenen Lebensbereichen (z. B. Beruf, Freizeit, Familie) beeinträchtigen.
- Ziel von Zersetzung ist es, das Opfer psychisch zu destabilisieren, sodass es zu weiteren Oppositionstätigkeiten nicht mehr in der Lage ist.⁸

In einem zweiten Schritt habe ich sodann den Versuch unternommen, diese Merkmale in Gesetzesform zu bringen. Mein entsprechender Reformvorschlag für einen Straftatbestand der Zersetzung lautet:

„Zersetzung

(1) Wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter planmäßig

1. rechtswidrige Taten begeht oder begehen lässt oder
2. a) Diensthandlungen vornimmt, von denen er weiß, dass sie rechtswidrig sind oder
b) Handlungen vornehmen lässt, von denen er weiß, dass sie rechtswidrige Diensthandlungen wären, wenn er sie selbst vorgenommen hätte,

und dadurch die psychische Gesundheit einer anderen Person schädigt, um sie zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Amtsträger im Sinne von Abs. 1 ist auch ein Amtsträger eines anderen Staates, soweit seine Stellung einem Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches entspricht.“⁹

Bei einer Gegenüberstellung beider Beschreibungen von Zersetzung werden folgende Gemeinsamkeiten und Unterschiede deutlich. Gemein ist den beiden insoweit aufeinander aufbauenden Vorschlägen, dass sie jeweils die handelnden Akteure, die betroffenen Personen, die vorgenommenen Handlungen und die angestrebten Ziele unterscheiden. Auseinander gehen die beiden Varianten hingegen bei der konkreten Beschreibung dieser vier Charakteristika.

2. Folgen für die Definition von Zersetzung im VwRehaG

Meines Erachtens ist es zweckmäßig, diese beiden zuletzt genannten Fragen auch im Rahmen der heutigen Diskussion über eine Definition von Zersetzung gem. § 1 a Abs. 2 VwRehaG auseinanderzuhalten.

Die erste Frage, ob wir uns auch für die Definition im Rehabilitierungsrecht an den vier Merkmalen „handelnde Akteure“, „betroffene Personen“, „vorgenommene Handlungen“ und „angestrebte Ziele“ orientieren sollten, würde ich bejahen. Denn erst unter Berücksichtigung aller vier Merkmale erhält man eine einigermaßen praktikable Definition von Zersetzung. Ich möchte das kurz näher veranschaulichen:

- Wenn die *handelnden Akteure* ohne staatlichen Auftrag oder anderweitige Bezüge zum Staat vorgehen, fehlt ein wichtiges Charakteristikum der aus der DDR bekannten Zersetzung.
- Handelt es sich bei den *betroffenen Personen* nicht um Oppositionelle (sondern z. B. um normale Straftäter), besteht ebenfalls eine wichtige Abweichung vom Regelfall der Zersetzung in der ehemaligen DDR.
- Bei den *vorgenommenen Handlungen* muss es sich ferner um mehrere systematisch miteinander verbundene Einzelakte handeln. Eine einzelne Handlung ist in der Regel noch keine Zersetzung.
- Das *angestrebte Ziel* von Zersetzung ist, die Ressourcen der betroffenen Personen so stark zu belasten, dass ihnen die Kraft für weitere Oppositionstätigkeiten fehlt.

Schwieriger zu beantworten ist meines Erachtens die zweite Frage, ob für die Definition von Zersetzung gem. § 1 a Abs. 2 VwRehaG eher die Beschreibung der vier Charakteristika aus der rechtstatsächlichen Begriffsbestimmung oder aus der rechtlichen Definition leitend sein soll. Unter Berücksichtigung meiner Vorüberlegungen zur Bedeutung der strafrechtlichen Reformdiskussion für das VwRehaG neige ich dazu, die rechtstatsächliche Definition zum Ausgangspunkt für die heutige Diskussion zu nehmen. Beispielsweise muss beim VwRehaG, wie gezeigt, der verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz gem. Art. 103 Abs. 2 GG nicht zwingend beachtet werden, der in meinem Gesetzesvorschlag den Hintergrund mehrerer Präzisierungsbemühungen bildete. Ferner sind die in meinem Reformvorschlag verwendeten Begrifflichkeiten wie „rechtswidrige Tat“ oder „rechtswidrige Diensthandlung“ dem geltenden StGB und nicht dem Recht und der Rechtswirklichkeit in der ehemaligen DDR entnommen und könnten daher bezogen auf abgeschlossene Handlungen der Staatssicherheit unpassend sein. Schließlich darf der Blick im Rehabilitierungsrecht durchaus vor allem in die Vergangenheit gerichtet sein und darf anders als im Strafrecht die Gegenwart und Zukunft stärker außer Betracht lassen.

IV. Ergebnis

Im Ergebnis schlage ich daher als Diskussionsgrundlage für die Erarbeitung einer Definition für eine „Maßnahme, die mit dem Ziel der Zersetzung erfolgte“ – ggf. in Form einer Regelbeispielstechnik – folgende Begriffsbestimmungen vor:

- *Täter* von Zersetzung sind Angehörige des Staatsapparates, die sich für die Durchführung der einzelnen Zersetzungsmaßnahmen häufig Personen

⁸ Knauer (Fn. 1), S. 265.

⁹ Knauer (Fn. 1), S. 284.

- im Umfeld des Opfers oder sonstiger Dritter bedienen.
- Opfer von Zersetzung sind politische Gegner des Staates.
- Zersetzung besteht in der Regel aus mehreren offenen oder verdeckten Einzelhandlungen, die das Opfer regelmäßig in verschiedenen Lebensbereichen (z. B. Beruf, Freizeit, Familie) beeinträchtigen.
- Ziel von Zersetzung ist es, das Opfer psychisch zu destabilisieren, sodass es zu weiteren Oppositionstätigkeiten nicht mehr in der Lage ist.

„Zersetzung“ – Historische und soziologische Aspekte zur Definition am Beispiel des Sports in der DDR

Prof. Dr. habil. Giselher Spitzer, Berlin/Frankfurt (Oder)*

Die Diskussion von Folgen der Stasi-Eingriffe hat Auswirkungen auf die Begrifflichkeit, eine Novellierung des Gesetzestextes und die Anwendbarkeit bzw. Gültigkeit. Das Konzept der „Zersetzung“ entstammt dem biologistisch-mechanistischen Weltbild des Staatssicherheitsdienstes. Aus der Auseinandersetzung mit diesem Herrschaftsmittel ergibt sich der Vorschlag, „Zersetzung“ als die planmäßige Zerstörung von jeweils für „falsch“ gehaltenen gesellschaftlichen Strukturen sowie der Persönlichkeit der sie tragenden Individuen oder Einzelpersonen in der DDR, aber auch in der Bundesrepublik Deutschland zu übersetzen. Das gesellschaftliche Subsystem „Hochleistungssport“ in der DDR ist dafür als Untersuchungsfeld gut geeignet. Es wird gezeigt, dass die Folgen für die Verfolgten häufig schwerer waren als geplant, dass Opfer bei in Kraft treten des Einigungsvertrages auch in der alten Bundesrepublik oder im Ausland wohnen und dass der Grund für die Verfolgung nicht zwingend in politischer Abweichung lag.

I. „Zersetzung“ als Terminus technicus auch im Sportbereich

Für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR (MfS) stellte „Zersetzung“ keinen Hauptarbeitsgegenstand dar, dem damit schließlich eine eigenständige interne Norm zugekommen wäre: sie wurde als eine der vielen „operativen“ „Maßnahmen“ eingeordnet. Das Themenfeld „Zersetzung“¹ war lediglich ein Gegenstand innerhalb einer umfangreichen Geheimsache der höchsten Stufe GVS: „Richtlinie 1/76 zur Bearbeitung Operativer Vorgänge“.² Bei einer Durchsicht zu Sportbetreffen im Bestand „Sekretariat des Ministers“ (für Staatssicherheit) wurden beispielsweise keine Nachweise zur „Zersetzung“ im Sportbereich gefunden,³ möglicherweise auch wegen der sog.

„inneren Konspiration“, die viele Vorgänge in der „Arbeitsgruppe des Ministers“ oder der „Arbeitsgruppe Geheimnisschutz“ konzentrierte.

„Zersetzung“ kann als Terminus technicus im Universum der terroristischen Zwangsherrschaft des MfS betrachtet werden, wobei die Begriffsgeschichte nicht im Zentrum dieses Beitrages steht.

Zwei Perspektiven bei der Nutzung dieses Begriffes der Zersetzung begründeten sogar die Existenz des Geheimdienstes an sich:

- Das MfS gebrauchte ihn einmal *passivisch*, wenn es um den sog. „negativen“ Einfluss des westlichen Gesellschaftssystems oder dessen angenommener Geheimdienstaktivitäten ging und begründete so seine Maßnahmen als staats Erhaltende „Abwehr“.
- Das MfS benutzte den Begriff „Zersetzung“ aber auch *aktivisch*, um offensiv im eigenen Staatsgebiet zu handeln. Dieser Aspekt steht im Zentrum dieses Beitrages.

Als Beispiel für den ersten Aspekt – der Abwehr gegen angenommenen äußeren Einfluss auf die DDR –

* Der Autor ist seit 2009 apl. Professor für Sportwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin und war Koordinator im BMBF-Verbundprojekt „Translating Doping“. Er ist Gründungsmitglied der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“ im Studien- und Forschungsschwerpunkt „Medienrecht“ der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

1 Hierzu allgemein die Ausführungen von Löhn zu „Norm und Praxis im MfS“ auf dem 33. (Hybrid-) Workshop der Arbeitsgruppe Aufarbeitung und Recht am 21. September 2020, vgl. Breckwoldt/Kowalczyk, NJ 2021, B 6.

2 Quelle: BStU, MfS, AGM, Nr. 198, Bl. 307-367.

3 Bei einem BfSp-geförderten Projekt der Universität Potsdam 1996-1998 erbrachte eine Durchsicht des Findhilfsmittel beim BStU zum Bestand „Sekretariat des Ministers“ (für Staatssicherheit) zu Sportbetreffen keine Schlagworte zur „Zersetzung“.

dient die Neuordnung der Sportkontrolle von 1971. In der „Dienstweisung Nr. 4/71 über die politisch-operative Arbeit im Bereich Körperkultur und Sport“, die von Minister Mielke gezeichnet wurde, wurde dieser Aspekt deutlich:

„Die Kräfte des Gegners, unter ihnen insbesondere die westdeutsche Regierung und die von ihr gesteuerten Einrichtungen des westdeutschen Staatsapparates und anderen Institutionen des staatsmonopolistischen Systems sowie die westdeutsche Sportführung, feindliche Organisationen, negative Personengruppen und Einzelpersonen, versuchen verstärkt, die Politik der Alleinvertretungsmaßnahme, der verstärkten politisch-ideologischen Diversion, Aufweichung und Zersetzung und die feindliche Kontaktpolitik durchzusetzen.“⁴

Die hohe Bedeutung des DDR-Hochleistungssports spiegelt sich auch in der internen Aufgabenstellung der Stasi. Sie verdeutlicht den hohen Anspruch, sowohl für das Inlands-MfS als auch die HVA. 2005 stellte sich als robustes Forschungsergebnis übrigens heraus, dass es keine gezielte Abwerbung von Sportlern durch den Westen und auch keine BND-Tätigkeit im DDR-Sport gegeben hat.⁵ Hier war das MfS also der eigenen Annahme aufgesessen.

Allgemein wurde die Thematik nach Öffnung der Archive über Betroffene und Medien in die breite Öffentlichkeit gebracht und dort diskutiert. Beispielsweise wurde der menschenrechtswidrige, stasi-verantwortete Versuch der „Zersetzung“ von Jürgen Fuchs und Robert Havemann diskutiert. Die Problematik fand zeitnah Eingang in Forschung, politische Bildung und zeitversetzt in psychologische Studien, beispielhaft auf den Seiten der Bundeszentrale für politische Bildung „Psychofolgen bis heute: ‚Zersetzungs‘-Opfer der DDR-Geheimpolizei“.⁶ Auch der Internetauftritt des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) stellt umfangreiche, illustrierte und mit zahlreichen Quellen versehene Informationen bereit. Darunter finden sich ein Faksimile der oben zitierten „Richtlinie“, einschlägige „Maßnahmepläne“ sowie diesbezügliche zeitgenössische Stasi-, also Täter-„Forschungen“. Letztere dienen der Gewährleistung der gewünschten „Zersetzung“.⁷ Die Beispiele zeigen: Mit diesen Internet-Medien sind für viele Zielgruppen orientierende Informationsmöglichkeiten gegeben, die für die Problematik sensibilisieren können.

Wenden wir den Blick von den dokumentierten Katalogen an Terrormaßnahmen gegen Personen oder Gruppen zu einer empirischen Prüfung. Wurden diese Pläne realisiert und welche Auswirkungen hatten sie auf die Objekte staatlicher Willkür? Sollte der Stasi-Begriff benutzt werden? Wie kann das Stasi-Konstrukt in der Realität, also dem nachweisbaren Einwirken auf die Opfer und die sich anschließenden

Folgen für die Opfer aus heutiger Sicht, beschrieben werden?⁸ Auf der Grundlage der Thematik Hochleistungssport, Breitensport, Gesundheit sowie Journalismus kann die intensive Auseinandersetzung mit den verschiedenen Aktenüberlieferungen, unterstützt durch eine dreistellige Zahl an themenbezogenen Gesprächen mit Zeitzeugen, zu folgender Interpretation führen:

- Im biologistisch-mechanistischen Weltbild des Staatssicherheitsdienstes war „Zersetzung“ die *planmäßige Zerstörung* von jeweils für „falsch“ gehaltenen *gesellschaftlichen Strukturen* sowie der *Persönlichkeit der sie tragenden Individuen* oder *Einzelpersonen* gemeint – innerhalb der DDR, aber auch in Richtung der Bundesrepublik Deutschland.

II. Sonderfall „Hauptverwaltung Aufklärung“

Der Sonderfall „Hauptverwaltung Aufklärung“ „HVA“ findet Berücksichtigung, obwohl durch die legale Aktenvernichtung von 1990 kein vergleichbarer Aktenbestand vorliegt.

Im Sportbereich gibt es jedoch in einigen Fällen eine Hilfsüberlieferung, die quellengesättigte Einblicke zulässt. Da die MfS-Sportkontrolle hauptsächlich im Inlandsbereich „arbeitete“, haben sich Akten mit HVA-Bezug erhalten, mit denen Planungen für „Zersetzung“ gegen den Westen belegbar sind. Zu Sportthemen stützte sich die Staatssicherheit dabei hauptsächlich auf den hochdifferenzierten IM-Apparat der „Linie Sport“ mit etwa 3 000 Zuträgern. Die eigentlich für die Auslandsspionage vorgesehene „Hauptverwaltung Aufklärung“ (HVA) des MfS wurde deshalb nur

4 Quelle: BStU, MfS, ZA, Dokumentenstelle 100660. Ausführlich dokumentiert und kommentiert in: Spitzer „Sicherungsvorgang Sport“. Das Ministerium für Staatssicherheit und der DDR-Spitzensport, 2005, S. 350 – 358.

5 Dies gilt auch für den BND-Bericht über DDR-Doping, der von einer nicht-deutschen Stelle an den BND gelangte: Spitzer (Fn. 4), S. 238 – 243.

6 Vgl. *Trobisch-Lütge*: Psychofolgen bis heute: ‚Zersetzungs‘-Opfer der DDR-Geheimpolizei, <https://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/stasi/218417/psychofolgen-bis-heute> (letzter Abruf 4. Januar 2021).

7 Vgl. BStU, Das Recht auf Würde des Menschen. Mit Zersetzungsmaßnahmen wollte die Staatssicherheit „die Zersplitterung, Lähmung, Desorganisierung und Isolierung feindlich-negativer Kräfte“ erreichen, <https://www.demokratie-statt-diktatur.de/stasi-und-die-menschenrechte/wuerde-des-menschen/#c16191> (letzter Abruf 4. Januar 2021).

8 Zum Doping-System und den Folgen für Sportler aller Altersstufen: Spitzer, *Giselher*, Doping in der DDR. Ein historischer Überblick zu einer konspirativen Praxis. Genese – Verantwortung – Gefahren, Köln 2018; ders., Opfer des DDR-Dopingsystems. Eine Dokumentation von 52 Lebensgeschichten, Teil 2. Methodische Aspekte zur Untersuchung und ausgewählte Schadensbilanzen, Köln 2018. Zur rechtlich besonderen Form der Entschädigung siehe: Zweites Dopingopfer-Hilfegesetz vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1546), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206).

in Ausnahmefällen genutzt oder beauftragt. Opfer waren in diesem Fall in der Regel keine Bürger innerhalb der DDR, sondern besonders die wichtigsten Sportpolitiker der Bundesrepublik sowie Personen des öffentlichen Lebens aus dem Sportbereich: prominente Trainer oder bekannte Sportler, die die DDR verlassen hatten. Auf den letzten Aspekt wird im Kontext der Frage des Geltungsbereichs für Anerkennung und Entschädigung eingegangen.

Das möglicherweise prominenteste Beispiel aus dem Sport mag das aggressive Vorgehen beleuchten. Zu den Ausgeforschten gehörte der langjährige NOK- und Gründungs-Präsident des Deutschen Sportbunds, Prof. h.c. Willi Daume, der auch als aussichtsreicher Kandidat für die IOC-Präsidentschaft galt. Das MfS versuchte zur Vorbereitung einer rufschädigenden internationalen Kampagne Belege über mögliches Fehlverhalten Daumes als Fabrikant in der NS-Zeit zu finden. Dies misslang jedoch trotz intensiver Recherchen. Archivunterlagen, Stasi-Quellen einschließlich Abhörmaßnahmen sowie eine Anfrage beim sowjetischen KGB konnten keine Belastungen aufzeigen. Am 25. September 1979 wurde in der HA XX zur Rolle Daumes im wichtigsten Bereich festgehalten: „Aus den Unterlagen gehen keine Hinweise auf die Aneignung von Vermögen jüdischer Bürger hervor.“ Angesichts des Aufwandes des MfS sollte das als ausreichend gesichertes Ergebnis angesehen werden.⁹ Trotz der aufwendigen „Recherche“ konnte das MfS den wohl bedeutendsten bundesdeutschen Sportpolitiker jener Periode nicht belasten.

Weitere Beispiele über bundesdeutsche Sportfunktionäre könnten folgen. Aus Raumgründen soll nun eine andere Opfergruppe in der Bundesrepublik Deutschland angesprochen werden: Zahlreiche bekannte Sportler, Trainer oder Sport-Mediziner hatten die DDR vor der friedlichen Revolution verlassen und hielten sich nun in der Bundesrepublik auf. Bei vielen dieser Prominenten, die aus der Sicht des MfS „Sportverräter“ waren, lässt sich durch erhaltene Akten eine Verfolgung grundsätzlich nachweisen. Gab es neben „Zersetzung“ auch konkrete Planungen für Entführungen und sogar Anschläge gegen das Leben? Mangels geschlossener Aktenbestände konnte diese Frage bisher nicht abschließend beantwortet werden, Entführungsplanungen finden sich. Der bekannte Fußballspieler Lutz Eigendorf, Spieler des BFC Dynamo Berlin (Vorsitzender: Erich Mielke) und Mitglied der DDR-Nationalmannschaft, war 1979 nach einem Freundschaftsspiel in Kaiserslautern nicht mehr zurückgekehrt. Nach einem nächtlichen Unfall am 5. März 1983 verstarb er an den Folgen.¹⁰ Bei der Prüfung der umfangreichen Unterlagen, die mit diesem besonders prominenten Fall von in Verbindung gebracht werden können, durch den Verfasser fällt auf: Vergiftung oder das sogenannte nächtliche Ver-

blitzen eines Autofahrers (vor einer gefährlichen Kurve mit der Absicht, einen schweren oder tödlichen Unfall herbeizuführen) sind in den Unterlagen des MfS nachzuweisen. Ein konkreter Tötungsplan oder ein direkter Zusammenhang zu Eigendorf lässt sich allerdings nicht belegen. So bleibt: Rund fünfzig „Hauptamtliche“ sowie um zwanzig „Inoffizielle Mitarbeiter“ überwachten ihn und seine in der DDR gebliebene Ehefrau,¹¹ darunter IM in der Bundesrepublik, mit entsprechenden Möglichkeiten zur „Zersetzung“.

An dieser Stelle ist zu fragen, inwieweit der HVA-Aspekt bzw. die Opferthematik für Personen mit Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland Eingang in die Definition finden sollte. Sollte der Wohnsitz vor oder nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages überhaupt eine Rolle spielen, wenn es um Rehabilitierung geht? Wäre die Ehefrau heute zur Rehabilitierung berechtigt, der nunmehrige Braunschweiger Eigendorf – hätte er den Unfall überlebt – aber nicht?

III. Historische Aspekte am Beispiel des Sports: Wie konnten sich diese Angriffe auf Personen auswirken?

Beispiele aus dem Sport zeigen, dass viele Opfer über ihre Verfolgung keine Kenntnis erlangt haben, „weil ihnen berufliche Veränderungen eher als Schicksalsschläge vorkamen denn als aufwendig konstruierte Dramen, die das MfS erdachte, um heimlich seine Ziele zu erreichen“.¹² Außerdem waren die Folgen häufig schwerwiegender als vom MfS ursprünglich geplant. Der Grund lag darin, dass sich eine Stigmatisierung bei Mitbürgern ergeben konnte, entweder – gezielt – durch die Ausstreuung unwahrer Gerüchte durch IM oder von der Öffentlichkeit misstrauisch wahrgenommene Karriereabbrüche. Die Opfer des MfS wurden deshalb unter Umständen jahrelang zusätzlich belastet, häufig bis in die Gegenwart hinein. Zwei Fallstudien sollen in diesem Zusammenhang zitiert werden. Zunächst geht es um den heimlichen Ausschluss aus dem Sport und sich anschließende permanente Verfolgung:

Ein hochrangiger Handballtrainer des SC Leipzig wollte zum Wissenschaftlichen Mitarbeiter in einer Forschungsgruppe der DHfK aufsteigen, wobei die

9 Vgl. zu diesem Abschnitt ohne Einzelnachweise Spitzer (Fn. 4), S. 243 – 250.

10 Vgl. Puschke, Der DDR-Sport und die Stasi, <https://www.sp-ortschau.de/30jahremauerfall/ddr-sport-und-die-stasi-106.html> (letzter Aufruf 3. Oktober 2020); ders., Fall Lutz Eigendorf Ungeklärter Tod eines DDR-Fußballers, Kölner Stadt-Anzeiger, 7. März 2013, <https://www.ksta.de/sport/fussball/fall-lutz-eigendorf-ungeklaerter-tod-eines-ddr-fussballers-3980538?cb=1609779011519>, Letzter Aufruf 4. Januar 2021).

11 Zahlen nach Fn. 10.

12 Spitzer (Fn. 4), S. 249.

fachliche Eignung nicht bestritten wurde. Weil bei der Ehefrau des Sportwissenschaftlers laut IM-Treffberichten „Westverbindungen“ bestanden haben sollten, war das Ergebnis jedoch anders als erwartet: „Durch operative Einflussnahmen auf Schlüsselpositionen der DHfK“, also Inoffizielle Mitarbeiter in hohen Dienststellungen, wurde „die Aufnahme einer Tätigkeit des R. an der Hochschule verhindert.“¹³

Die Staatssicherheit hatte also zunächst einen Erfolg zu verbuchen: Auf diese Weise war durch offizielle wie inoffizielle Maßnahmen erfolgreich verhindert worden, dass ein nicht völlig zweifelsfrei durch IM als zuverlässig beurteilter Spitzentrainer in den Geheimbereich der Spitzensportforschung eindringen konnte. Es begann jedoch – selbst wenn hier der Nachweis nicht im Einzelnen geführt werden kann – eine Kampagne zur Herausdrängung des anerkannten Trainers. So wurde ihm ebenfalls absichtlich ein unterwertiger Ersatzarbeitsplatz angeboten, um ihn zum freiwilligen Verzicht zu bewegen: Man bot dem Prominenten lediglich die Position eines Sportlehrers an einer Polytechnischen Oberschule an.

Dies war nur der Beginn einer Spirale: Als der Spitzentrainer auf dieses Angebot nicht eingehen wollte, blieb ihm nur noch der nächste Kadervorschlag: Es handelte sich um den Wechsel zur BSG Wismut Ronneburg, also das gänzliche Ausscheiden aus dem Delegierungssportbereich. Dies war ganz im Sinne der MfS-Politik, zugunsten der Staatssicherheit auf gute, aber angeblich politisch unzuverlässige Arbeitskräfte zu verzichten bzw. sie heraus zu drängen.

Der Ausschluss aus dem Leistungssport brachte jedoch immer noch nicht das Ende der Verfolgung: Die Akten des Trainers gingen nun zur durch den Umzug zuständigen Bezirksverwaltung des MfS Gera. Dort war es die Kreisdienststelle Ronneburg, die nun die Überwachung mit IM organisierte. Aus der „Linie Leistungssport“ in der Sportstadt Leipzig war der Trainer nun nach derselben Quelle in die „Linie Wismut“ überführt worden, „zur weiteren Bearbeitung“. Ab diesem Zeitpunkt wurde das Opfer nicht mehr von Sport-IM überwacht, was einen wichtigen Hinweis darstellt: Das Netz des Sports konnte je nach den Erfordernissen jederzeit durch andere Teile des Überwachungs- und Terrorapparates ergänzt werden. Dieser Wechsel erhöhte die „Sicherheit“. Die „Wismut“ SAG war wegen ihres für die sowjetische Kernwaffenproduktion wichtigen Uranbergbaus polizeilich und geheimdienstlich besonders aufwändig gesichert. Dies trug dazu bei, diesen potentiellen Fluchtkandidaten stärker unter Kontrolle halten zu können.¹⁴

Das zweite Beispiel zeigt die Verfolgung eines Schülers, der sich als Elitesportler und zugleich in einer Leipziger Umweltschutzgruppe engagierte. Es kam zur Zerstörung der sportlichen wie der beruflichen

Karriere, auch noch nach dem Ausscheiden des Jugendlichen aus dem Spitzensport. Angesichts der Schuldlosigkeit des Verfolgten wird die Machtfülle und das Selbstverständnis des MfS überdeutlich:

Ein KJS-Schüler aus der Sektion Leichtathletik wurde Mitglied der im Frühjahr 1981 gegründeten „Arbeitsgruppe Umweltschutz Leipzig“ beim Stadtjugendpfarramt. Sport und MfS wussten dies, hatten es aber zugunsten der Erfüllung der Leistungsziele in Kauf genommen. Sie nahmen deshalb auch hin, dass K. jede Umweltschutzaktion in Leipzig mitgestaltete. Die Situation verschärfte sich im Laufe der Zeit. Der Jugendliche vertrat auch in Deutsch-Aufsätzen an der Kinder- und Jugendsportschule seine kritischen Positionen und wollte wegen seiner kirchlichen Bindung nicht am Fach Wehrerziehung teilnehmen, was die IM dem MfS zutrugen. Man hielt zwar zur eigenen Beruhigung nach diesem bewusst eingegangenen Delegierungsrisiko fest, dass der auffällige Schüler „keinerlei Anklang innerhalb der KJS“ fand. Trotzdem sonderte man ihn mit Ablauf der zehnten Klasse aus. Hierdurch fiel der Schüler prinzipiell aus der Zuständigkeit der „Linie Sport“ des MfS heraus. Während in den normalen Opferakten der weitere Lebensweg selten einmal nachgezeichnet wird, ist es bei diesem Opfer anders.

Da es in der Quelle um die Jahresauswertung der MfS-Tätigkeit geht, liegt der seltene Fall vor, dass – ähnlich wie beim Fall des verfolgten Trainers – auch die nächste Kontrollphase deutlich wird. Das Opfer war durch die Aussonderung nicht etwa der Verfolgung entkommen, denn das MfS sorgte für die zukünftige Überwachung im „Lehrbetrieb und Freizeitbereich“ und entschied sich dazu, dem Lehrling auch gleich die Zukunft zu verbauen: „Ein EOS-Besuch und die Vormerkung für einen Studienplatz an der TH Merseburg wurde verhindert“.¹⁵

Beide Fallbeispiele zeigen, dass es dem MfS gelingen konnte, die angezielten Eingriffe in das persönliche und berufliche Leben im Systemsinn erfolgreich „durchzuführen“ – ohne öffentliches Aufsehen und sogar ohne Kenntnis der Betroffenen.

Verhaftung und Gerichtsverfahren, ob öffentlich oder geheim, waren die Ultima ratio des MfS, wenn die geplante „Zersetzung“ gescheitert war oder die Zeit nicht ausreichte, Opfer ohne deren Kenntnis noch erfolgreich zu manipulieren. Deshalb folgt als letztes Beispiel die Verhaftung aufgrund von IM-„Ermittlungsarbeit“:

Durch die mündlichen Auskünfte von Inoffiziellen Mitarbeitern aus dem Leipziger Spitzensportbereich nahm das MfS an, dass ein Lehrer im Hochschul-

¹³ Vgl. BStU ASt Lpz Abt. XX/00023, BV Leipzig, Abt. XX vom 25. 10. 1982, 26 Seiten, S. 9.

¹⁴ Vgl. Spitzer (Fn. 4), S. 306 – 308.

¹⁵ Vgl. Spitzer (Fn. 4), S. 300. „EOS“ = Erweiterte Oberschule.

dienst der DHfK zusammen mit seinem Sohn eine „Republikflucht“ planen würde. Im Ergebnis des daraufhin eingeleiteten Operativen Vorganges (OV) „DOLMETSCHER“ wurden Vater und Sohn (!) am 16. Dezember 1981 durch das MfS heimlich und für die Öffentlichkeit nicht wahrnehmbar verhaftet. Erst im Mai 1982 kam es zu einem Urteil. Das Gericht erkannte auf drei bzw. zwei Jahre Haft sowie 15 000 Mark Geldstrafe.¹⁶

Diese Opfer bekamen Kenntnis über die „Maßnahmen“ des MfS, aber nicht über die Hintergründe oder die Denunzianten. Sie lebten von da an im Ungewissen, wer aus dem Freundeskreis oder der Berufswelt die Verantwortung trug. Können sie heute alle problemlos Belege vorlegen, dass sie Opfer von „Zersetzung“ sind, wenn sie allenfalls Anhaltspunkte dafür haben, dass ihre beruflichen und sozialen Lebensverhältnisse vom MfS nachhaltig zerstört oder zumindest beeinträchtigt worden sind?

IV. Soziologische Aspekte

Der Sport war eines der wenigen gesellschaftlichen Subsysteme der DDR mit „Weltniveau“. Es verfügte über fast unbegrenzte finanzielle und technologische Mittel und wurde vom MfS sowohl kontrolliert als auch gestützt. Dies wurde erst nach 1990 belegbar, ebenso wie die Systembestandteile *extreme Trainingsbelastungen* und *Dopingmitteleinsatz*, die Biographien schädigen konnten. Diese Fälle wurden mit großer Energie und Stasi-Unterstützung geheim gehalten. Verlässt man die Sozial- und Zeitgeschichte und richtet den Blick auf die soziologischen Zugänge, so fällt eine Andersartigkeit in der DDR auf. Die sozialwissenschaftliche Differenzierungstheorie von Renate Mayntz und Uwe Schimank ist passfähig. Sie deutet „Modernisierung“ nämlich als Prozess der ständigen Ausdifferenzierung beider Kern-Elemente moderner Industrie-Gesellschaften: Es geht um den dauernden Wandel von Institutionen und Sinnorientierungen, damit diese den sich verändernden Bedürfnissen der gesellschaftlichen Akteure entsprechen. Die DDR verhielt sich anders. Obwohl ebenfalls eine Industriegesellschaft mit zunehmender Ausdifferenzierung ihrer Institutionen war jedoch ein wichtiges Element nicht entwickelt. In der DDR wurde auf der Sinnebene bewusst gehemmt und wurden den Akteuren damit passfähige Lösungen vorenthalten. Die DDR-Gesellschaft war hier aus politischen Gründen „versteint“:

- Die für demokratische Gesellschaften typische Ausdifferenzierung auf der *Sinnebene* ist ein Merkmal gelingender Modernisierung, um die sich ändernden Bedürfnisse der gesellschaftlichen Akteure zu erfüllen. Genau dies war nicht passfähig mit den starren Vorgaben der SED, die auf den gesellschaftlichen Machterhalt abzielten und an-

sonsten den Staat und ihre Herrschaft durch eine Veränderung auf der Sinnebene in Frage stellen würden. Dies erklärt aus soziologischer Sicht die Aggressivität besonders der Stasi zur Aufrechterhaltung des Systems.

Beispiele für Differenzierung bei Sinnorientierungen im Sport der Industriegesellschaften sind zum Beispiel der Trend zur Individualisierung, zum Freizeitsport sowie zur Erlebnis- und Gesundheitsorientierung. In der Bundesrepublik erweiterte dieses Sinnverständnis bis dahin dominierende Bilder vom „richtigen“ Sport (vorher Dominanz von Leistung und Training in festen Vereinsgruppen). Seitdem hält sie für alle Akteure passfähige Angebote bereit, die das Feld von Sport und Bewegungskultur nachhaltig verändert haben.

In der DDR war diese „moderne“ Erweiterung der Sinnzuschreibung für Sport nicht offiziell, sondern nur heimlich möglich und führte bei Erkennen zu Verfolgung durch Stasi, Polizei und den organisierten DDR-Sport selbst.¹⁷ Der DDR-Sport war auf der Institutionenebene unvergleichlich stärker ausdifferenziert war als die Bundesrepublik. Das galt aber nur für den technisierten und verwissenschaftlichten Hochleistungssport und ist für einen Teil des Medailenerfolges im Sport ursächlich. Auf der Sinnebene blieb er versteinert. Moderne Entwicklungen, die in westlichen Gesellschaften entstanden, wurden u. a. auf der Oberfläche als „westlich-dekadent“ stigmatisiert.

Auch allgemein gilt, dass entsprechende gesellschaftliche, akteursorientierte Modernisierungen im Feld sozialer oder politischer Bewegungen in der DDR bereits im Ansatz und mit allen Mitteln bekämpft wurden. Sie haben aber letztlich deren Ende bewirkt, da SED und MfS offensichtlich langfristig das, was die Stasi selbst als „Menschenrechtsdemagogie“¹⁸ bezeichnete, nicht mehr unter Kontrolle halten konnte. Die neuen Bundes-Länder konnten so endlich Anschluss gewinnen an die Modernisierung aller gesellschaftlichen Bereich, nun mit den Möglichkeiten der Demokratie.

V. Elemente einer Arbeits-Definition aus historischer und soziologischer Perspektive

Im letzten Abschnitt sollen aus diesen Überlegungen Elemente einer Arbeits-Definition der „Zersetzung“ herausgearbeitet werden. Sie werden aus historischer und soziologischer Perspektive heraus entwickelt, berücksichtigen also nicht die vielfältigen rechtlichen Aspekte.

¹⁶ Vgl. Spitzer (Fn. 4), S. 308 – 309. Zitat: Abt. XX/00023, BV Leipzig, Abt. XX vom 25. 10. 1982, S. 7.

¹⁷ Vgl. dazu Spitzer (Fn. 4), S. 262 – 265; dort auch weitere Literatur zu Triathlon, Karate oder Windsurfen. Spitzer, Fussball und Triathlon, Sportentwicklung in der DDR, Aachen 2004.

¹⁸ Vgl. dazu Spitzer (Fn. 4), S. 129 – 136.

1. „Zersetzung“ ist als Terminus technicus nicht benutzbar

Ein Hinweis aus dem Diktaturvergleich drängt sich auf: Die Parallele der „Lingua tertii imperii“ (LTI), in der es die „Ausmerze“ oder „Ausmerzung“ gab. Sie zielte auf „falsches“ Denken und Verhaltensweisen und machte Isolierung, Haft sowie letztendlich die physische Vernichtung möglich. Hier haben sich rückblickend andere Begriffe eingebürgert, deren Begriffsfeld von „Verfolgung“ bis zur „Ermordung“ reicht.

Der Begriff „Zersetzung“, wie er vom MfS genutzt wurde, ist nicht hinreichend zur Benutzung geeignet: In seiner eigentlichen Bedeutung zerstört „Zersetzung“ biologische Organismen nachhaltig, in der biologischen Übertragung durch das MfS demnach gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen ebenso wie Einzelpersonen, ihre Persönlichkeit und ihre Würde. Die symbolische Aufladung durch den Staatssicherheitsdienst verbietet eine Verwendung.

- Der vom MfS mit Inhalt besetzte Begriff „Zersetzung“ kann als Terminus technicus der terroristischen Zwangsherrschaft des MfS nicht genutzt werden, da er sich nicht im Bedeutungsfeld von Rechtsdenken und Verfassungswirklichkeit einer freien Gesellschaft befindet, die sich mit der Rehabilitation von Unrechtshandlungen befasst.
- Die Theorie der „Zersetzung“ ist zudem wissenschaftlich falsch. Sie ist das Konstrukt eines der öffentlichen Kontrolle entrückten und selbstreferentiellen Geheimdienstapparates.
- Aus analytischer Perspektive heraus muss also zwingend eine andere Begrifflichkeit gefunden werden.

Eine straf- wie rehabilitationsrechtliche Würdigung sowie historische Prüfung von entsprechenden Vorgängen steht dieser Setzung nicht entgegen.

2. Entscheidung für das Bedeutungsfeld „planmäßige Zerstörung von gesellschaftlichen Strukturen und Persönlichkeiten“

Als Ergebnis dieser Überlegungen sollen Elemente einer historischen und soziologischen Arbeits-Definition entwickelt werden.

- Im biologistisch-mechanistischen Weltbild des Staatssicherheitsdienstes war „Zersetzung“ aus heutiger Sicht die planmäßige Zerstörung von jeweils für „falsch“ gehaltenen gesellschaftlichen Strukturen sowie der Persönlichkeit der sie tragenden Individuen gemeint. So etwas wie eine Folgenabschätzung für die Geschädigten gab es nicht.

Mit diesem Ansatz wird der Begrifflichkeit von „gesellschaftlichen Strukturen“ der Vorzug gegenüber „Subsystem“, „sozialem Setting“ oder „Personengruppen“ gegeben, die sich aus soziologischer und historischer Sicht ebenfalls anbieten würden. Neue

für das MfS nicht akzeptierbare *gesellschaftliche Strukturen* sollten ja gerade an der Ausdifferenzierung zu einer aktiven sozialen Bewegung oder politischen Gruppe gehindert werden („Schwerter zu Pflugscharen“). Ständig durch Bespitzelung festgestellte Warnsignale oder oft genug bloßer Verdacht sollten das aus Stasi-Sicht abweichende Verhalten nachhaltig unterbinden.

Der Blick auf den Umgang mit Individuen nutzt die Begrifflichkeit „Persönlichkeit“, da sie alle Aspekte von Identität und Erleben eines Menschen umfasst.

Eine solche Einordnung als „planmäßige Zerstörung“ ist zwar sehr weitgehend, aber sie stellt immerhin das Ziel im Denken und Handeln der Staatssicherheit dar, zu dem es keine Alternative gab.¹⁹ Ob der Zusatz „oder der Versuch“ erfolgen sollte, wäre für die juristische Bewertung relevant.

Weichere Begrifflichkeiten wie „Benachteiligung“ treffen nicht den Kern der Stasi-„Maßnahmen“. Ebenso wären die Begriffe „Behinderung“ oder „Schwächung“ zwar notwendig, aber nicht hinreichend für eine Definition.

3. „Ohne Wohnsitzausschluss und auch ohne Nachweis von politischer Abweichung“

Die Opfer lebten bei Inkrafttreten des Einigungsvertrages oder auch durch Wohnortwechsel danach in der Bundesrepublik oder im Ausland. Sollte sich eine Definition nur auf in der DDR lebende Personen erstrecken, wären alle anderen von einer Rehabilitation ausgeschlossen. Ein Wohnsitzausschluss der alten Bundesländer würde die Arbeit der Stasi rückblickend belohnen, weil sie einen Teil der Geschädigten ausschließen würde.

Gerade der DDR-Sport zeigt, dass der Grund für eine Verfolgung nicht zwingend in politischer Abweichung lag, sondern ganz andere Gründe haben konnte (wie Doping oder Dopingfolgenverdeckung).

4. „Häufig, wenn nicht sogar überwiegend größere Schäden als beabsichtigt“

Angesichts der Verhältnisse in der DDR sollte auch bedacht werden, dass sich beispielweise in beruflichen Kontexten oder privaten Konkurrenzverhältnissen so etwas wie Mobbing ergeben konnte. Dies ging dann über den geplanten Angriff des MfS hinaus und verstärkte ohne Kenntnis des Stasi-Hintergrunds der Benachteiligung den Effekt noch. Diese Folgen der „Zersetzung“ sind im Einzelfall natürlich schwerer zu belegen als aktengestützten Recherchen. Aus Raumgründen muss hier eine entsprechende Darstellung von belegbaren Schädigungen entfallen.

¹⁹ Man könnte von einem binären Code sprechen: Zersetzung war qualitativ gedacht, nicht quantitativ und beispielsweise zu 50% realisierbar.

Die systematische Zerstörung durch einen solchen Angriffsplan des MfS endete erst, wenn das gewünschte Ziel einer Beeinflussung des gesellschaftlichen Subsystems oder des Verhaltens oder eine entsprechende Persönlichkeitsänderung der Opfer beobachtet wurde. Im Sport können viele Fallbeispiele aktengestützt die Benachteiligung nachzeichnen.

- Historische Beispiele zeigen zu dem herausgehobenen Bereich des Hochleistungssports in der DDR eindrücklich: Häufig entstanden in biographischer Hinsicht größere Schäden als eigentlich beabsichtigt. Soziale, gesundheitliche, psychische, materielle Schädigungen können sogar bis heute nachwirken.²⁰

Für den Bereich der Verdeckung von Körperschäden gegenüber Aktiven und ihren Angehörigen gilt das selbstredend, aber auch im psychischen Bereich sind Folgeschäden belegt. Zudem ist neben der unmittelbaren traumatischen und häufig bis heute anhaltenden posttraumatischen Belastung von Haftopfern auch auf eine zeitversetzt einsetzende mögliche Re-Traumatisierung hinzuweisen, welche das Schadensbild noch verstärkt. Ebenso wird auf eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit der zweiten Generation hingewiesen. Diese Prozesse könnten auf der Basis der Erfahrungen mit Holocaust-Opfern zu einer zeitlich verzögerten Antragsstellung von 20 bis 30 Jahren führen.²¹

An dieser Stelle im Zeitstrahl befinden wir uns jetzt. Als valide Kurz-Definition, welche sowohl die Dis-

kussion auf eine neue Stufe heben als auch den rechtlichen Umgang erleichtern kann, bietet sich deshalb an:

- „Zersetzung“ war die *planmäßige Zerstörung* von jeweils für „falsch“ gehaltenen *gesellschaftlichen Strukturen* sowie der *Persönlichkeit der sie tragenden Individuen* oder *Einzelpersonen* – sie erfolgte ohne Wohnsitzausschluss und auch ohne Nachweis von politischer Abweichung, und häufig, wenn nicht sogar überwiegend, bewirkte sie größere Schäden als beabsichtigt.

20 Dem Problem der Dopinggeschädigten stellte sich der Gesetzgeber in weltweit einmaliger Art mit der rechtlich besonderen Form der Entschädigung, vgl. Fn. 8: Zweites Dopingopfer-Hilfegesetz vom 28. Juni 2016.

21 Vgl. zu den Folgeschäden bei Dopingopfern neben Fn. 8 besonders: „Die körperlichen Folgen betreffen ein sehr breites Spektrum von Erkrankungen“. Titelthema. Ein Gespräch mit Harald J. Freyberger, Arzt und Professor für Psychiatrie und Psychotherapie, Gerbergasse 18/ Ausgabe 2/2018, S. 21-23.; Spitzer, DDR-Doping als Lernfeld –

Schäden bei Sportlern bis in die zweite Generation und die Rolle der Stasi, Horch und Guck (2012), Heft 75. Zu den endlich vorliegenden psychosozialen Studien zur allgemeinen Folgenforschung Freyberger / Frommer / Maercker / Steil., Gesundheitliche Folgen politischer Haft in der DDR. Expertengutachten als Broschüre herausgegeben von der Konferenz der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. 2003 (als PDF herunterladbar unter: http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=42407, Letzter Abruf 4. Januar 2021).

Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG)

vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), neugefasst durch Bek. v. 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2652)

§ 1 Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen

(1) Die hoheitliche Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalls in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 (Verwaltungsentscheidung),

die zu einer gesundheitlichen Schädigung (§ 3), einem Eingriff in Vermögenswerte (§ 7) oder einer beruflichen Benachteiligung (§ 8) geführt hat, ist auf Antrag aufzuheben, soweit sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken. Auf Verwaltungsentscheidungen in Steu-

ersachen und auf Maßnahmen, die vom Vermögensgesetz oder vom Entschädigungsrentengesetz erfaßt werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Dies gilt auch für die in § 1 Abs. 8 des Vermögensgesetzes erwähnten Fallgruppen.

(2) Mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind Maßnahmen, die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen haben und die der politischen Verfolgung gedient oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben.

(3) Mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind die Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands vom 26. Mai 1952 (GBl. Nr. 65 S. 405) oder der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 (GBl. II Nr. 55 S. 343). Das gleiche gilt für die mit den Zwangsaussiedlungen in Zusammenhang stehenden Eingriffe in Vermögenswerte.

(4) Besteht die Maßnahme nach Absatz 1 in der Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung, so wird die Maßnahme nur aufgehoben, wenn eine Verwaltungsentscheidung gleichen Inhalts erneut erlassen werden könnte. Andernfalls tritt an die Stelle der Aufhebung der Maßnahme die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit. Satz 2 gilt auch für Maßnahmen, die einen Eingriff in ein Ausbildungsverhältnis oder ein Dienstverhältnis bei den bewaffneten Organen zum Gegenstand haben.

(5) Für eine hoheitliche Maßnahme, die nicht auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. An die Stelle der Aufhebung der Maßnahme tritt die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit.

(6) Für Maßnahmen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der von ihr beherrschten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 1 a Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit in sonstigen Fällen

(1) Für eine Verwaltungsentscheidung nach § 1 Abs. 1 oder eine Maßnahme nach § 1 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6, die nicht zu einer Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Rechtsgüter geführt hat, ist auf Antrag die Rechtsstaatswidrigkeit festzustellen, soweit die Verwaltungsentscheidung oder die Maßnahme mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwür-

digung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt hat.

(2) Ist die Rechtsstaatswidrigkeit wegen einer Maßnahme, die mit dem Ziel der Zersetzung erfolgte, festgestellt worden, erhält der Betroffene auf Antrag eine einmalige Leistung in Höhe von 1 500 Euro. Der Anspruch auf die Leistung nach Satz 1 ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Leistung nach Satz 1 bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt.

(3) § 1 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 2 Folgeansprüche

(1) Die Aufhebung oder die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme nach § 1 begründet Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Folgeansprüche nach diesem Gesetz sind ausgeschlossen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte herleitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

(3) Andere Ansprüche wegen Maßnahmen nach § 1 können gegen die Bundesrepublik Deutschland oder andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts nur geltendgemacht werden, wenn sie in einem Gesetz, das Ansprüche dieser Art regelt, vorgesehen sind. Für Ansprüche aus Pacht- oder Nutzungsverträgen zwischen dem Rat des Kreises und dem Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes oder Betriebes wegen mangelnder Instandhaltung oder sonstiger Verschlechterung der verpachteten oder zur Nutzung überlassenen Sache gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Bei den Folgeansprüchen sind auf Grund desselben Sachverhalts erbrachte andere Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen, soweit diese tatsächlich zugeflossen sind. Dies gilt insbesondere für die von der Deutschen Demokratischen Republik gewährten Entschädigungen. Bei Folgeansprüchen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 sind Entschädigungen für lebendes oder totes Inventar, das nicht wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes oder eines Gebäudes ist, nur zu berücksichtigen, soweit das Inventar zurückübertragen oder zurückgegeben wird. In Mark der Deutschen Demokratischen Republik gezahlte Beträge sind im Verhältnis 2:1 auf Deutsche Mark umzustellen. Wurde als Entschädigung ein Ersatzgrundstück übereignet, so hat der Berechtigte das Eigentum an diesem aufzugeben oder dessen Verkehrswert zu entrichten. Befindet sich das Ersatzgrundstück nicht mehr im Eigentum des Berechtigten, so ist dessen Wert zum Zeitpunkt des Eigentumsverlustes maßgebend. Das Er-

satzgrundstück betreffende Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte des Berechtigten bleiben bei der Ermittlung des Verkehrswerts außer Betracht. Das Aneignungsrecht an dem Ersatzgrundstück oder der Anspruch auf dessen Verkehrswert sowie der Anspruch auf herauszugebende andere Ausgleichsleistungen stehen dem Entschädigungsfonds zu. Abweichend von Satz 1 ist der Folgeanspruch nach § 1 a Absatz 2 Satz 1 ausgeschlossen, wenn auf Grund desselben Sachverhalts Ausgleichsleistungen gewährt wurden oder zukünftig gewährt werden.

§ 3 Beschädigtenversorgung

(1) Ein Betroffener, der infolge einer Maßnahme nach § 1 eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt nicht, soweit er wegen desselben schädigenden Ereignisses bereits Versorgung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder auf Grund von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, erhält.

(2) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 steht eine gesundheitliche Schädigung gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f. des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden ist.

(3) Wer als Berechtigter oder Leistungsempfänger nach Absatz 1 dieser Vorschrift oder § 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes, als Pflegeperson oder als Begleitperson bei einer notwendigen Begleitung des Beschädigten durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 8 a des Bundesversorgungsgesetzes eine gesundheitliche Schädigung erleidet, erhält Versorgung nach Absatz 1.

(4) Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich.

(5) ¹Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges. ²Wenn die Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.

§ 4 Hinterbliebenenversorgung

Ist der Betroffene an den Folgen der Schädigung gestorben, erhalten die Hinterbliebenen auf Antrag Ver-

sorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt nicht, soweit die Hinterbliebenen bereits Versorgung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder auf Grund von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, erhalten. § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes und die §§ 48 und 52 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 5 Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Treffen Ansprüche aus § 3 mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder aus anderen Gesetzen zusammen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, ist unter Berücksichtigung des durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Grades der Schädigungsfolgen eine einheitliche Rente festzusetzen. Die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, sind von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.

(2) Treffen Leistungen nach § 3 oder § 4 mit Leistungen zusammen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, gewährt werden, findet § 55 des Bundesversorgungsgesetzes Anwendung.

(3) Bei der Feststellung der Elternrente sind auch die Kinder zu berücksichtigen, die infolge einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes gestorben oder verschollen sind. Besteht bereits ein Anspruch auf Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, wird sie nach diesem Gesetz nicht gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Anspruch auf Elternrente nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen; § 51 Abs. 2 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 6 Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes

Die Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften, die nach diesem Gesetz entsprechende Anwendung finden sollen, gelten jeweils mit den in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) aufgeführten Maßgaben.

§ 7 Eingriff in Vermögenswerte

(1) Hat die Maßnahme nach § 1 die Entziehung eines Vermögenswertes im Sinne des § 2 Abs. 2 des Vermögensgesetzes zur Folge, so richtet sich nach deren Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrig-

keit die Rückübertragung, Rückgabe oder Entschädigung nach dem Vermögensgesetz, dem Investitionsvorranggesetz und dem Entschädigungsgesetz. § 5 Abs. 2 des Vermögensgesetzes und § 7 Abs. 1 und 2 des Vermögensgesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die maßgeblichen tatsächlichen Umstände am 15. Februar 1992 vorgelegen haben müssen. Der Antragsteller erhält von der Rehabilitierungsbehörde eine Bescheinigung über die Antragstellung zur Vorlage bei der nach dem Vermögensgesetz zuständigen Behörde, sofern sein Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist. Mit Vorlage der Bescheinigung bei dieser Behörde treten die Verfügungsbeschränkungen des § 3 Abs. 3 des Vermögensgesetzes ein. ⁵Die nach dem Vermögensgesetz zuständige Behörde trifft in dem Bescheid über die Rückübertragung des entzogenen Vermögenswertes auch die nach § 2 Abs. 4 erforderlichen Entscheidungen.

(2) Wurde durch eine sonstige Maßnahme nach § 1 in ein Grundstück eingegriffen und dadurch an diesem eine Wertminderung verursacht, so kann der Eigentümer das Eigentum an dem Grundstück aufgeben und statt dessen Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz wählen. Mit dem Wirksamwerden des Verzichts wird er von allen Verpflichtungen frei, die aus dem durch den Eingriff verursachten Zustand des Grundstückes bestehen. Die Verpflichtungen gehen auf das Bundesland über, in dessen Gebiet das Grundstück liegt.

§ 8 Berufliche Benachteiligung

Hatte eine Maßnahme nach § 1 Auswirkungen auf den Beruf oder ein Ausbildungsverhältnis und wurde dadurch eine Benachteiligung nach § 1 Abs. 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes oder nach § 3 Abs. 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes verursacht, so findet nach der Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme das Berufliche Rehabilitierungsgesetz Anwendung. Eine schwere und unzumutbare Folge im Sinne des § 1 Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn infolge der Maßnahme ein Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz in Betracht kommt.

§ 9 Antrag

(1) Der Antrag nach § 1 kann von einer natürlichen Person, die durch die Maßnahme unmittelbar in ihren Rechten betroffen ist und nach deren Tod von demjenigen, der ein rechtliches Interesse an der Rehabilitierung des unmittelbar Betroffenen hat, gestellt werden.

(2) Der Antrag nach § 1 a Absatz 1 kann von einer natürlichen Person, die durch die Maßnahme unmittelbar betroffen ist, und nach deren Tod von demjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Rehabilitie-

rung des unmittelbar Betroffenen hat, gestellt werden. Der Antrag nach § 1 a Absatz 2 kann von einer natürlichen Person, die durch die Maßnahme unmittelbar betroffen ist, gestellt werden.

(3) Der Antrag nach § 1 oder § 1 a ist schriftlich bei der zuständigen Rehabilitierungsbehörde zu stellen.

§ 10 Inhalt des Antrags

(1) Der Antrag soll enthalten

1. Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen,
2. eine Darstellung des die Aufhebung der Maßnahme rechtfertigenden Sachverhalts,
3. Angabe von Beweismitteln,
4. Angaben über Art und Umfang von Folgeansprüchen sowie
5. eine Erklärung, ob der Antragsteller andere Ausgleichsleistungen bereits erhalten und ob und wo er schon früher einen Antrag gestellt hat.

(2) Der Antrag nach § 1 a soll neben den notwendigen Angaben zu den persönlichen Verhältnissen die in Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 vorgeschriebenen Angaben enthalten.

§ 11 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten aus einem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren dürfen auch für andere Verfahren zur Rehabilitierung, Wiedergutmachung oder Gewährung von Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz soweit erforderlich verarbeitet werden.

§ 12 Rehabilitierungsbehörde

(1) Die Aufhebung oder die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme nach § 1 sowie die Entscheidung über Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 2 obliegt der Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Maßnahme ergangen ist. Sind hiernach die Rehabilitierungsbehörden mehrerer Länder zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Die Feststellungen der Rehabilitierungsbehörde sind für die Behörden und Stellen bindend, die über die Folgeansprüche entscheiden.

(2) Die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme im Sinne des § 1 a, die Gewährung der einmaligen Leistung nach § 1 a Absatz 2 Satz 1 und die Entscheidung über die Ausschließungsgründe nach § 2 Absatz 2 und 4 Satz 9 obliegen der Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Maßnahme ergangen ist.

(3) Rehabilitierungsbehörden werden in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen errichtet.

(4) Werden Ansprüche nach den §§ 3 und 4 geltend gemacht, trifft die Rehabilitierungsbehörde Feststellungen zur Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme im Sinne des § 1 sowie über Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 2. Die nach dem Bundesversorgungsgesetz erforderlichen Feststellungen treffen die Behörden, denen die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes obliegt. Soweit die Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung zuständig sind, richtet sich das Verfahren nach den für die Kriegsoferversorgung geltenden Vorschriften.

§ 13 Verwaltungsverfahren

(1) In dem Verfahren vor der Rehabilitierungsbehörde sind Zeugen zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. § 65 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Angaben des Antragstellers, die sich auf die Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme im Sinne des § 1 oder § 1a beziehen, können, wenn Beweismittel nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder desjenigen, von dem er seine Rechte herleitet, verlorengegangen sind, der Entscheidung zugrunde gelegt werden, soweit sie glaubhaft erscheinen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Rehabilitierungsbehörde vom Antragsteller die Versicherung an Eides Statt gemäß § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verlangen.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten bis zum Erlass entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungszustellungsgesetzes und des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes.

§ 14 Kosten

Das Verwaltungsverfahren vor den Rehabilitierungsbehörden einschließlich des Widerspruchsverfahrens ist kostenfrei. Wurde ein Antrag im Verwaltungsverfahren oder ein Widerspruch als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, so können dem Antragsteller die Kosten auferlegt werden.

§ 15 Bestandskraft nach allgemeinen Vorschriften

Für die Wirksamkeit von Verwaltungsentscheidungen gelten die verwaltungsverfahrenrechtlichen Nichtig-

keitsbestimmungen erst ab dem 3. Oktober 1990. Soweit diese Maßnahmen noch wirksam sind, finden die allgemeinen Aufhebungsvorschriften Anwendung. Eine Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit darf nicht für die Zeit vor dem 3. Oktober 1990 erfolgen.

§ 16 Rechtsweg

(1) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen die Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(2) Soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsoferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird, entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Für diese Verfahren sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für Angelegenheiten der Kriegsoferversorgung maßgebend. § 51 Abs. 1 Nr. 6 des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

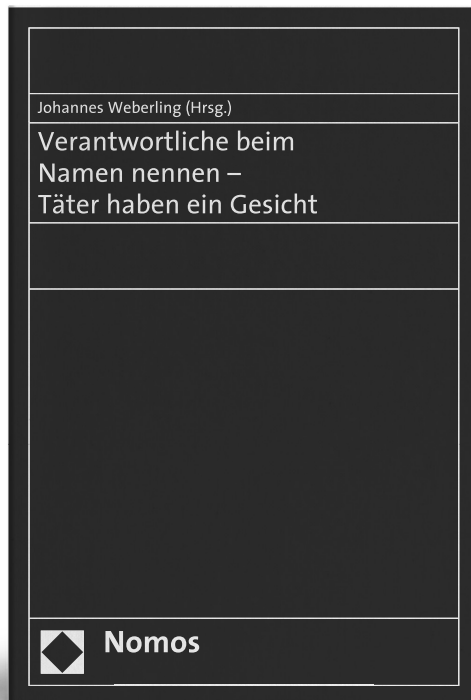
§ 17 Kostenregelung

Der Bund trägt 60 vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Zu den Geldleistungen gehören nicht solche Geldbeträge, die zur Abgeltung oder anstelle einer Sachleistung gezahlt werden. Zur Vereinfachung der Abrechnung erstattet der Bund den Ländern in einem pauschalierten Verfahren jeweils 57 Prozent der ihnen nach den §§ 3 und 4 entstandenen Kosten. Der Bund überprüft in einem Abstand von fünf Jahren, erstmals im Jahr 2014, die Voraussetzungen für die in Satz 3 genannte Quote.

§ 18 Übergangsregelung

Ist die zu zahlende Entschädigung entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 festgesetzt worden, ist der Verwaltungsakt insoweit mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen und ein bereits gezahlter Betrag zu erstatten.

Die Benennung von Täter-Namen bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts



Verantwortliche beim Namen nennen – Täter haben ein Gesicht

Symposium der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“
im Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht
der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in
Zusammenarbeit mit dem Forschungsverbund SED-Staat
der Freien Universität Berlin

Herausgegeben von RA Prof. Dr. Johannes Weberling
2009, 82 S., brosch., 19,- €
ISBN 978-3-8329-4844-3

Seit Mitte 2008 befindet sich die gesamte Szene für die Aufarbeitung der Stasi-Vergangenheit in Aufruhr. Es häufen sich die Fälle, in denen unter Bezug auf ein angebliches „Recht auf Vergessen“, die Lebach I-Entscheidung des BVerfG oder allgemein auf ein angebliches „Recht, anonym zu bleiben“ seriöse Publikationen aller Art angegriffen und verboten werden, in denen Stasi-Täter beim Namen genannt werden.

Die notwendige Diskussion dieses Themas in der Öffentlichkeit wird nur dann zu befriedigenden Ergebnissen führen, wenn sie besser fundiert und breiter als bisher geführt werden kann. Deshalb veranstaltete die Arbeitsgruppe Aufarbeitung und Recht im Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) am 17.3.2009 zusammen mit dem Forschungsverbund SED-Staat der Freien Universität Berlin an der Freien Universität Berlin das Symposium „Verantwortliche beim Namen nennen – Täter haben ein

Gesicht. Namensnennung von Tätern zwischen Aufarbeitungsinteresse und Persönlichkeitsrecht“. Auf dem Symposium wurde ausgehend vom politischen Willen des Gesetzgebers die Problematik und Notwendigkeit der Benennung von Täter-Namen bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts aus politischer, rechtswissenschaftlicher, historischer, politikwissenschaftlicher, rechtspolitischer, publizistischer und datenschutzrechtlicher Sicht vorgestellt und diskutiert. Die Publikation enthält die überarbeiteten und aktualisierten Vorträge der Referenten des Symposiums.

»Die Thematik wird nicht erst seit den jüngsten Monaten öffentlich und kontrovers diskutiert... Der Streit über den Umgang mit den Hinterlassenschaften des DDR-Geheimdienstes, insbesondere mit personenbezogenen Akten, begleitet die sogenannte Stasi-Unterlagenbehörde (BStU) vom Anfang ihrer Existenz an.«

André Gursky, Deutschland Archiv 1/10

»hervorragend geeignet, um einerseits einen ersten und gleichzeitig auch vertieften Einblick in die Thematik zu erlangen«

Mikolaj Chudy, Horch und Guck 2016, 177



**Zwangsarbeit in der DDR –
Ein offenes Thema gesamtdeutscher Aufarbeitung**

Symposium der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“
im Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht
der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Herausgegeben von RA Prof. Dr. Johannes Weberling

2015, 100 S., brosch., 29,- €

ISBN 978-3-8487-2733-9

Die erstmalige Veröffentlichung grundlegender Arbeiten zum System der Zwangsarbeit in der DDR 2014 und die sich daran anschließenden öffentlichen Diskussionen machten deutlich, dass die Folgen der Zwangsarbeit politischer Häftlinge in der DDR ein offenes Thema gesamtdeutscher Aufarbeitung ist, das einer zeitnahen angemessenen Lösung bedarf.

Um die Diskussion voran zu bringen und konkrete Vorschläge zu entwickeln, veranstaltete die Arbeitsgruppe Aufarbeitung und Recht im Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht der Europa-Universität Viadrina in Zusammenarbeit mit der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V. (UOKG) ihren 23. Workshop am 25. September 2014 als öffentliches Symposium zum Thema „Zwangsarbeit in der DDR – Ein offenes Thema gesamtdeutscher Aufarbeitung“ an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder). Mit diesem Buch werden die zu dem Symposium erarbeiteten Beiträge sowie der

Verlauf und die wesentlichen Diskussionsergebnisse der Veranstaltung einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Diskussion dieses Themas in der Öffentlichkeit wird nur dann zeitnah zu einem befriedigenden Ergebnis führen, wenn sie fundiert und breiter als bisher geführt werden kann. Diese Publikation soll dazu einen Beitrag leisten.

Mit Beiträgen von

Stefanie Knorr, Bastian Krüger, Christian Sachse, Johannes Weberling, Weberling und Tobias Wunschik.

»Das Buch schafft es, ein komplexes und hochinteressantes Spektrum wissenschaftlicher und praktischer Expertise zu vereinen. So unterschiedlich die Biographien und DDR-Bezugspunkte der Teilnehmer sind, so unterschiedlich sind auch die Herangehensweisen an die Thematik. Genau diese Interdisziplinarität macht dieses Werk so wertvoll.«

Max-Wilhelm Bahn, ZdF 2016, 216

